

EINSCHREIBEN
An die Schweizerische
Bundesversammlung

3000 Bern

Datum: 20.08.02
Vertrag: 140-172

Behördliche Willkür und Verbrechen im Kanton St. Gallen
Eingabe 1

Eingabe 1 - Behördliche Willkür und Verbrechen im Kt SG

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund der persönlich erfahrenen Willkür und Verbrechen durch die obersten st. gallischen Behörden stelle ich folgende Begehren:

A. RECHTSBEGEHREN

1. Es sei festzustellen, dass das Ermächtigungsverfahren in Strafsachen für Behördenmitglieder und Beamte im Kanton St. Gallen gegen Bundesrecht verstosse.
2. Es sei der Kanton St. Gallen umgehend zu verpflichten, das bundesrechtswidrige Ermächtigungsverfahren in Strafsachen für Behördenmitglieder und Beamten umgehend aufzuheben und alle bisherigen teilweise und voll abgewiesenen Verfahren unverzüglich in die Untersuchung zu bringen. Gleichzeitig seien auch die in die Strafuntersuchung gelangten Fälle der Neuurteilung zuzuweisen.
3. Es sei festzustellen, dass der Kanton St. Gallen weiteres Bundesrecht wiederholt verletzt hat.
4. Es sei der Kanton St. Gallen unverzüglich aufzufordern, Massnahmen zu ergreifen, fortan Bundesrecht zu respektieren.

5. Im weiteren seien die Ihnen zusätzlich notwendig erscheinenden Massnahmen anzuordnen.
6. Es sei festzustellen, dass das Verfolgungsprivileg betreffend Übertretungen in Strafsachen zugunsten der obersten kantonalen Behörden gegen Bundesrecht verstosse.

B. FORMELLES

1. Als Bürger mit Wohnsitz im Kanton Zürich, aufgewachsen und ehemals über 20 Jahre lang in der Gemeinde Flawil wohnhaft und nun noch mit Grundeigentum mit dieser Gemeinde und damit dem Kanton St. Gallen „verbunden“, reiche ich genügend legitimiert die vorliegende Eingabe ein.
2. Dass ich hiermit ausgerechnet die Bundesversammlung anrufe, hat seinen Grund, weil ich inzwischen alle anderen Institutionen bemüht habe, sie mich aber überall abgewiesen haben:

Die Regierung des Kanton St. Gallen habe ich in all den vorliegenden Themen wiederholt bemüht, doch will sie nicht mehr darauf eingehen und droht weitere Begehren als trölerisch zu behandeln.

Den Grossen Rat des Kanton St. Gallen habe ich ebenfalls zweimal mit einer Eingabe zu den gleichen Themen beschäftigt, doch will er, oder zumindest die Regierungsparteien nichts mehr davon wissen und auf weitere Eingaben nicht mehr eintreten.

Das Bundesgericht habe ich mittels staatsrechtlicher Beschwerde angerufen, doch zielt es sich, die Willkür zu beenden.

Dem Bundesrat habe ich am 13. Juli 2001 bereits mitgeteilt, dass das Ermächtungsverfahren gegen Bundesrecht verstosse und in aufgefordert, im Rahmen seiner Oberaufsicht seine Pflichten wahrzunehmen, dies endlich zu beenden. Doch auch er wies mein Begehren ab und seither hat er in dieser Angelegenheit nichts unternommen. Somit begeht er wie auch das Bundesgericht unter dem Titel fehlende formelle Legitimation Begünstigung. Damit kommen sie dem Verfassungsauftrag, dem Schutz vor Willkür nicht nach.

Aus diesem Grund bleibt in der Schweiz nur noch die Bundesversammlung übrig, die in dieser Sache zum Rechten sehen und die Willkür im Kanton St. Gallen beenden könnte, sofern sie gewillt ist und nicht ihre Parteikollegen in Schutz nehmen will, wie es einzelne von Ihnen bereits getan haben.

3. Damit Sie auch die tatsächlichen Auswirkungen des willkürlich angewendeten Ermächtungsverfahrens erkennen können, beschreibe ich Ihnen die Fälle so, dass Sie in der Lage sind, sie selbst nachzuvollziehen und zu beurteilen. Da das Ermächtungsverfahren nur das Rückgrat aller Willkür im Kanton St. Gallen bildet, beschreibe ich Ihnen auch noch, welche weiteren Massnahmen dazu dienen, denn alles ist aufeinander abgestimmt, um Vergehen und Verbrechen der privilegierten Behördenmitglieder und Beamten sowie der politischen Günstlinge zu provozieren. Sie müssen hier zur Kenntnis nehmen, welche Folgen Ihre Politik hat. Schlussendlich dienen diese Ausführungen nicht nur Ihnen, sondern sie sind auch für die Medien gedacht, in der Meinung, sie werden sich bei Gelegenheit dieser Thematik annehmen.
4. Der Schreibende behält sich vor, weitere Beweise und Unterlagen einzureichen sowie neue Beschuldigungen zu erheben. Gleichzeitig bin ich in der Lage, Ihnen zu ausgewählten Themen weitere Unterlagen zugänglich zu machen.

C. MATERIELLES

0. Ausgangslage und getätigte Massnahmen - Übersicht

Ausgangslage meiner Bemühungen und der vorliegenden Eingabe ist die wiederholte Willkür und Schikanen in Bausachen von Seiten der Gemeindebehörden Flawil. Diese gehen nachweislich erstmals zurück ins Jahr 1989, als mein Vater auf seinem Boden eine Überbauung realisierte. Nachdem wir anfangs noch gute Mine zum bösen Spiel gemacht haben, begann ich mich sukzessive zur Wehr zu setzen. Nachdem es mir im Jahre 1998 nicht gelungen war, mit den Behörden reinen Tisch zu machen, begannen sie wiederum mit Willkür. Das war dann auch der Grund für eine Aufsichtsbeschwerde (Beilage 1, 2 und 3), die ich nach gründlicher Vorbereitung im Februar 2000 eingereicht und nachher mehrmals ergänzt hatte.

Das Resultat liess sich ein Stück weit sehen. So hatte die Regierung über meine Aufsichtsbeschwerde zu entscheiden (Beilage 4), weil sie Zwangsmassnahmen verordnen musste. So wurden in zwei Verfahren alle Entscheide der Gemeindebehörden der letzten zehn Jahre aufgehoben, der Gemeinderat wurde gezwungen, alle Baubewilligungen der letzten elf Jahre zu überprüfen. Zudem beantragte sie ein Straf- und ein Disziplinarverfahren. Dies sind die wesentlichen Elemente aus dem Regierungsentscheid.

Zu erwähnen ist, dass mir die Regierung inter dem Titel der Geschäftsprüfungskommissionsberichte keine Folge leistete bzw. mir das Recht verweigerte. Weiter ist nennenswert, dass die Regierung Strafanzeige gegen die damals amtierende Baukommission Flawil beantragte. Leider wurden nur drei Personen auf die Liste gesetzt, obwohl die Kommission vier Mitglieder hat und auch nur so beschlussfähig ist. Der FdP-Gemeindammann Bruno Isenring hat sie begünstigt. Darüber hinaus hat sie zusätzlich auch die alte Baukommission aus dem Amtsjahr 1992 begünstigt.

Aufgrund des ergangenen Entscheides begründet sich im Januar 2001 meine Strafanzeige gegen den Gemeinderat Flawil und Konsorten (Beilage 11). Dabei bin ich und mein Anwalt erstmals mit dem Ermächtigungsverfahren in Kontakt gekommen. Obwohl mein Anwalt und ich vehement dagegen protestiert hatten, nützte es gar nichts und die Anklagekammer hat meine Anzeige im Mai 2001 vollständig und wie Sie noch erfahren werden, willkürlich niedergeschmettert (Beilage 13). Da kein kantonales Gericht angerufen werden konnte, ging es direkt ans Bundesgericht. Von all den angezeigten Delikten hätte ich mit einer Nichtigkeitsbeschwerde lediglich die Nötigung beschweren können, doch dies wollte ich nicht. Ich wollte alles und so reichte mein Anwalt im Juni 2001 staatsrechtliche Beschwerde (Beilage 33) ein.

Das Bundesgericht beanstandete wohl die Kostenaufgabe als willkürlich, doch auf das eigentliche Problem der Rechtmässigkeit des Ermächtigungsverfahrens trat es aus scheinbar formellen Gründen nicht ein, da mir keine Parteirechte attestiert wurden (Beilage 34).

Im März 2001 reichte ich zwei weitere Aufsichtsbeschwerden ein. Eine wegen der Vergabe der amtlichen Publikationen (Beilage 14) und die andere wegen der Gemeinderatswahlen vom Herbst 2000 (Beilage 64).

Bereits im April 2001 habe ich die Regierung angeschrieben (Beilage 38) und sie u.a. auf die Rechtsverweigerung bezüglich den Geschäftsprüfungskommissionsberichten aufmerksam gemacht. Im gleichen Schreiben habe ich auch die Amtsgeheimnisverletzung und Begünstigung durch die Anklagekammer gerügt, sowie gefragt, weshalb sie gegen Gemeindammann Isenring kein Strafverfahren beantragte. Sie reagierte auf dieses Schreiben nicht, da es als offener Brief betitelt war.

Nachdem mein Anwalt festgestellt hatte, dass das Ermächtigungsverfahren gegen Bundesrecht verstosse, habe ich unverzüglich untersucht, wie dieses Verfahren zustande kam. Sodann habe ich auf eigene Faust dem Bundesrat diese Erkenntnis mitgeteilt (Beilage 5), da er die Oberaufsicht über das Strafgesetzbuch inne hat. Doch mein Schreiben wurde als Auf-

sichtsbeschwerde behandelt und aus formellen Gründen (Artikel 71 OG) abgewiesen (Beilage 76).

Gleichzeitig habe ich im Juli 2001 die Regierung nochmals angeschrieben und die neuen Erkenntnisse in den offenen Brief vom April 2001 einfließen lassen (Beilage 39). Nachdem ich sie erstmals in Verzug setzte, erhielt ich eine Einladung zur Besprechung mit der Regierungspräsidentin per Mitte September 2001. Das Ergebnis aus diesem Gespräch war so, dass ich zur Kenntnis nehmen musste, dass kein Interesse zur Aufhebung des Ermächtungsverfahrens vorhanden sei. Über die andern Themen wurde, wenn überhaupt nur am Rande gesprochen.

Inzwischen hatte ich Ende August 2001 den Grossen Rat angeschrieben (Beilage 40). Der Präsident der beauftragten Rechtspflegekommission rapportierte an der Novembersession 2001 dem Grossen Rat über ihre Ergebnisse (Beilage 41). Das Referat war, obwohl traktandiert, für alle sehr überraschend vorgezogen. Es wurde behauptet, dass der zuständige Departementsvorsteher anderntags einen Termin hätte. Alles wurde abgewiesen.

Anfangs November 2001 hat dann die Regierung erstmals Stellung bezogen zu meinem Schreiben (Beilage 17) und die Departemente auch zu meinen beiden Aufsichtsbeschwerden (Beilagen 15 und 65). Interessant ist, dass alle Schreiben gleichzeitig verschickt worden sind und dass die Massnahmen mit der Rechtspflegekommission abgesprochen waren. Die Regierung wies alle meine Begehren ab. Das Departement des Innern wies meine Aufsichtsbeschwerde aus angeblich formellen Gründen, die es gar nicht gibt, ab. Das Baudepartement bestätigte alle meine Vorbringen, doch war es der Meinung, dass alles rechtens sei. Hierüber beschwerte mein Anwalt die Kostenaufgaben beim Verwaltungsgericht (Beilage 16). Ich meinerseits beschwerte mich bei der Regierung über die Abweisung der Aufsichtsbeschwerden (Beilage 18).

Anfangs März 2002 teilte mir die Regierung mit, dass sie meinen weiteren Begehren nicht Folge leisten könne (Beilage 19). Im Weiteren hielt sie fest, dass sie meine künftigen Schreiben als trölerisch ansehen werde.

Nun bereitete ich eine weitere Eingabe an den Grossen Rat vor (Beilage 42), indem ich das Gemeindegesetz (Beilage 43) analysierte und die neue Verfassung (Beilage 62) zerplückte und darin massive Mängel entdeckte. Zusammen mit weiteren Fallbeispielen reichte ich diese anfangs Februar 2002 ein. Die Rechtspflegekommission musste sich der Sache wiederum annehmen. Diesmal wurde ich an eine Sitzung eingeladen. Interessant war vor allem, dass der Kommissionsentscheid bis zur Sessionssitzung von Anfang Mai als geheim klassifiziert wurde. Selbst Grossräte hatten keine Kenntnisse von dem Entscheid. Das war ein Zeichen, dass ich handeln musste. So beauftragte ich eilends Professor Riklin von der Uni Freiburg mit einem Kurzgutachten über das Ermächtungsverfahren (Beilage 10). Fristgerecht lieferte er es vor der Maisession ab, sodass ich es dem Grossen Rat zustellen konnte.

Anlässlich der Session referierte der Präsident der Rechtspflegekommission über das Ergebnis ihrer Beratungen (Beilage 44). Wiederum wurden alle meine Begehren abgewiesen. Gleichzeitig hielt er fest, dass die Kommission auf keine weiteren Eingaben von mir eintreten werde. Nach dem Referat meldete sich ein Vertreter der SVP und gab dem Rat zur Kenntnis, dass seine Partei sich der Sache annehmen werde.

Schlussendlich hat im Juni 2002 das Verwaltungsgericht über die Beschwerde der Kostenaufgabe aus der Aufsichtsbeschwerde entschieden (Beilage 22) und festgehalten, dass die Vergabe der amtlichen Publikationen der Gemeinde Flawil an die Druckerei Flawil AG widerrechtlich war. Die Kostenaufgabe wurde aufgehoben.

1. Das bundeswidrige Ermächtigungsverfahren in Strafsachen

1.0 Einleitung

Wie Sie dem Scheiben an den Bundesrat vom 13. Juli 2001 (Beilage 5) entnehmen können, kannte der Kanton St. Gallen vor der Einführung des eidgenössischen Strafgesetzbuches im Jahre 1942 bereits ein Ermächtigungsverfahren (Beilage 6), indem die Regierung die alleinige Kompetenz zur Einleitung von Strafverfahren gegen Beamte und Angestellte hatte. Mit der Einführung des Strafgesetzbuches wurde dieses Ermächtigungsverfahren zumindest auf formeller Ebene abgeschafft, da der Bundesrat die Einführungsgesetze kontrollierte, was natürlich nicht heisst, dass es auch in der Praxis abgeschafft wurde. Einen entsprechenden Hinweis in diese Richtung findet man denn auch in der Botschaft der Regierung zum Strafprozessgesetz vom 17. April 1953 (Beilage 7). So wird in den Erläuterungen auf Seite 344 unter Art. 19 festgehalten, dass gemäss Abs. 2 die regierungsrätliche Strafeinleitung bei Amtsdelikten nach Art. 16 Abs. 4 des geltenden Gesetzes über die Strafrechtspflege beibehalten werde. Dies stimmt zumindest formellrechtlich nachweislich nicht, da dieser Absatz keinen Eingang mehr in das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (Beilage 8) gefunden hatte. Diese Lügen gehen bis zum heutigen Tag weiter und sind längst fester Bestandteil der regierungsrätlichen Politik, wahrscheinlich nicht nur der St. Galler! Aufgrund der Schriften war damals bereits klar, dass die Einführung eines willkürlichen Ermächtigungsverfahrens Absicht war. Erst mit der Revision des Strafprozessgesetzes im Jahre 1954 wurde das Ermächtigungsverfahren durch die Regierung nach verschiedenen Machtkämpfen in der vorberatenden Kommission des Grossen Rates und im Rat selber (Beilage 9) durchgesetzt. In diesem Zusammenhang ist dann auch nicht zufällig, dass die Protokolle der vorberatenden Kommission im Staatsarchiv nicht auffindbar sind und nicht bei den übrigen Akten liegen.

1.1 Die Unrechtmässigkeit des Ermächtigungsverfahrens

Hiezu verweise ich auf das Gutachten von Franz Riklin, Professor für Strafrecht an der Universität Fribourg vom 1. Juli (Beilage 10), das in seiner Aussage unmissverständlich ist und das Verfahren ganz klar für bundeswidrig hält.

Zu erwähnen ist auch, dass sich in der Rechtsliteratur bereits der Strafrechtler Prof. Stefan Trechsel gegen ein Ermächtigungsverfahren für Behördenmitglieder und Beamte ausgesprochen hat. Nennenswert ist, dass Trechsel ein ehemaliger St. Galler ist und somit garantiert auch das St. Galler Verfahren und deren willkürliche Praktiken im Detail kennt. Es ist daher auch zu vermuten, dass er erst gegen das Ermächtigungsverfahren Stellung beziehen konnte, nachdem er den Kanton St. Gallen verlassen hat, ansonsten er von der St. Galler Mafia in die Mangel genommen worden wäre.

1.2 Die Willkür des Ermächtigungsverfahrens im konkreten Fall

In meiner Strafanzeige vom 10. Januar 2001 (Beilage 11) und der Ergänzung vom 13. März 2001 (Beilage 12) habe ich den Gemeinderat Flawil und Konsorten wegen verschiedenen Strafdelikten angezeigt, deren Sachverhalt ich aus dem Entscheid der Regierung vom 5. Dezember 2000 (Beilage 4) gezogen habe. Nach dem Studium meiner Strafanzeige und der kritischen Hinterfragung des Entscheides der Anklagekammer vom 17. Mai 2001 (Beilage 13) kommt man auch zum Schluss, dass nicht nur Begünstigung begangen wurde, sondern die AK auch höchst begabt ist, Falsches zu schreiben.

Anhand wenigen konkreten Beispielen bin ich jedoch in der Lage zu beweisen, dass das Ermächtigungsverfahren völlig willkürlich angewendet wird und lediglich dazu dient, eine korrupte Klientelschaft, nämlich Behördenmitglieder und Beamte sowie ihnen sehr nahe stehende Private vor Strafverfolgung zu schützen. Nicht nur die Anklagekammer hat dazu zu dienen, Angriffe gegen diese Klicke zu unterbinden, auch die Regierung und erst recht die Staatsverwaltung hilft hier gehörig mit, bzw. muss mit helfen. Daraus Profit schlagen aber

auch die Regierungsparteien CVP, FDP und SP. Die Opposition macht schön mit, weil sie nicht weiss um was es geht. Sie wird, wie wir noch sehen werden, von den Regierungsparteien ausgetrickst und gegängelt.

1.2.1 Die Vergabe der amtlichen Publikationen – Teil meiner Strafanzeige gegen den Gemeinderat Flawil und Konsorten

Vorgängig ist zu erwähnen, dass der Gemeinderat Flawil bereits am 11. Juli 2000 das Referendum ausgeschrieben hat über seine Entscheidung, die amtlichen Publikationen als Versuch im Anzeiger Flawil zu veröffentlichen und diese Arbeit der Druckerei Flawil AG für 2 Jahre zu übertragen. Da er diese Arbeiten konkurrenzlos vergeben wollte, erhob ich im Rahmen meiner Aufsichtsbeschwerde nochmals Aufsichtsbeschwerde (Beilage 3). Der Gemeinderat sah sich daher gezwungen, mindestens eine Submission im Einladungsverfahren durchzuführen. Doch aufgrund meiner Informationen hat er diese wiederum nicht korrekt durchgeführt.

Im Kapitel 2.2 (Seite 18 ff) meiner Strafanzeige vom 10. Januar 2001 (Beilage 11) und der Ergänzung vom 13. März 2001 (Beilage 12) habe ich u.a. auch die Vergabe der amtlichen Publikationen angezeigt.

Die Anklagekammer war der Meinung (Beilage 13, Seite 9, 4. Absatz), dass es nicht ihre Aufgabe sei, die erfolgte Vergabe unter submissionsrechtlichen Gesichtspunkten einer erneuten Prüfung zu unterziehen. Dabei beruft sie sich auf den Entscheid der Regierung vom 5. Dezember 2000, der mir in diesem Punkt nicht zugänglich ist. Zu bemerken ist allerdings, dass meine Strafanzeige die erneute und damit tatsächliche Vergabe behandelte und nicht wie in der Aufsichtsbeschwerde vom 13. August 2000 nur die versuchte, da infolge meiner ersten Beanstandung erst eine Submission im Einladungsverfahren durchgeführt wurde. Die AK weicht deshalb nicht nur unter diesem Thema der Sache ganz bewusst aus, sondern durchwegs überall.

Um nicht nur den Gemeinderat Flawil zu disziplinieren, sondern auch die Druckerei Flawil AG, habe ich am 21. März 2001 betreffend der Vergabe der amtlichen Publikationen beim Baudepartement zusätzlich Aufsichtsbeschwerde (Beilage 14) erhoben, indem sie eine Zeit lang keine öffentlichen Aufträge mehr erhalten sollte. Doch zuerst wollte auch hier die Arbeit nicht so richtig anlaufen. Erst nachdem ich wiederholt Regierung und Departement in Verzug gesetzt hatte, wurde die Beschwerde am 9. November 2001 (Beilage 15) entschieden. Das Baudepartement bestätigte alle meine Vorbringen und Vorbehalte bezüglich der Vergabe, doch fand es, dass alles rechtens sei. In konsequenter Handlung und aufgrund der bereits mit dem Regierungsentscheid vom 5. Dezember 2000 (Beilage 4, Seite 28, VI Kosten) angekündigten Drohung, wurde mir nicht nur eine Entscheidegebühr abverlangt, sondern zudem sollte ich noch den Anwalt der Druckerei Flawil AG, Adrian Rüesch, ausseramtlich entschädigen. Diese Kostenaufgaben hat mein Anwalt dann auch beim Verwaltungsgericht beschwert (Beilage 16). Rüesch ist übrigens Verwaltungsrat dieser Druckerei und als Organ dieser Firma steht er in Verdacht der Bestechung mit dem Gemeinderat Flawil. Rüesch ist der Sohn des ehemaligen Regierungs- und Ständerates Ernst Rüesch aus St. Gallen. Weiter ist er Präsident der kantonalen Disziplinarkommission. Daher wird die Frage auch noch zu beantworten sein, was das Disziplinarverfahren gegen den Gemeinderat Flawil ergeben hat. Meine Meinung ist, dass dieses Verfahren ergebnislos verlaufen ist, denn sonst würde sich die Logik aller Willkür widersprechen. Diese retournierende Vorteilsgewährung wird nur ein Teil sein, die aus einem Verdacht der Bestechung eine vollzogene macht.

Zeitzeitig mit dem Entscheid über die Aufsichtsbeschwerde hat auch die Regierung ihre Stellungnahme zu meinen Schreiben offener und geschlossener Brief abgegeben und behauptet, dass alles in bester Ordnung sei (Beilage 17).

Gleichzeitig habe ich mich bei der Regierung und nachher beim Grossen Rat über diesen Entscheid beklagt (Beilagen 18 und 42), doch beide hatten dafür kein Gehör. Ganz im Gegenteil, die Regierung kündigte an, dass sie meine künftigen Schreiben als trölerisch behandeln werde (Beilage 19)!

Wie aus der Vernehmlassungsschrift des Baudepartements vom 21. Februar 2002 (Beilage 20) zu entnehmen ist, die der Leiter Rechtsdienst in alleiniger Kompetenz erstellt hat, werden alle möglichen Versuche unternommen, die Beschwerde zu torpedieren. Auch die Vernehmlassungsantwort des Rechtsvertreters der Druckerei Flawil AG, Rüesch (Beilage 21) zeigt, dass diesem Rechtsanwalt minimalste Rechtskenntnisse abgehen, ein Zeichen, dass er nicht durch fachliche Kompetenz seinen Lebensunterhalt verdienen kann, sondern durch anderes!

Doch am 4. Juni 2002 hat das Verwaltungsgericht über die beanstandete Kostenaufgabe entschieden (Beilage 22). Dabei hat es festgehalten, dass die Vergabe der amtlichen Publikationen an die Druckerei Flawil AG widerrechtlich sei, weshalb es die Kostenaufgaben aufhob. Obwohl das Verwaltungsgericht in diesem Fall doch Recht gesprochen hat, so sind mir wie bei den anderen st. gallischen Gerichten verschiedene Fälle bekannt, die willkürlich entschieden wurden. Zu erwähnen ist, dass ein an diesem Urteil beteiligter Richter, Rechtsanwalt Armin Linder, seit 1992 am Verwaltungsgericht, vorher 5 Jahre lang in der Anklagekammer tätig war und willkürlich begünstigte was das Zeug hielt. Über Linder sind mir aber auch noch andere Fälle als Anwalt bekannt, die ihn in ein sehr schiefes Licht stellen. Es ist eher anzunehmen, dass das Gremium Respekt vor meinem Vorgehen hatte, als dass es tatsächlich Recht sprechen wollte, hatten sie doch Bedenken, ich könnte es auch noch an die Kandare nehmen. Aus dem selben Grund hat auch der Willkürrichter aus dem Untertoggenburg, Stefan Haltinner in einem von mir hängigen Verfahren eine Rechtsumkehrwende vollzogen. Auch er hat bemerkt, dass mit mir nicht zu spassen ist.

Nun stellt sich die Frage, ob denn eine widerrechtliche Vergabe, nachdem bereits schon einmal der Versuch unternommen wurde, dieser Druckerei einen Direktauftrag zuzuschancen, tatsächlich nicht ein Straftatbestand der Vorteilsgewährung sei. Erschwerend kommt hinzu, dass der Gemeinderat Flawil verkündet hat, dass es sich bloss um einen Versuch von zwei Jahren handle, der Ende dieses Jahres auslaufen würde. Dazu hätte der Gemeinderat der Druckerei bis spätestens Ende Juni 2002 die Kündigung aussprechen müssen. Es ist zu vermuten, dass er die Kündigung ausgesprochen hat, denn am 9. Juli hat er beschlossen, die öffentlichen Publikationen zur Arbeitsausschreibung zu publizieren, was am 22. Juli im Amtsblatt erfolgte. Angesichts der den möglichen Submittenten kurzen zur Verfügung stehenden Zeitspanne zur Einreichung ihrer Angebote – Abgabe der Ausschreibung ab 23. Juli und Offerteingabe bereits am 9. August und dazwischen der 1. August und zudem die Hauptferienzeit –, kann bereits vorausgesagt werden, dass nur eine Offerte eingehen wird, nämlich die der Druckerei Flawil AG. Letztmals war es für den Gemeinderat immerhin noch möglich, im Oktober eine Submission durchzuführen, um die Publikation per Januar erscheinen zu lassen. Aus dieser Sicht ist die vorgegebene Eile alles andere als nötig, sondern nur eine Taktik, die Aufträge im Dorf zu behalten, gleichzeitig aber eine materielle Widerrechtlichkeit.

Über die in diesem konkreten Fall begangenen Delikte von Baudepartement, Regierung, Grosser Rat und Anklagekammer betreffend Begünstigung und Rechtsverweigerung, sowie allenfalls weiterem, möchte ich im Moment nicht weiter eintreten. Ich und meine Rechtsberater vertreten zumindest die Auffassung, dass hier einiges nicht mehr stimmen kann.

1.2.2 Die Baubewilligung für den Autounterstand Säntisstrasse in Flawil

Die Regierung hat im Rahmen meiner ersten Aufsichtsbeschwerde u.a. festgestellt, dass die Baubewilligung für den Autounterstand an der Säntisstrasse nicht ordnungsgemäss erstellt wurde, da die Einholung der kantonalen Bewilligung unterlassen wurde. Aus dem Entscheid der AK (Beilage 13, Seite 12) geht hervor, dass die Regierung in diesem Fall die Baukommission der ungetreuen Amtsführung angezeigt hat. Aus dem Schreiben der AK an den Gemeinderat vom 26.01.01 (Beilage 23) geht hervor, dass die Regierung „nur“ die Gemeinderäte Bossart, Hartmann und Winiger anzeigte.

In der Gemeinde Flawil zählte die Baukommission bis ins Jahr 2001 vier Mitglieder (Beilage 24). Fehlte eines, so musste ein Ersatzmitglied der Sitzung teilnehmen, ansonsten der Beschluss nicht gültig war. Dieser Ersatz war dem Schreibenden schon lange bekannt, doch

konnte ich ihn nirgends schriftlich erhalten. Nur durch die Berichterstattung über die Aufarbeitung der von der Regierung verfügbaren Baubewilligungen wurde er zufällig publiziert (Beilage 25).

In dem vorliegenden Fall war es aber nicht so, dass ein Mitglied fehlte, denn sonst hätte die Regierung dies ebenfalls beanstandet. Dass die Kommission hier in ihrer Originalbesetzung tagte, ist der Vernehmlassungsantwort des Baupräsidenten Bossart an die Anklagekammer vom 26. Februar 2001 (Beilage 26) zu entnehmen. Dieser Sachverhalt wird mir zudem von dritter Seite noch bestätigt. Doch interessanterweise fand es die Regierung auf Antrag des Vorstehers des Baudepartement, Willy Haag (FDP) nicht für nötig, den ehemaligen FDP-Gemeindammann Bruno Isenring ebenfalls anzuzeigen. Nachdem mir diese Begünstigung bekannt war, fragte ich im Februar 2001 den Leiter Rechtsdienst des Baudepartements, Christoph Gämperle, ebenfalls FDP, weshalb Isenring nicht belangt worden sei. Die Reaktion viel so aus, dass er in helle Aufregung kam und alles unter den Teppich kehren wollte. Dies spiegelt sich auch nachher auf der ganzen Linie, indem die Regierung alles abstreitet und mir kein Recht geben will und beim Grossen Rat ist es nicht anders. Selbst die örtlichen Politiker wollen es nicht merken und die ändern merken es überhaupt nicht.

Nachdem die Regierung bereits unter dem Deckmantel des Amtsgeheimnis vorsätzlich eine amtliche Begünstigung vollzogen hatte, kann es auch nicht angehen, dass die Anklagekammer diesbezüglich nachsteht. Aus diesem Grund entschied sie, lediglich gegen den Baupräsidenten Bossart eine vorläufige Untersuchung wegen ungetreuer Amtsführung und Urkundenfälschung durchzuführen, obwohl garantiert aktenkundig ist, dass auch die übrigen Baukommissionsmitglieder ersteren Tatbestand mit zu verantworten haben. Die AK behauptet nun, dass zum heutigen Zeitpunkt noch nicht fest stehe, welche Mitglieder der Baupolizeikommission auf die getroffenen Entscheidungen Einfluss genommen hätten. Diese Argumentation ist doch mehr als lachhaft, hat doch die ganze Baukommission diesen Entscheid zu verantworten und nicht nur ein Einzelner, denn es ist ein Kommissionsentscheid. Wie weit aber die einzelnen Kommissionsmitglieder zu bestrafen sind, wird schlussendlich der Richter aufgrund der Untersuchung zu entscheiden haben.

Bezüglich dem verwendeten Wort „Baupolizeikommission“ ist eine Erklärung nötig. Gemäss Amtsbericht der Gemeinde Flawil existiert eine Baukommission, die darin in Klammer auch Baupolizeibehörde genannt wird. In der allgemeinen Korrespondenz mit den Behörden habe ich den Ausdruck Baupolizeibehörde höchst selten gehört. Meist ist immer von der Baukommission die Rede. Weiter gibt es aber nach wie vor eine Polizeikommission. Letztere hat u.a. die Aufgabe, fehlbare Bauherren zu disziplinieren. Diese Kompetenz obliegt bzw. oblag bisher nicht etwa der Baukommission. Wie die Kompetenzen heute geregelt sind, entzieht sich nach wie vor meiner Kenntnis, obwohl ich dies vom Gemeinderat verschiedentlich habe in Erfahrung bringen wollen. Aber diese wie andere Informationen sind anscheinend geheim, so dass auch das Departement des Innern keine Herausgabe will.

Wenn nun die AK behauptet, dass ihr nicht bekannt sei, wer in der Baupolizeikommission, sprich Baukommission an dem Geschäft beteiligt gewesen sei, so ist dies völlig falsch. Die AK weiss haargenau genau, wer an diesem Entscheid mitgewirkt hatte, muss ihr doch die gesamten Akten dieser Fälle vorliegen, doch will man gegen aussen so tun, dass man es Ernst nehme. In Tat und Wahrheit ist dies die weitere Begünstigung in Raten.

Sollte es sich aber beim Wort Baupolizeikommission tatsächlich um die Polizeikommission handeln, so könnte ich dieser Argumentation zustimmen, dass es die Untersuchung zeitigen müsste, wie weit die Mitglieder der Polizeikommission in den Fall involviert sind. In diesem Fall hätte aber die AK wie bereits im vorigen Absatz beschrieben, gegen die Mitglieder der Baukommission ein Strafverfahren zu eröffnen müssen. Eine personelle Verflechtung wäre ohnehin gegeben gewesen, da der Präsident der Polizeikommission Andreas Winiger zugleich Mitglied der Baukommission war.

Nachdem die Regierung und nachher auch die AK bereits massive Begünstigung vorgenommen haben, wird sich wohl der kleine Untersuchungsrichter fragen, ob er noch ein Gesuch zur Ermächtigung der bereits Begünstigten stellen soll, wird doch kaum wahrscheinlich

sein, dass einem solchen Begehren statt gegeben würde. Ganz im Gegenteil, er müsste sich sogar gewärtigen, im Minimum getadelt zu werden. Vergleiche dazu Kapitel 1.3 und Abschnitt d auf Seite 6 des Gutachten Riklin (Beilage 10).

1.2.3 Die Baubewilligung Mehrfamilienhaus Waldrain

In meiner ersten Aufsichtsbeschwerde vom 23. Juli 2001 (Beilage 2) habe ich u.a. die Bewilligung zum MFH Waldrain beanstandet. Die Regierung sah sich dazu gezwungen zu handeln, indem sie bei dieser Behandlung den Tatbestand der ungetreuen Amtsführung erblickte (Beilage 13, Seite 12) und dies auch den Untersuchungsbehörden zur „Weiterbearbeitung“ übertrug. Die Baubewilligung wurde jedoch bereits am 17. November 1992 erteilt. Dannzumal waren jedoch die von der Regierung auf die Liste der Tatverdächtigen gesetzten Bossart, Hartmann und Winiger noch nicht im Gemeinderat. Alle drei nahmen ihr Amt erst am 1. Januar 1993 auf. Somit hat die Regierung nicht nur den FDP-Gemeindammann Bruno Isenring begünstigt, sondern auch noch die Gemeinderäte Hans Müller, (Baupräsident) Bauernsekretär, CVP und Stephan Stadler, Bahnhofvorstand (heute in Wattwil), SP (Beilage 27).

Obwohl die AK in diesem Fall auch fest hielt, dass ungetreue Geschäftsführung vorliege, fand sie es nicht für nötig, gegen die an der Kommissionssitzung anwesenden Gemeinderäte eine Ermächtigung zu beschliessen. Vielmehr wies sie wie im vorliegenden Fall Säntisstrasse darauf hin, dass noch nicht feststehe, welche Mitglieder der Baupolizeikommission darin verwickelt seien. Diese Masche habe ich im letzten Fall Säntisstrasse bereits abgehandelt.

1.2.4 Baubewilligung Mehrfamilienhaus Stockenstrasse

In meiner ersten Aufsichtsbeschwerde vom 14. Februar 2000 (Beilage 1, Kapitel 8.3 Seite 20) habe in Kapitel 8.2 über diese Baubewilligung bereits vage Verdache von Unstimmigkeiten gerügt. Anlässlich des Augenscheines im Rahmen des Aufsichtsverfahren habe ich dann feststellen müssen, dass noch etwas anderes faul ist, doch was brachte ich nicht in Erfahrung.

In meiner Strafanzeige (Beilage 11, Kapitel 3.3 Seite 28), reichte ich diese Verdachte wiederum sehr summarisch ein. Die AK hat dazu festgehalten (Beilage 13, Seite 10), dass es nicht ihre Aufgabe sei, Bauabnahmen vorzunehmen, zumal die Regierung mir in diesem Punkt keine Folge geleistet habe. Letzteres heisst natürlich noch lange nicht, dass alles in Ordnung ist.

Da die Regierung den Gemeinderat dazu verurteilt hat, alle Baubewilligungen der Jahre 1988 bis 1998 zu überprüfen, musste auch diese Baubewilligung dazu gehören. Bereits seit einiger Zeit ist mir bekannt, dass im Zusammenhang mit diesem Bauvorhaben ein Strassenplanverfahren durchzuführen sei. Tatsächlich hat der Gemeinderat am 7. Juni 2002 die Planaufgabe eröffnet. Dabei hat er vermerkt (Beilage 28), dass die Strasse im Zusammenhang mit einer Überbauung auf einer Länge von 40 m verbreitert worden sei, dies jedoch nie publiziert worden sei, was nun nachgeholt werde.

Dass auch hier wieder ein Hund begraben war, habe ich sofort bemerkt. Die Begutachtung des veröffentlichten Planes ergab eine Strassenverbreiterung von bis zu ca. 1.30 m. Ein Augenschein vor Ort ergab jedoch, dass der Strassenrand erst kürzlich in die entgegengesetzte Richtung verlegt worden war, glänzten doch die Randsteine noch, als wären sie erst gestern verlegt worden. Die Strasse war also anstatt verbreitert, verschmälert worden! Dies wurde mir durch die angeforderten Geometerpläne (Beilage 29) sowie auch dem für die Gemeinde Flawil zuständigen Geometer auch noch mündlich bestätigt. Anzumerken ist, dass die Strasse nicht ausparzelliert ist. Die Grenze verläuft ca. in der Mitte der Strasse. Bossart hat sich daher in der Eigenschaft als Baupräsident und zugleich als Bauherr von der Baukommission Vorteile gewähren lassen, die nur Eingeweihte erhalten. Für mich ist es längst nicht mehr unverständlich, weshalb weder die Regierung noch die AK hier keine strafrechtliche Sanktionen einleiten wollten.

1.3 Der Entscheid der AK vom 17. Mai 2001

Die AK hielt in ihrem Entscheid vom 17. Mai 2001 (Beilage 13) u.a. fest: „Gegen Felix Bossart, ehemaliger Gemeinderat der Gemeinde Flawil, wird im Sinne der Erwägungen ein Strafverfahren eröffnet.“

Wie Sie bereits in den konkret beschriebenen Fällen gesehen haben, hat die Regierung massive Begünstigung begangen. Trotzdem hat sie, um gegen Aussen Handlungsbedarf vorzutäuschen, einzelne Delikte in die Strafuntersuchung gegeben. Die AK wiederum vervollständigt die Begünstigung noch weiter, indem sie einzelne Delikte als nicht strafbar behauptet und zudem vortäuscht, dass sie nicht wisse, wer an den noch zu untersuchenden Delikten beteiligt gewesen sei. Eine vollständige Weisswaschung wäre ja wohl gar offensichtlich gewesen, also begeht man die vollständige Begünstigung in Tranchen.

Um nun auch noch den in ein Strafverfahren verwickelten Bossart zu „entlasten“, müsste nun die Untersuchung so geführt werden, damit keine Straftatbestände ersichtlich werden. Dazu hat die AK ja bereits Order gegeben, indem sie nur „vorläufige Ermittlungen“ angeordnet hat. Damit wird auch klar, dass sie gewillt ist, alles zu unternehmen, damit keine Strafklage erhoben wird, betrifft doch ein von den zwei zu ermittelnden Fällen nicht Bossart und im anderen Fall ist davon auszugehen, dass kein brauchbares Resultat hervorkommt. Somit wird das Verfahren eingestellt. Da ich aber noch eine Persönlichkeitsklage von Bossart am Hals habe, die erst angegangen wird, wenn das Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist, werde ich auf jeden Fall Einblick in die Unterlagen erhalten. So einfach werde ich es diesen Verbrechern nicht machen und dafür werde ich sorgen, dass diese ihre Hausaufgaben machen müssen, damit die Verfahren nicht unter den Teppich gekehrt werden.

Professor Riklin hat in seinem Gutachten (Beilage 10, Seite 6, Abschnitt d) ja genau auch beanstandet, dass die AK den Untersuchungsrichtern Weisungen im Einzelfall erteile über die Zulässigkeit und Zweckmässigkeit der Strafverfolgung. Durch diese richterliche Bevormundung sind den Untersuchungsrichtern ganz klar die Hände gebunden.

Dies spiegelt sich auch in der Einstellungsverfügung über meine Strafanzeige gegen nur die Privaten. Nach dem die AK die Vernehmlassung zur staatsrechtlichen Beschwerde eingereicht hatte, reichte ich provokativ Strafanzeige nur gegen die Privaten ein (Beilage 30).

Der Präsident der AK prophezeite bereits gegenüber dem Bundesgericht, dass sein Ermächtigungsurteil faktisch auch gegen die Privaten (Beilage 31) gelte. Darin steht auf Seite 3, 2.: „... Nachdem aber in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle schon konkrete Anhaltspunkte für ein möglicherweise strafbares Verhalten generell verneint wurden, wird dem Entscheid der Anklagekammer zwar faktisch, nicht aber rechtlich zweifellos eine gewisse präjudizielle Bedeutung zukommen. Dem Beschwerdeführer bleibt es indessen unbenommen, diesbezüglich einen formellen Entscheid des Untersuchungsamtes Gossau zu erwirken, soweit sich die von ihm erhobenen Vorwürfe nicht gegen Behördemitglieder oder Beamte, sondern gegen Privatpersonen richten.“

In der Folge stellte der Untersuchungsrichter und zugleich stellvertretende Staatsanwalt, der ehemalige Bezirksammann Kuno Hinrichs am 19. Februar 2002 eine Nichteintretensverfügung betreffend der Strafanzeige gegen Private (Beilage 32) aus. Obwohl Hinrichs in diesem Fall lediglich Untersuchungsrichter ist, stützt er das System, da er auch bei der letzten Revision des Strafprozessgesetzes mitbeteiligt war.

Damit wird auch klar, dass der Untersuchungsrichter nicht einmal die Kompetenz hat, eine Strafuntersuchung gegen Privatpersonen anzuheben, wenn Einflussreiche betroffen sind.

Da bei Amtsdelikten ein Strafkläger keine Parteistellung hat, wird ihm Einsicht in die Akten verwehrt, was heisst, dass unter dem Deckmantel der Amtshandlungen und des Amtsgeheimnisses alles begünstigt wird, ohne dass je eine Seele davon erfahren wird. Nach Aussen wird dann mit aller Staatsmacht die doch immer so pflichtgemässe und peinlich genaue Achtung der Gesetze und Verfassung gepredigt, die nur der Bürgerschaft dienen. Die üblichen leeren Floskeln und abgedroschenen Phrasen von Politikern und Behörden jedwelcher Couleur unter dem Motto: Die Schweiz wäscht weisser!

Mein Anwalt hat in der Folge am 20. Juni 2001 gegen den Entscheid der AK staatsrechtliche Beschwerde (Beilage 33) erhoben, doch das Bundesgericht trat mit Entscheid vom 20. Dezember 2001 (Beilage 34) aus formellen Gründen nicht auf das Hauptbegehren ein.

1.4 Die Leiturteile der Anklagekammer

Die Anklagekammer hat in den letzten bald 50 Jahren seit Bestehen des Ermächtungsverfahren ihre Begünstigung perfektioniert. So hat sie u.a. verschiedene Urteile erlassen, die ebenfalls auf eine willkürliche Anwendung des Verfahren deuten und nur dazu geeignet sind, Behördenmitglieder und Beamte zu begünstigen und zu bevorteilen. Diese sind in der Gerichts- und Verwaltungspraxis des Kantons St. Gallen veröffentlicht worden (Beilage 35). Nachstehend einige Beispiele:

- Nr. 43 vom 18. Februar 1956

Art. 10 Abs. 2 StP: Die Eröffnung eines Strafverfahrens wegen strafbarer Handlungen, welche die Amtsführung eines Beamten betreffen, ist auch dann Sache der AK, wenn der Verzeigte nicht mehr Beamte ist.

Diese Praxis verstösst sogar gegen das grundsätzliche Ermächtungsverfahren bei Magistratspersonen gemäss StGB, denn das Ermächtungsverfahren hat den Grund, dass politisch abzuwägen ist, ob eine Institution durch eine Untersuchung beeinträchtigt und dadurch in der Ausübung seiner Tätigkeit behindert werden soll. Nach dem Ausscheiden aus dem Amt entfällt diese Frage und damit auch automatisch das Ermächtungsverfahren. Somit wird auch klar, dass die Begünstigung nicht nur während der Amtszeit Gültigkeit haben soll, sondern lebenslang! Eine komfortable Ausgangslage um Straftatbestände zu begehen.

- Nr. 37 vom 25. Juli 1957

Art. 10 Abs. 2 und Art. 266: Wenn der Regierungsrat gegen einen Beamten wegen einer in Ausübung seines Amtes begangenen Verletzung der Ehre eines anderen Beamten die Durchführung des ordentlichen Verfahrens angeordnet hat, so bedarf es keiner Eröffnung des Strafverfahrens durch die AK.

Wenn hier das Ermächtungsverfahren im ordentlichen Strafverfahren nicht mehr durchzuführen ist, so stellt sich die Frage, weshalb beim Gemeinderat Flawil und Konsorten trotzdem noch eines durchgeführt worden ist? Wie wir aber gesehen haben, geht es nur darum, die Begünstigung nicht allzu offensichtlich zu vollziehen, sondern in Raten, damit sie unter dem Amtsgeheimnis vollendet werden kann.

- Nr. 32 vom 30. November 1977

Art. 10 Abs. 2 StP und Art. 110 Ziff. 4 StGB: Der Badmeister einer von der Gemeinde betriebenen öffentlichen Badanstalt ist Beamter.

Dieses Urteil führt vor Augen, wer alles gemäss Art. 110 Ziff. 4 StGB als Beamter gilt.

- Nr. 44 vom 6. Februar 1956

Art. 10 Abs. 2 und Art. 265 StP: Die AK hat nicht zu entscheiden über die Eröffnung des Verfahrens gegen Beamte und Behördenmitglieder wegen Ehrverletzungen und Kreditschädigungen, die ihre Amtsführung betreffen.

Die Untersuchung beim Ehrverletzungsverfahren wird in der Regel nicht durch den Untersuchungsrichter durchgeführt, sondern durch einen vom Gericht bestimmten, da es sich um kein ordentliches Verfahren handelt.

- Nr. 28 vom 23. März 1980
Art. 10 Abs. 2 und Art. 265 StP: Die AK entscheidet auch über die Eröffnung eines Verfahrens gegen Beamte und Behördenmitglieder wegen Ehrverletzungen und Krediterschädigungen, die ihre Amtsführung betreffen (Änderung der Rechtsprechung).
Es scheint, dass das vorliegende Dossier eine einflussreiche Persönlichkeit betrifft, weshalb die Spielregeln geändert wurden, sodass ab nun alles dem willkürlichen Ermächtigungsverfahren unterworfen wurde.
Darin wurde auch festgehalten, dass das Ermächtigungsverfahren nicht nur gegen ungerechtfertigte Strafklagen schützen soll, sondern darüber hinaus „Störungen im normalen Gang der Verwaltungs- und Gerichtstätigkeit durch mutwillige Klagen verhindern“.
- Nr. 36 vom 28. September 1981
Art. 112 StP: Die Beschlagnahme von Papieren, die sich im Besitz von Verwaltungsbehörden befinden, ist unzulässig.
Es ist natürlich völlig verkehrt, wenn nach einem ohnehin rechtswidrigen Ermächtigungsverfahren die Aktenbeschlagnahme bei der tatverdächtigen Behörde nicht beschlagnahmt werden kann. Somit wird der Untersuchungsrichter gezwungen, zuerst ein Aktenedititionsbegehren an die Tatverdächtigen zu stellen. Dabei steht ihnen die Möglichkeit offen, diese Aktenherausgabe zu verweigern, womit die Untersuchung doppelt vereitelt ist!
- Nr. 51 vom 15. März 1982
Art. 10 Abs. 2 StP: Die AK ist nicht zuständig, über die Eröffnung eines Strafverfahrens gegen einen st. gallischen Beamten zu entscheiden, wenn er bei dem ihm zur Last gelegten Verhalten als Beamter eines anderen Kantons gehandelt hat.
Bei diesem Fall geht es darum, dass den nicht st. gallischen Behörden das tatsächliche Ermächtigungsverfahren nicht bekannt gemacht wird, ansonsten die Gefahr einer Klage bzw. Aufsichtsbeschwerde an den Bund die Aufhebung bedeuten würde. Selbst wenn er als st. gallischer Beamter gehandelt hätte und das Strafverfahren in einem anderen Kanton durchgeführt worden wäre, so hätte die Ermächtigung trotzdem erteilt werden müssen. Diese Argumentation wird auch durch das Verhalten der AK gestützt, indem sie in meinem Fall auch die Privaten begünstigt hat (Kapitel 1.3).
- Nr. 70 vom 27. Mai 1994
Art. 10 Abs. 2 StP: Die AK ist nicht zuständig, über die Eröffnung eines Strafverfahrens gegen einen im Kanton St. Gallen tätig gewesenen ausländischen Beamten zu entscheiden.
Hier ist die gleiche Argumentation anwendbar, wie bei Nr. 51. Bei diesen Erwägungen wird auf Art. 16 Abs. 4 StP von 1942 zurückgegriffen, obwohl dieser nicht mehr vorhanden ist. Weiter ist zumindest aus der Botschaft und dem Protokoll des Grossen Rates aus dem Jahre 1954 nicht ersichtlich, dass dieses Ermächtigungsverfahren nur für st. Gallische Beamte gelte, wie dies die AK behauptet.

1.5 Weitere Fälle

1.5.1 Die Strafanzeige wegen Geldwäscherei – Der Fall aus Rüthi/SG

In meiner 2. Eingabe an den Grossen Rat (Beilage 42) Kapitel 4.3 ab Seite 26 ff habe ich verschiedene Fallbeispiele beschrieben. Dabei ist auch ein Fall beschrieben, bei dem eine Person eine Metzgerei käuflich übernommen hat und zweieinhalb Jahre später in Konkurs geriet. Das Konkursamt stellte fest, dass der Schuldner die Liegenschaft zum dreifachen Preis gekauft hatte und der Verkäufer ihm zwingend notwendige Dokumente beim Verkauf

unterschlagen hatte. Das dem Kaufinteressent unterbreitete Schätzungsgutachten eines in der Branche bekannten Treuhandunternehmens aus St. Gallen hatte damals schon den übersetzten Preis festgehalten. Der Bankverwalter Gottlieb Mattle, der sämtliche Kredite innerhalb einer Stunde erteilt hatte, konnte später festhalten, dass den Schuldner keine Schuld am Konkurs treffe und die Sparkasse Oberriet auf einen Schuldschein verzichte. Es stellt sich daher die Frage, wie die Bank diesen Verlust so grosszügig abschreiben kann. Angesichts der Hektik, die meine Thematisierung dieses Falls bei den Betroffenen ausgelöst hat, habe ich ganz gewaltig mitten ins Schwarze getroffen – auch im parteipolitischen Sinn! Es ist offensichtlich, dass hier Gelder gewaschen werden.

Auch hier sind Behördenmitglieder mit involviert. So kommt es nicht von ungefähr, wenn sich der Sekretär des Justiz- und Polizeidepartement, Hansrudolf Arta persönlich beim Konkursamt meldet und vorgibt, er handle im Auftrag der Rechtspflegekommission. Die Rechtspflegekommission hat in der fraglichen Zeit aber zu diesem Fall nichts entschieden, sondern nur beschlossen, wie meine Eingabe behandelt werden soll und sich grundsätzlich darüber unterhalten. Eine genauere Auseinandersetzung mit der Materie war für die Verbrecher nicht gewünscht, denn sonst wäre die Gefahr zu gross gewesen, dass man Angriffsfläche Preis gegeben hätte.

Der Verwaltungsratspräsident der Sparkasse Oberriet, Christoph Mattle, Bruder des Bankverwalters, hatte mit dem Schuldner auch noch persönlich verhandelt, um eine „Schuldensanierung“ zu erreichen. Nach seinem Vorschlag wäre der Schuldenberg noch grösser geworden! Die Regierung hat ihn im April dieses Jahres als Amtsleiter Mittelschulen gewählt. Auch hier gilt: Gleich und gleich gesellt sich gern!

Das Konkursamt Buchs hat bereits im November 2001 in dieser Angelegenheit Strafanzeige wegen Geldwäscherei eingereicht. Der beauftragte Untersuchungsrichter äusserte sich gegenüber dem Schuldner über den Stand der Arbeiten, dass er erst in den Ferien weile und nachher keine Zeit habe. Die Untersuchung wurde bis heute – nach dreiviertel Jahren - noch nicht an die Hand genommen. Wenn man weiss, wie schwierig der Nachweis der Geldwäsche ist, so ist es offensichtlich, dass hier Begünstigung begangen wird. Nur nebenbei sei bemerkt, dass ich bereits vor über einem Jahr aus zuverlässiger Quelle einen Hinweis erhalten habe, dass der Kanton St. Gallen bei der Geldwäsche nicht handle. Auch dies habe ich der Regierung und dem Grossen Rat mitgeteilt. Es kann aber nicht angehen, dass die Anklagekammer und weitere Amtsstellen hier Hand bieten für eine Untersuchung, wenn wie beispielsweise erstere beim Zusammenbruch der SPARAD (Sparkasse der Administration des katholischen Bevölkerungsteils) in den Ausstand treten mussten, weil es möglich ist, dass sie selbst die Täter sind.

Am 26. Februar 2002 (Beilage 36) habe ich persönlich den hier beschriebenen Fall der Bankenkommission gemeldet. Am 5. August habe ich bei ihr nochmals nachgefragt, ob sie irgend welche Massnahmen ergriffen habe. Leider konnte mir der Sachbearbeiter, Herr Dr. Wyss, keine Angaben darüber machen, da sie unter das Bankgeheimnis fallen. Er könne lediglich festhalten, dass sie den Fall zur Kenntnis genommen hätten. Versichert wurde mir aber, dass die Bankenkommission tätig werden müsse bei Geldwäschereiverdachten, wenn es um ein unter ihrer Kontrolle liegendes Institut handle. Die Sparkasse Oberriet würde auch diese Kriterien erfüllen, doch muss man davon ausgehen, dass die Bankenkommission tatsächlich meine Anzeige lediglich zur Kenntnis genommen habe, denn sonst müsste nicht noch eine Drittperson in dieser gleichen Thematik und den gleichen Fall betreffend der Bankenkommission nochmals schreiben, wie ich noch gleichentags erfahren habe. Es ist daher zu vermuten, dass der St. Galler Filz nicht nur an der Kantonsgrenze Halt macht, sondern bis weit über Bern hinaus reicht. Es wird auch noch zu klären sein, wer hier auf Bundesebene die weitere Begünstigung vornimmt. Sollte die Bundesversammlung nicht bald und durchgreifend handeln, so werde ich dafür sorgen, dass die EU davon erfahren wird, hätte sie doch brennendes Interesse daran, dass ihre Meinung doch stimmt, die offiziellen Behörden hätten eben kein Interesse an der Bekämpfung der Geldwäscherei. Es scheint, dass alle angeordneten Massnahmen lediglich dazu zu dienen, nach aussen zu bekunden, dass die Behörden effektiv die Verfolgung aufnehmen, unter dem Amts- oder Bankgeheimnis aber alles blockieren, genau gleich wie die St. Galler Regierung! Da stellt sich nur die Frage,

alles blockieren, genau gleich wie die St. Galler Regierung! Da stellt sich nur die Frage, wer wem abgeschaut hat!

1.5.2 Die Strafanzeige wegen Beamtenmissbrauch

Das Bundesgericht hat in meinem Entscheid immerhin feststellen müssen, dass die mir von der Anklagekammer auferlegten Verfahrenskosten zu hoch und willkürlich sind. Dies kommt nicht von ungefähr, denn durch die willkürliche exemplarische Auferlegung von Kosten werden künftige Strafkörper abgeschreckt, weitere Strafanzeigen gegen Behördenmitglieder und Beamte einzureichen. Dies muss deshalb eine konstante Praxis sein und wurde nicht nur bei meiner Anzeige ausnahmsweise oder irrtümlich angewendet.

In den Bundesgerichtsentscheiden habe ich zufälligerweise einen Fall (1P.43/2000) entdeckt, in dem der Anzeiger gegen den Entscheid der Anklagekammer, keine Strafuntersuchung gegen einen kantonalen Untersuchungsrichter wegen Beamtenmissbrauchs zu erheben, staatsrechtliche Beschwerde erhob. Vor Bundesgericht ist er damit aber abgeblitzt. Im selben Entscheid der AK erwog sie, es müsse in der Folge abgeklärt werden, ob dem Kläger eine Ordnungsbusse aufzuerlegen sei, weil es den Anschein habe, dass er den Untersuchungsrichter mutwillig des Beamtenmissbrauchs bzw. der Amtsgeheimnisverletzung bezichtigte. Nach Einholung einer Stellungnahme beim Kläger und Beurteilung der Anzeige im prozessgeschichtlichen Zusammenhang entschied die Anklagekammer eine Ordnungsbusse von Fr. 300.- auszusprechen. In der Begründung führte sie insbesondere aus, die Strafklage sei unter den konkreten Umständen für den angezeigten Untersuchungsrichter als in höchstem Masse diffamierend und verletzend zu betrachten. Der Kläger gelangte wiederum mit staatsrechtlicher Beschwerde ans Bundesgericht, doch auch hier trat es wiederum nicht darauf ein (1P.141/2000).

Ohne den Fall im Detail zu kennen ist für mich die Sache klar, dass auch hier die Klage begründet war, sie aber im Rahmen der allgemeinen Begünstigung abgewiesen wurde. Für diese Verbrecherbande der AK war die Klageeinreichung das tolerierbare Mass weit überschritten, weshalb sie eine Ordnungsbusse fällten. Auch diese Busse dürfte ins gleiche Kapitel des Beamtenmissbrauchs gehen. Es ist nur zu hoffen, dass diese Bande dafür bald die Quittung erhält!

1.6 Schlussbemerkungen zum Ermächtigungsverfahren

Aufgrund eines einmaligen Zeitungsartikels im St. Galler Tagblatt vom 7. Juni 2002 (Beilage 37) geht hervor, dass die Anklagekammer im Jahr 2001 von 80 behandelten Fällen lediglich bei 14 die Ermächtigung erteilte. Wie auch die Journalistin Susanna Petrin, bin auch ich der Auffassung, dass es schon verdächtig wenige sind. Weitere Statistiken sind mir nicht zugänglich. Ganz besonders wäre interessant, wie hoch die Ausbeute nach der Strafuntersuchung und erst recht nach Abschluss aller Gerichtsverfahren ist, wenn theoretisch alle Verfahren abgeschlossen sind. Meine Behauptung, dass schlussendlich kaum einer je zur Rechenschaft gezogen worden ist, und wenn überhaupt, nicht unter allen Titeln. Die vorliegende Angabe über das Jahr 2001 sowie meine Erkenntnisse, wie ich sie vorstehend beschrieben habe, sowie weitere Fälle, insbesondere jener aus Bad Ragaz, die ich noch gar nirgends thematisiert habe, begründen meinen Verdacht genügend: Das st. gallische Ermächtigungsverfahren dient nur der Korruption.

Das willkürliche Ermächtigungsverfahren ist aber nur ein Element der gesamten Willkür im Kanton St. Gallen, dafür das zentrale und zugleich das eigentliche Rückgrat. Fällt dieses Verfahren, so fällt auch grösstenteils die übrige massive Willkür, weil dann die Behördenmitglieder und Beamten, sowie auch die daran teilhabenden Privaten strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden können. Allerdings wird es dann bei den Amtsdelikten immer noch schwierig werden, diese Verbrecher zu belangen, weil der Gesetzgeber nicht will, dass ein Kläger dabei auch Parteistellung hat und damit auch sicherstellen kann, dass diese zur Rechenschaft gezogen werden. Es scheint, dass der Gesetzgeber genau das wollte, damit Amtsträger besser begünstigt werden können. Dass nicht davon ausgegangen werden kann, die Behörden würden selbst für Ordnung besorgt sein, gehörte schon der Vergangenheit an,

als es beschlossen wurde. Dabei wäre die beste Kontrolle für das funktionieren des Staates, wenn auch ein Kläger Parteirechte hätte, um so den Behörden auf die Finger zu schauen, doch genau das will man nicht.

Somit wird auch ersichtlich, dass sowohl Regierung als auch der Kantonsrat dieses Verfahren nicht Preis geben wollen, weil sie davon persönlich profitieren, indem sie sich gegenseitig Vorteile gewähren, die in andern Kantonen und auch für Normalverbraucher im Kanton St. Gallen nicht legal sind. Unter diesem Verfahren ist es nur möglich, dass öffentliche Aufträge bereits vergeben sind, bevor sie überhaupt ausgeschrieben sind oder dass Gerichtsurteile bereits gefällt sind, bevor das Geschäft überhaupt zur Hauptverhandlung gelangt. So war es auch bei meinem Vorgehen der Fall, insbesondere beim Grossen Rat und bei der letzten beiden Aufsichtsbeschwerden. Bereits mit der ersten Aufsichtsbeschwerde habe ich die Schmerzgrenze der Behörden strapaziert.

2. Die Verweigerung der Rechenschaftspflicht der Behörden

2.1 Die Berichte der Geschäftsprüfungskommission an die Bürgerversammlung

2.1.0 Einleitung und Werdegang

Ich habe mir schon lange Gedanken gemacht, weshalb die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Flawil in ihrem Bericht an die Bürgerversammlung nie einen Hinweis auf die verschiedenen Ungereimtheiten des Gemeinderates gegeben hatte. Es war mir auch aufgefallen, dass diese Berichte immer gleich abgefasst waren.

Bei der Fertigstellung meiner ersten Aufsichtsbeschwerde (Beilage 1) musste ich im Gemeindegesetz nachschauen, welches Departement zuständig sei. Dabei fand ich die Artikel über die Geschäftsprüfungskommission, dass diese das Ergebnis ihrer Prüfung im Bericht zuhanden der Bürgerschaft festhalten mussten. Für mich war sofort klar, dass die GPK dies nicht tat, weshalb ich dies in meiner ersten Aufsichtsbeschwerde (Kapitel 13, Seite 32 ff) auch umgehend rügte.

Was die Regierung in ihrem Entscheid vom Dezember 2000 über dieses Thema beschloss, ist mir nicht zugänglich. Aus diesem Grund musste ich die neuen Berichte der GPK für das Jahr 2000 abwarten. Als diese wiederum gleich erschienen waren, fragte ich bei der GPK nach, ob diese nach dem Entscheid der Regierung abgefasst seien. JA war die Antwort.

Da ich die Situation im Rest des Kantons noch nicht kannte, verlangte ich die Berichte aus allen Gemeinden im Kanton über die letzten 10 Jahre und wertete sie aus. Allein die Bestellung bei den Gemeindebehörden spricht schon Bände. Da war beispielsweise vom Schäniser Gemeindepräsident die besorgte Frage, ob dies für seine Gemeinde Konsequenzen hätte. Allem Anschein nach musste er die Problematik der Berichterstattung nur allzu genau kennen. Meine Auswertung teilte ich im April 2001 und Juli 2001 der Regierung mit (Beilage 38 und 39) und als sie nicht reagierte dem Grossen Rat (Beilage 40).

2.1.1 Die Entwicklung des Gemeindegesetzes im Kanton St. Gallen

Nachdem mir der Grosse Rat im November 2001 eine erste Niederlage (Beilage 41) bereitet hatte, beschloss ich, das Gemeindegesetz selbst zu analysieren, was ich in der Beilage zu meiner 2. Eingabe an den Grossen Rat (Beilage 42 bzw. 43) auch eingereicht hatte. Dabei habe ich festgestellt, dass das eigentliche Unheil im Jahre 1980 beschlossen wurde, als der Grosse Rat das Gemeindegesetz annahm. Der grosse Unterschied zum Vorgängergesetz war, dass eine Minderheit des Gemeinderates der Bürgerversammlung keinen Minderheitsantrag unterbreiten konnte. Begründet wurde dies damit, dass die Behörde unglaubwürdig werde, wenn sie gegenteilige Anträge angebe. Ein weiterer zentraler Punkt war, dass die GPK dem Rat ausserhalb des Berichtes an die Bürgerversammlung Anregungen abgeben

konnte. Die neue sehr offene Definition des Amtsgeheimnisses erlaubte es, den GPK entsprechende Weisungen zu erteilen, ohne dass es je zu grossen Diskussionen hätte kommen können. Dies erlaubte der Regierung interne und externe Berichte einzuführen. Die externen für die Bürgerversammlung, in denen alles immer in bester Ordnung erschien und die internen, in der alles beanstandet wurde, was die GPK befand.

Grund dieses Handelns war doch, dass es nicht angehen konnte, wenn ein Delikt an die Öffentlichkeit gelangen sollte und die Anklagekammer bzw. die Strafuntersuchungsorgane ein strafbares Delikt verneinten und hinterher die Geschäftsprüfungskommission dieses Delikt scharf rügt, sodass jedermann weiss, dass es zu verfolgen wäre. Somit würden die Anklagekammer bzw. die Strafuntersuchungsorgane unglaubwürdig.

Wie langfristig die Willkür im Kanton St. Gallen geplant und zementiert wird, wird erst dadurch ersichtlich, dass im Jahre 2000 mit der Revision des Gemeindegesetzes nun auch einer Minderheit der GPK verwehrt wurde, der Bürgerversammlung einen Minderheitsbericht zu unterbreiten. Nur nebenbei wird auch noch belegt, dass die „Wirtschaftliche Sicherung von Behördenmitgliedern der Gemeinden“ ebenfalls langfristig geplant war, indem den heutigen Gemeindepräsidenten Ruhegehälter, wie sie die Regierung heute hat, zugeschanzt werden soll. Es wird damit einmal mehr klar, dass sich die gleiche Bande Vorteile zu Lasten der Steuerzahler gewähren will, die auch für die Willkür im Kanton verantwortlich ist.

2.1.2 Das Kurzgutachten über die Berichterstattung der kommunalen Geschäftsprüfungskommissionen

Nachdem mir der Grosse Rat im Mai das Recht wieder verweigert hat (Beilage 44), habe ich einen Gutachter gesucht, was leider nicht so einfach war. Herr Professor Dr. iur. Tobias Jaag von der Uni Zürich war bereit zu helfen, indem er anbot, [MH] die Erstellung eines Kurzgutachtens fachlich zu begleiten, wobei das Kurzgutachten durch Rechtsanwalt Matthias Hauser von der Anwaltskanzlei Umbricht [MH] Rechtsanwälte verfasst wurde. Dementsprechend erklärt sich Prof. Jaag mit den Ausführungen im Kurzgutachten (Beilage 45) einverstanden.

Zusammenfassend aus dem Kurzgutachten kann festgehalten werden, dass die GPK die Hauptfunktion hat, der Bürgerschaft die Wahrnehmung der Oberaufsicht zu ermöglichen. Zu diesem Zweck hat sie über alle für die Oberaufsicht wesentlichen festgestellten Missstände der Bürgerversammlung zu berichten. Insbesondere ist der Autor der Auffassung, dass alle Vergehen und Verbrechen im Amt zwingend der Bürgerversammlung berichtet werden müssen. Wo erforderlich und wo es sich als notwendig erweist, kann die GPK auch das Amtsgeheimnis für bestimmte Informationen aufheben, wenn die Oberaufsichtsfunktion sonst nicht mehr wahrgenommen werden könnte. Die Berichterstattung für wesentliche Missstände gilt auch dann, wenn sie aufgrund der Befunde der GPK durch den Rat in der Zwischenzeit behoben wurden. Die GPK hat gemäss Art. 79 Abs. 2 GG ausdrücklich das Recht, dem Rat von sich aus Anregungen zu unterbreiten und gemeinsame Aussprachen zu verlangen. Die Aufnahme von Rügen in solche Anregungen oder Aussprachen bildet allerdings keinen Grund, diese im Bericht an die Bürgerversammlung wegzulassen, wenn es sich um Rügen handelt, die für die Oberaufsicht wesentlich sind. Werden weniger wichtige Mängel trotz Anregung der GPK nicht behoben, so kann in dieser Weigerung der Exekutivbehörde bzw. in ihrem Unwillen, solche Mängel zu beheben, ein für die Oberaufsicht wesentlicher Umstand liegen, der alsdann in den Bericht an die Bürgerversammlung aufzunehmen ist.

Abschliessend sei erwähnt, dass der im Kurzgutachten (Beilage 45) erwähnte Arta identisch ist mit jenem Hansrudolf Arta in Kapitel 1.3.1, der Sekretär des Justiz- und Polizeidepartement ist. Arta trat ca. 1985 als Jurist in den Rechtsdienst des Departement für Inneres und Militär ein und war schlussendlich Leiter dieser Abteilung. Er kennt die ganze Gesetzgebung des Gemeindegesetzes, hat er doch dazu auch die GPK der Gemeinden „beraten“ und die Gesetzgebung weiter verfeinert.

2.1.3 Schlussbemerkung zur Berichterstattung der Geschäftsprüfungskommissionen

Nachdem ich in dieser Eingabe in verschiedenen Fällen nachweisen kann, dass beispielsweise in der Gemeinde Flawil wiederholt und vorsätzlich Willkür und Straftatdelikte begangen werden, diese aber nie Eingang in die Berichterstattung der GPK an die Bürgerversammlung gefunden haben, so stellt sich daher die Frage, weshalb diese Informationen systematisch unterdrückt werden. Auch wenn die GPK Flawil beispielsweise den Fall Baubewilligung Säntisstrasse (Kapitel 1.2.2) untersuchte und sogar Rechtsauskunft beim Innern verlangt hatte, so hatte sie sich bezüglich der Ausgestaltung der Berichte auf die Schulungen und die Weisungen des Innern und der Regierung abgestützt.

Die Probe aufs Exempel habe ich am 12. Dezember 2001 durchgeführt, indem ich der GPK meinen Fall geschildert und sie aufgefordert habe, den Sachverhalt zu prüfen und im Amtsbericht zu veröffentlichen, da mich der Gemeinderat Flawil in diesem Amtsjahr wieder genötigt hatte und wiederholt Rechtsverweigerung begangen hat (Beilage 46). Nachdem ich den Gemeinderat am 26. Februar 2001 (Beilage 47) wiederum aufgefordert hatte, mir die nötigen Angaben zur Erschliessungsplanung zu liefern, erhielt ich am 17. April 2001 von der Baukommission die entsprechende Antwort (Beilage 48), in der sie mir wiederum neue Rahmenbedingungen und damit die dritte Variante für die eine Strassenerschliessung mitteilte, andererseits aber die seit 1998 noch offenen Angaben nicht bekannt gab. Gleichzeitig kündigte sie an, dass sie die bisherigen Aufwendungen in Rechnung stellen werde, was jedoch nicht vereinbart worden war. Die angekündigte Rechnung folgte alsdann am 3. Mai 2001, gegen die ich am 18. Mai 2001 Rekurs an den Gemeinderat erhob (Beilage 49). Mit Schreiben vom 13. Juli 2001 habe den Gemeinderat wiederum in Verzug gesetzt bezüglich den Planungsangaben über die Erschliessung (Beilage 50) und ihn auch bezüglich des Rekurses (Beilage 51). Da inzwischen die Anklagekammer den Gemeinderat mit allen Mitteln begünstigt hatte, hat er auch wieder Mut bekommen, da er nun sicher sein konnte, dass er von den kantonalen Instanzen durchwegs geschützt werde. So teilte er mit Beschluss vom 23. August 2001 mit, dass ich ihm mitzuteilen habe, ob er die mir zugesprochene Erschliessung vornehmen soll oder nicht. Sollte er diese vornehmen, so werde er einen Betrag ins Budget 2002 aufnehmen. Weiter teilte er mit, dass er über den Rekurs der Planungskosten erst entscheiden werde, nachdem ich ihm meine Entscheid über die Zuständigkeit der Erschliessungsplanung gegeben habe. Damit versucht er mich ganz eindeutig zu nötigen, denn damit vermischt er zwei verschiedene Verfahren und macht sie von dem einen Entscheid abhängig.

Mit Schreiben vom 5. November 2001 (Beilage 52) setze ich den Gemeinderat Flawil wiederum in Verzug wegen des noch hängigen Rekurses, ohne jedoch auf seine Forderung vom 23. August einzugehen. Die Antwort des Gemeinderates vom 20. November 2001 (Beilage 53) ist so, dass man davon ausgehen könnte, er könne kein Wässerchen trüben. Aus diesem Grund ist für ihn meine Mahnung völlig unverständlich, weshalb er mich erneut auf seinen Entscheid vom 23. August aufmerksam macht. Mit einer weiteren Mahnung fordere ich den Gemeinderat Flawil am 26. November (Beilage 54) auf, den Rekurs und die Erschliessung voneinander unabhängig zu entscheiden und mache ihn auch auf die Konsequenzen seines Handelns aufmerksam. Die Korrespondenz nimmt sodann Ende Januar, also im nächsten Amtsjahr 2002 den weiteren Verlauf, nachdem das Bundesgericht meine staatsrechtliche Beschwerde in der Hauptsache abgewiesen hatte. Angesichts der verstrichenen Frist hat der Gemeinderat eindeutig Rechtsverweigerung begangen und die versuchte Nötigung ist zu einer vollendeten geworden.

Nachdem der Amtsbericht (Beilage 55) erschienen ist, habe ich der GPK am 4. März 2002 meine Eindrücke mitgeteilt, das was ich schon lange beanstandete. Gleichzeitig forderte ich die GPK aber auf, ihren Bericht zu verbessern, um der Bürgerversammlung endlich klaren Wein über die tatsächlichen Verhältnisse einzuschenken.

Mit Schreiben vom 27. Februar 2002 (Beilage 56), Eingang nach Versand meines Briefes, teilt mir die GPK mit, dass sie vorgängig den Rechtsdienst des Innern um Rat angegangen habe, wie ich es ja auch angeraten hatte. Gleichzeitig macht sie von ihrem formellen Recht

gebrauch, und weist Forderungen, was sie zu prüfen habe und was sie in den Bericht aufzunehmen habe weit von sich. In materieller Hinsicht verweist sie darauf, dass sich die Regierung mit meinen Vorbringen bereits auseinander gesetzt und dies im Entscheid vom 5. Dezember 2000 (Beilage 4) festgehalten habe. Dazu ist zu bemerken, dass sich die Regierung um das Geschäft der Erschliessung, wenn überhaupt, nur am Rande damit auseinander gesetzt hat. Zudem habe ich der GPK Verbrechen aus dem Amtsjahr 2001 beanstandet, die von der Regierung ganz sicher nicht untersucht worden sind. Auf meine Antwort vom 6. März 2002 (Beilage 57) reagierte die GPK Flawil nicht.

Im Fall aus Bad Ragaz (Kapitel 5.2) stellte die Bürgerschaft dem Gemeinderat verschiedene allgemeine Fragen zur Beantwortung im Hinblick auf die Gemeindeversammlung. Doch der Gemeinderat ignorierte diese völlig. Im Bericht der GPK war ebenfalls nichts zu lesen. Alles war scheinbar in bester Ordnung.

Die Prüfung der Geschäfte der kommunalen Behörden ist nur ein Teil. Ein Weiterer ist die Kontrolle der Staatsverwaltung und der Regierung durch das Parlament. Dabei sieht es ähnlich aus wie in den Gemeinden.

2.2 Die Akteneinsicht der grossrätlichen Kommissionen

Im Verlaufe meiner beiden Eingaben an den Grossen Rat habe ich bemerkt, dass auch innerhalb des Rates der Informationsfluss nicht richtig läuft. Aus diesem Grund habe ich mich bemüht, auch diese Ursachen zu erforschen. Meine gewonnenen Erkenntnisse habe ich bereits am 17. April 2002 vor der Rechtspflegekommission des Grossen Rates vorgetragen.

Nach Artikel 51 der alten, noch bis Ende dieses Jahres gültigen Kantonsverfassung ist die oberste Behörde des Kantons der Grosse Rat. In der neuen Verfassung gibt es keine oberste Behörde mehr. Aufgrund der erneuten Machtzusammenballung bei der Regierung, muss sie die oberste Behörde sein.

2.2.1 Geschichtlicher Verlauf zum heutigen Grossratsreglement

Am 5. Mai 75 reichte Frehner Rheineck eine Motion mit 14 Mitunterzeichnern ein. Darin machte er nachstehende Gründe für eine Revision des Grossratsreglement geltend:

- Zeitnot infolge beruflicher und politischer Inanspruchnahme sowie ein grosser Informationsrückstand gegenüber Regierung und Verwaltung.
- Die staatsleitende Funktion, gemeinsame Aufgabe von Regierung und Parlament, wird zunehmend nur noch von der Regierung wahrgenommen.
- Der verfassungsrechtliche Auftrag des Parlamentes als oberste Behörde des Kantons weicht in verstärktem Masse der Verfassungswirklichkeit, die Regierung und Verwaltung als stärkste Gewalt ausweist.
- Eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit, mehr Durchschaubarkeit sowie eine verstärkte Beteiligung müssen deshalb vordringliche Aufgabe einer Parlamentsreform sein.

Im geschichtlichen Werdegang der Parlamente zählt er folgende Argumente auf:

- Die Volksvertretungen um 1830 seien damals nur durch das Vetorecht des Volkes und den bescheidenen Kompetenzen von Bund und Regierungsrat eingeschränkt gewesen.
- Inzwischen seien die Befugnisse des Grossen Rates durch die Volkswahl des Regierungsrates und der Mitglieder des Ständerates, den Ausbau des Initiativ- und Referendumsrechts, die selbständig wachsenden Kompetenzen des Bundes und die Machtkonzentration bei Regierung und Verwaltung stufenweise abgebaut worden.
- Trotzdem habe sich die Struktur des Grossen Rates kaum gewandelt.

- Nach wie vor werde die Meinung vertreten, seine Mitglieder könnten all das ehrenamtlich bewältigen, was von Hunderten von Beamten hauptberuflich vorbereitet werde.
- Die Arbeit des Parlamentes werde zu oft im Volk nicht verstanden, weil die Öffentlichkeit darüber zu wenig informiert sei und der Dialog zwischen Bürger und Volksvertreter dem Zufall überlassen bleibe.

Mein Kommentar zur Motion:

- Der Motionär hat mehrheitlich die richtige Feststellung gemacht, doch die Ursache nicht erkannt oder nicht erkennen wollen.
- Die Arbeiten des Grossen Rates sind in den letzten hundert Jahren mit Ausnahme der umfangreicheren Geschäfte mehr oder weniger die gleichen geblieben.
- Die verfassungsmässigen Kompetenzen von Regierung und Parlament sind zumindest seit 1890 nicht wesentlich verändert worden.
- Anstatt sich gründlichere Gedanken zu den Ursachen zu machen und diese zielgerichtet anzugehen, haben sie sich mit der Parlamentsreform sehr viel Arbeit für nichts und wider nichts aufgebürdet und sich damit gegenüber Regierung und Verwaltung einmal mehr ins Hintertreffen gesetzt. Es besteht daher der Verdacht, dass die 15 SP-Motionäre den Auftrag erhalten hatten, den Startschuss zu geben, um den Grossen Rat mit dem neuen Grossratsreglement zu entmündigen.
- Viel wichtiger wäre gewesen, sich Gedanken zu machen, wie das Parlament seinem Verfassungsauftrag nachkommen könne, die Funktion der obersten Behörde wahr zu nehmen.
- In der gleichen Zeit, als der Grosse Rat diese Parlamentsreform durchführte, hat er nicht bemerkt bzw. nicht bemerken wollen, dass mit dem neuen Gemeindegesetz Unheilbares beschlossen wird.
- Anliegen einzelner Bürgerinnen und Bürger sind durch die Volksvertreter ernst zu nehmen. Diese sind gründlich zu verfolgen, bis sie zur Zufriedenheit aller gelöst sind. Durch diese Tätigkeit kann die Staatsverwaltung sehr intensiv und detailliert überprüft werden. Es ist deshalb auch verständlich, dass entsprechende Vorstösse in dieser Richtung von Regierung und Verwaltung mit allen Mitteln hintertrieben werden.

2.2.2 Das heutige Grossratsreglement vom 24. Oktober 1979

Grossratsreglement vom 5. Mai 1953 (Beilage 58) enthält keine Hinweise bezüglich dem Recht der Akteneinsicht bzw. der Nichteinsicht. Vielmehr ist davon auszugehen, dass damals noch eine entkrampftere Stimmung geherrscht hatte als heute. Schlussendlich war ja auch noch eine Obrigkeitsgläubigkeit vorhanden, wie man sie heute nicht mehr vorstellen kann.

Das neue Grossratsreglement vom 24. Oktober 1979, es wurde inzwischen verschiedentlich revidiert, beinhaltet einen ganz perfiden Mechanismus, damit die Regierung und damit letztendlich auch die Staatsverwaltung dem Parlament keine, oder zumindest nur teilweise Rechenschaft ablegen muss bzw. kontrolliert werden kann.

Das Wichtigste aus dem Grossratsreglement:

Art. 1 Grundsatz

Abs. 1 Der Grosse Rat übt seine verfassungs- und gesetzmässigen Befugnisse in seiner Gesamtheit aus.

Art. 23 Befugnisse

Abs. 1 Die Kommission kann im Rahmen ihres Auftrages:

- a) die das Geschäft betreffenden Akten einsehen; in Akten, die unter das Amtsgeheimnis⁶⁶ fallen, nimmt die Kommission **durch eine Abordnung Einblick**;
- b)⁶⁷ Mitarbeiter des Staates und seiner Anstalten über Sachverhalte befragen;
- c) Besichtigungen durchführen;
- d) sachverständige Dritte befragen und Gutachten einholen;
- e) Interessenvertreter anhören.

⁶⁶ Art. 68 f. StVG, sGS 140.1;
Art. 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937,
SR 311.0

⁶⁷ Fassung gemäss IV. Nachtrag

Kernstück ist Art. 23 Abs. 1 lit. a des Grossratsreglement (GGR). Darin wird festgehalten, dass es nur einer Abordnung einer Kommission möglich sei, Einblick in Akten zu nehmen, die dem Amtsgeheimnis unterstehen. Folgedessen hat die Geschäftsprüfungskommission des Kantonsrates, die die Verwaltungstätigkeit von Regierung und Staatsverwaltung überprüfen muss, gar keine Möglichkeit, sich ein Bild von der tatsächlichen Angelegenheit zu machen, wenn nur Teile davon Einblick haben.

Verfolgt man die Fussnoten, so stellt man unter 66 fest, dass es um Art. 68 des Staatsverwaltungsgesetz geht. Dieses beinhaltet folgende Elemente:

Art. 68 Grundsatz

Abs. 1 Wer im Staatsdienst steht, unterliegt dem Amtsgeheimnis.

Abs. 2 Geheimgehalten werden Angelegenheiten, die nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift geheim sind.

Abs. 3 Das Amtsgeheimnis besteht nach Auflösung des Dienstverhältnisses weiter.

Art. 69 Ausnahmen

Abs. 1 Der zuständige Departementsvorsteher oder der Staatssekretär kann die Bekanntgabe von Angelegenheiten, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, bewilligen oder anordnen.

Vorauszuschicken ist, dass das StaVG eigens für die Staatsverwaltung erlassen wurde und demzufolge für den Grossen Rat und seine Tätigkeit keine direkte Auswirkung haben kann, da er nicht Teil der Verwaltung ist.

Der unfähige und verfilzte Grosse Rat unterwirft sich selbst einer Regelung, die für die Staatsverwaltung bestimmt ist und beraubt sich damit seiner Kontrollmöglichkeiten. Denn aufgrund des angewendeten Mechanismus entscheidet der zuständige Departementsvorsteher, welches ein Amtsgeheimnis ist oder nicht, also ausgerechnet jene Person, die vom Grossen Rat kontrolliert werden sollte. Soll vom Grossen Rat nun ein Dossier von grosser Brisanz geprüft werden, welche es ja in dieser Regierung zuhauf hat, erklärt es der Departementsvorsteher flugs zum Amtsgeheimnis. Damit darf nur noch eine Abordnung gnädigst Einblick in die Akten nehmen. Da wir nun zur Genüge haben feststellen können, dass es genügend Personen gibt, die dieses kriminelle System stützen, werden sie dafür sorgen, dass systemverlässliche Personen in dieser Abordnung Platz finden. Sollte nun mal ein Sonderling darunter sein, so wird man mit allen Tricks versuchen, ihm die belastenden Dokumente schmackhaft zu machen. Sollte es doch einmal passieren, dass es kritische Fragen geben könnte, so werden die Systemhalter genügend Argumente vortäuschen, damit alles ruhen kann. Wird sich ein Sonderling nicht beschwichtigen lassen, so muss in der Kommission darüber abgestimmt werden was gelten soll. Da aber das Gros der Kommission nicht

weiss um was es geht, wird sie getreu der Gruppendynamik der Mehrheit folgen, was heisst, die Missstände kommen nicht ans Licht oder die Leichen im Keller werden immer zahlreicher!

Eine weitere Hürde bildet, dass der Grosse Rat nur über ein Geschäft diskutieren kann, wenn ein schriftlicher Bericht einer Kommission vorliegt. Auch dieses Instrument wird von den Systemhaltern gerne angewandt, um ein zwielichtiges Geschäft unter dem Deckel zu halten, indem so eine Aussprache und kritische Fragen umgangen werden.

2.2.3 Schlussbemerkung

Es kann nicht angehen, dass eine untergeordnete Stelle der vorgesetzten, welche die Oberaufsicht sollte inne haben, vorschreiben kann, was geheim sei oder nicht. Bildlich formuliert: Der Angestellte schreibt seinem Chef vor, welche Akten er einsehen kann und welche nicht. Die gesamte Verantwortung aber darf er trotzdem behalten, auch wenn er nicht weiss was und ob es überhaupt mit rechten Dingen vor sich geht.

Nur so ist es möglich, dass zumindest die Opposition so naiv sein kann, alle diese Ammenmärchen zu glauben, obschon sie auch immer wieder kleine Missstände feststellen muss und zudem keinen Zugang zu den Informationen hat.

Der Grosse Rat als Vorgesetzter der Regierung und der gesamten Staatsverwaltung kommt daher seiner verfassungs- und gesetzmässigen Pflichten seit Jahren nicht nach!

Mit der Einführung der neuen Verfassung wird er auf einen Schlag von diesem Vorwurf befreit, weil dann niemand mehr verantwortlich ist für alles Tun im ganzen Staat! Es gibt keine oberste Behörde mehr!

2.3 Schlussbemerkungen zur Rechenschaftspflicht der Behörden

Die Verhinderung der Offenlegung der Rechenschaftsberichte in den Gemeinden durch die Regierung sowie die Behinderung der grossrätlichen Aufsichtskommissionen durch scheinbar rechtliche Hindernisse bezüglich des Amtsgeheimnisses zielen ja genau darauf hin, die grosse Masse der Verbraucher im Glauben zu lassen, dass die Behörden gesetzes- und verfassungstreu handeln. Doch diese Deppen bemerken es nicht einmal, wenn man es ihnen schwarz auf weiss belegt, dass sie von einer korrupten Verbrecherbande regiert und verwaltet werden, ja diese sogar noch „Recht“ spricht und das Recht selbst definiert, damit sich die Spirale der Willkür kräftig weiter dreht.

3. Weitere Massnahmen zur Aufrechterhaltung und Festigung der Willkür

3.1 Das Büro für Verkehrsunfälle im Strassenverkehr

Nachdem wir gesehen haben, dass Behördenmitglieder und Beamte sowie gutbetuchte Prominenz im Ermächtigungsverfahren willkürlich begünstigt werden und somit auf Lebzeit vor Strafverfolgung geschützt sind, die Behörden der Bürgerschaft keine Rechenschaft mehr ablegen über ihre Tätigkeit und nun die Gemeindepräsidenten neu sogar ein Ruhegehalt fordern, deren scheinbare rechtliche Ansätze bereits vor rund 25 Jahren gezimmert wurden, kann es nicht sein, dass sie im Strassenverkehr noch zur Rechenschaft gezogen werden können. Um diesem Missstand abzuwehren wurde im Jahre 1971 das Büro für Verkehrsunfälle im Strassenverkehrsamt geschaffen.

Nachdem ich die Begünstigung und Amtsgeheimnisverletzung der Anklagekammer öffentlich bekannt gemacht hatte, meldete sich ein betroffener Bürger, der ebenfalls bereits die gleiche Erfahrung gemacht hatte. In seinem Fall ging es um einen Verkehrsunfall, den ich in meiner ersten Eingabe an den Grossen Rat in Kapitel 3.1 auf Seite 12 und in Kapitel 4.1 auf Seite 15 (Beilage 40) beschrieben habe. Das vom Büro für Verkehrsunfälle erstellte Gutachten kam zum Schluss, dass er den Vortritt missachtet habe und somit wurde er gebüsst und

was noch schlimmer war, er durfte den ganzen Schaden übernehmen. Nachdem ich seine Akten studiert und eigene Berechnungen angestellt hatte, kam ich zum Schluss, dass das Gutachten ein falsches war. Eine erste grobe und nur formelle Überprüfung durch das Dynamic Test Center (Beilage 59) kam zum Schluss, dass es in formeller Hinsicht den gängigen Anforderungen genüge und es nur wenig zu bemängeln gäbe. Doch selbst für einen versierten Fachmann sei das Gutachten aber nicht nachzuvollziehen. Weiter wird in der Methodik auch die fehlende Energiebilanz über den ganzen Unfallhergang bemängelt, die es erlaubt hätte, entscheidende Erkenntnisse über den Unfallablauf zu erhalten oder zumindest einer Plausibilitätskontrolle der Berechnungen gedient hätte.

In einem Zeitungsartikel über das Büro für Verkehrsunfälle (Beilage 60) wird dann auch vom St. Galler Unfallbeamten bestätigt, dass normalerweise diese Energiebilanz erstellt werde, um gerade das einzugrenzen, was im genannten Fall unterlassen wurde.

Das scheinbare Gutachten ist demzufolge recht gut zurechtgezimmert worden. Nach rund 30 Jahren dürfte sich auch hier eine gewisse Routine eingefunden haben, was geschrieben werden darf und was nicht.

Somit wird erst recht deutlich, dass es im vorliegenden Fall der Beteiligten nicht um einen Normalfall handelte, sondern um einen besonderen. Die weiter am Verkehrsunfall Beteiligte wäre als solches nicht privilegiert zu behandeln, doch ein Verwandter mit gleichem Namen aus dem gleichen Dorf sitzt in verschiedenen höheren Gremien im Kanton, u.a. sogar im Bankrat der Kantonalbank. Im weiteren steht er durch seine Tätigkeit in einem Verwaltungsrat unter dem Verdacht der Bestechung, die eben nicht aufgeklärt werden soll.

Doch um den genauen Sachverhalt zu erforschen, wird man nicht umhin kommen, ein umfassendes Obergutachten zu erstellen. Erst dieses wird Klarheit liefern. Ist das auch noch meine Aufgabe, endgültig zu beweisen, dass das Amt für Verkehrsunfälle ebenfalls nur zur Vorteilsgewährung von Behördenmitgliedern und Beamten sowie von politischen Günstlingen geschaffen wurde?

3.2 Die Rechtsanwälte des Kantons St. Gallen

Angesichts der vorgängig beschriebenen Willkür und gravierenden Rechtsverstöße im Kanton St. Gallen erstaunt, dass dies noch niemand festgestellt hat. Ein einzelner, rechtskundiger und von der Willkür betroffener Bürger wird wohl die Faust im Sack machen und sein näheres Umfeld wird davon noch erfahren. Doch prädestiniert wären in einer solchen Situation die Rechtsanwälte, die tagtäglich von solcher Willkür Kenntnis bekommen. Selbst nur ein halbwegs Intelligenter hätte dies merken müssen.

Es muss deshalb als fast unverständlich beurteilt werden, dass beispielsweise dieses Ermächtigungsverfahren so lange Bestand haben konnte. Hätten meiner Meinung nach die St. Galler Rechtsanwälte ihre Standespflichten wahrgenommen, so hätte das Ermächtigungsverfahren keine Überlebenschancen gehabt, weil sie dann festgestellt hätten, dass dies gegen Bundesrecht verstösse. Aus diesem Grund musste den Anwälten bzw. einigen, die das System kannten, stillschweigend einige Eingeständnisse gemacht worden sein. Angesichts der gewaltigen Machtballung von Anklagekammer und Anwaltskammer wird es sich mancher Anwalt gut überlegen, ob er sich gegen das Ermächtigungsverfahren auflehnen will. Leider ist mir kein Disziplinarfall eines Anwalts bekannt, der in diese Richtung gehen könnte. Die betroffenen Anwälte haben selbstverständlich ein eigenes Interesse, dass dies möglichst nicht publik wird.

Aus verschiedenen Fällen ist mir bekannt, dass die beauftragten Anwälte gegen die Interessen ihrer Mandanten verstießen, indem sie schädliche Absprachen mit der Gegenpartei trafen oder mit den Behörden unter einer Decke steckten, um so das Recht zu vereiteln.

3.3 Die ehemaligen und aktiven Mitglieder der Anklagekammer

Nachdem wir gesehen haben, wie die Anklagekammer Begünstigung und Amtsgeheimnisverletzungen begeht und wie willkürlich das ganze Verfahren abläuft, so kann kein aus-

gewachsener Rechtsgelehrter behaupten, dass dies noch mit Recht zu tun hätte. Nur Verbrecher können dies noch behaupten.

Überlegt man sich einmal das Szenario, sollte das Ermächtungsverfahren angegriffen oder gar wie in meinen Bemühungen, sogar fallen, so wird es sein wie in Afghanistan mit den Taliban. Zuerst sind alle für sie und sobald die Macht wechselt, verurteilen sie alle. So wird es auch in St. Gallen sein. Heute besitzen die Mitglieder der AK eine ungeheure Machtfülle, die sie jederzeit willkürlich auskosten können. Sie sind deshalb heute unangreifbar. Wie wir bereits heute aufgrund der dürren Medienmitteilungen in meiner Sache erkennen können, kann sich die Bevölkerung bereits einige Fragen stellen zur Rechtmässigkeit ihres Handelns. Nicht umsonst äussert sich der Präsident der AK, Oberholzer bereits, dass politisch darüber diskutiert werden könne, das Verfahren abzuschaffen.

Wird aber festgestellt, dass das Verfahren widerrechtlich ist, sodass es aufgehoben wird, werden die Mitglieder der AK zuerst strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen. Damit ist nicht nur ihr Image völlig zerstört, sondern sie können sich auch darauf vorbereiten, dass sie eine Zuchthausstrafe absitzen müssen. Um diesem vorzubeugen, ist es nötig, dass sich diese AK-Richter solidarisieren und sich in den verschiedenen Gremien breit machen, um allfällige Opposition erkennen zu können und zu neutralisieren, denn schlussendlich geht es nicht nur um sie, sondern darum, eine ungestörte Korruption pflegen zu können, die auch die Kollegen betrifft.

Bei der Verfolgung der verschiedenen Beamtenkarrieren habe ich dies auf empirischem Wege herausgefunden und grafisch dargestellt (Beilage 61). Dass die Gerichte willkürlich richten, ist mir aufgrund von verschiedenen Fällen bekannt. Dies erstaunt auch nicht, wenn man weiss, wie viele Ehemalige der AK diese Tätigkeit auch ausüben und wie viele von sich aus, aus materiellem Interesse dem korrupten System frönen.

Professor Riklin hat in seinem Gutachten auch die enorme Machtzusammenballung in der AK beanstandet. Der Zufall will es, dass mir ein Lieferant vor gut einem Jahr mitgeteilt hat, dass Rechtsanwalt Locher, Mitglied der AK, sehr viele Prozesse gewinne. Es wird die Frage noch zu beantworten sein, ob er nur aufgrund seiner Tätigkeit in der AK diese Erfolge verbuchen konnte, oder aus wahrer Geschicklichkeit. Ich befürchte, dass diesbezüglich noch einige Prozesse neu aufzurollen sind, deren Urteile bereits entschieden waren, bevor sie begonnen haben. Dies betrifft nicht nur den genannten Anwalt, sondern generell den ganzen Kanton.

Ein weiteres Element der Systemerhaltung ist natürlich auch die Schulung und Erziehung der Anwälte. Da der Staat diesbezüglich das Monopol inne hat, kann es auch missbraucht werden. Die Vertreter des Ermächtungsverfahrens haben ein Interesse, dass dies lange erhalten bleibt. Also ist auch auf die Ausbildung zu achten, einerseits an der Universität, andererseits bei den Anwaltsprüfungen oder der Prüfungen für die Rechtsagenten. Angesichts der Tatsache, dass der Präsident der AK, Oberholzer sogar einen Lehrauftrag für Strafrecht an der Uni St. Gallen inne hat, muss man sich auch fragen, was er darüber doziert. Wenn ich sogar vernehmen muss, dass beispielsweise Kantonsrichter Leuenberger anlässlich einer Vorlesung den Studenten vorschlagen hat: „Wenn sie einmal zu uns (ans Kantonsgericht) kommen wollen, so vergessen sie ein wichtiges Dokument dem Bezirksgericht beizulegen!“

Weiter muss man sich vergegenwärtigen, dass die Anwaltskammer auch die Möglichkeit besitzt, Anwälte zu disziplinieren. Da diese Mitglieder wiederum von einer Behörde gewählt werden, versteht es sich von selbst, dass sie getreue Personen aussucht, die auch garantiert zur Aufrechterhaltung des Systems beitragen. Aus dieser Sicht wäre es natürlich auch möglich, dass die Anwälte so gezwungen werden, das Ermächtungsverfahren nicht anzugreifen, ansonsten sie massive persönliche und geschäftliche Nachteile zu gewärtigen hätten.

Mein Anwalt hat mir ganz Anfangs unserer Zusammenarbeit spasseshalber eröffnet: „Wenn Sie in Flawil wohnen würden, so hätten sie Ihnen schon lange den Strom abgestellt!“ Tatsächlich habe ich schon verschiedene Hinweise in diese Richtung erhalten, aber nicht dass der Strom abgestellt würde, sondern dass die Staatsmacht willkürlich in Gang gesetzt würde, sei es in strafrechtlicher oder psychiatrischer Richtung. Beispiele zu letzterem gibt es

genug. Aber auch „andere Verfahren“ wie beispielsweise in Bad Ragaz (Kapitel 5.2) kommen zur Anwendung. Helfer gibt es genügend, denn jeder will sich an den Widerrechtlichkeiten laben.

Als weiteres Beispiel soll auch der gegenwärtig zur Fahndung ausgeschriebene Marco Tellenbach dienen. Er soll gegen Amts- und Privatpersonen schwere Drohungen ausgesprochen haben, weshalb er in der Kantonalen Psychiatrischen Klinik in Wil „versorgt“ wurde. Am 6. März dieses Jahres ist er entwichen. Es ist durchaus zu vermuten, dass seine Äusserungen begründet waren, jedoch sich die Betroffenen ihrem „Status“ gemäss dies nicht bieten lassen wollten. Da er strafrechtlich wahrscheinlich kaum hätte gebüsst werden können, wurde er mit Hilfe eines Arztes entsorgt. Dass es so zu und her geht, kann auch im Kapitel 4.2 auf Seite 22 meiner 2. Eingabe an den Grossen Rat (Beilage 42) nachgelesen werden. Damals genügte es bereits, eine Ausländerin heiraten zu wollen.

4. Die neue Kantonsverfassung

Was macht eine Regierung, wenn sie ihre auf den Verwaltungs- und Gesetzesweg begründete Willkür „legalisieren“ will? Ja, das können wir fast tagtäglich aus der Zeitung entnehmen, - nämlich die Verfassung ändern. Und so funktioniert es auch in St. Gallen! Als einzige Ausrede kann nur akzeptiert werden, dass die alte Verfassung bereits über hundert Jahre alt ist. Damit hat es sich aber. Die Entstehung der neuen Kantonsverfassung (Beilage 62) habe ich analysiert sowie auch die mögliche weitere Willkür ausgelotet.

Um nur die wesentlichen Elemente aufzugreifen, damit Sie die ganze Beilage nicht lesen müssen, hier einige Merkmale:

Obwohl die Ausarbeitung der neuen Verfassung ganz klar die Aufgabe des Grossen Rates ist, hat er sich um die Ausarbeitung und Ausgestaltung gar nicht gekümmert. Er war so grosszügig, dass er die Regierung mit der Verwaltung in der Verfassungskommission Einsitz nehmen liess. Dabei haben es diese Däppen von Grossräten gar nicht gemerkt, dass sie sich so breit gemacht und die Verfassung selbst geschrieben haben und den Verbrechen war es nur Recht, dass sie ihre Wirkung entfalteten! Die Verfassung wurde deshalb von der Regierung und der Verwaltung diktiert.

Die durchgeführte Vernehmlassung vor dem Volk war nicht vom Grossen Rat durchgeführt worden, wie es die alte Verfassung vorgab, sondern von der Verfassungskommission. Weiter wurde sie auch in zeitlicher Hinsicht nicht korrekt durchgeführt. Nach alter Verfassung hätte sie zwischen der ersten und der zweiten Lesung im Rat publiziert werden müssen. Dies wurde jedoch unterlassen. Damit der Verfassung aber trotzdem noch „Genüge“ getan werden konnte, hat die Verwaltung ausserhalb des Vorgehensplanes die bereinigte Fassung im Amtsblatt veröffentlicht. Dabei fügte sie im Vorspann folgenden Hinweis bei:

„In Abweichung der üblichen Praxis bei Entwürfen von Erlassen wird das Ergebnis der ersten Lesung des grossen Rates im Amtsblatt veröffentlicht. Damit soll die Dokumentation der Entstehung der Verfassung des Kanton St. Gallen im Amtsblatt weitergeführt werden. Bis anhin wurden der Vernehmlassungsentwurf (Amtsblatt Sonderausgabe August 1998) und der Entwurf der neuen Verfassung des Kantons St. Gallen (Sonderausgabe Nr. 4a vom 28. Januar 2000) veröffentlicht.“

Es erstaunt, dass ein Protokoll zu archivarischen Zwecken veröffentlicht werden muss. Hier könnte man auf die Gedanken kommen, dass die Staatsverwaltung sonst nicht in der Lage sei, dies gebührend zu archivieren! Vielmehr war die damalige Vorstellung einer Publikation im Amtsblatt, dass sich das Volk zu der Vorlage äussern konnte. Im vorliegenden Fall konnte es sich zu dieser Zeit nicht vernehmen lassen, was heisst, das Parlament hat dem Volk die Mitsprache verweigert. Zudem wäre noch zu prüfen, inwieweit überhaupt die Anregungen aus dem Volk im Rahmen der Vorvernehmlassung mit der Kommission überhaupt

Eingang in die Verfassung gefunden haben. Aufgrund meines Studium habe ich die Befürchtung, dass nichts berücksichtigt wurde.

Aus den Erläuterungen zum Verfassungsentwurf 99, der dem Rat zugestellt wurde, kann auch entnommen werden, dass die Absicht besteht, Bundesrecht im Bereich der Gerichte zu brechen. In der Tat besteht auch die grosse Gefahr, dass der Kanton St. Gallen künftig durch neue Gerichtsorganisationen vom Prinzip der „double instance“ in Zivil- und Strafsachen Abschied nehmen will. Deren Gründe können zahlreich sein, denn den Gerichten könnte es vielfach Mühe bereiten, sich mit Wortklaubereien auseinander setzen zu müssen und sich selbst oder gar ihre Vorgängerkollegen bloss zu stellen. Wenn nur noch eine Gerichtsinanz vorhanden ist, so bleibt das Urteil bestehen und es gibt keine Rechtfertigungen mehr.

Aus der Botschaft zur Totalrevision der Bundesrechtspflege vom 28. Februar 2001 kann dann auch entnommen werden, dass sich nur die Kantone Graubünden und St. Gallen geschlossen gegen das Prinzip der „double instance“ in Zivil- und Strafsachen geäussert haben. Damit wird meine Befürchtung und die Absicht der Regierung auch bestätigt.

Da ich den Terminplan der Behandlung der st. gallischen Kantonsverfassung nicht kannte, habe ich mich zu spät bei der staatspolitischen Kommission gemeldet. Nachdem ich bereits mit einzelnen Mitgliedern Kontakt aufgenommen habe, musste ich feststellen, dass ich keine Möglichkeit mehr hatte in den Prozess einzugreifen. Sie haben die Verfassung geprüft und angenommen. Nun müssen Sie auch dafür sorgen, dass der Kanton St. Gallen Bundesrecht einhält.

5. Weitere Fallbeispiele

5.1 Die Aufsichtsbeschwerde über die Kassierung der Gemeinderatswahlen vom Herbst 2000 in der Gemeinde Flawil

Die Gemeinderatswahlen in der Gemeinde Flawil schienen im Herbst 2000 wieder eine ganz normale Bestätigungswahl zu sein, doch ein Komitee portierte eine Gegenkandidatin zur Gemeindepräsidentin. Bei der letztmöglichen Gelegenheit wurde die Kandidatur veröffentlicht und sie schlug wie eine Bombe ein. Die etablierten Parteien waren der Meinung, dass Sie ihr Heu bereits im Trockenen hätten. Umso heftiger waren auch die Angriffe, nachdem auch Vorwürfe von Korruption und Mafiamethoden gemacht wurden. Der beschuldigte Gemeindepräsident Muchenberger stand besonders in Bedrängnis, da er ohnehin weder natürliche Autorität noch Kompetenz besitzt. Darauf wurde er von seiner Partei, der CVP beraten, einen PR-Berater beizuziehen. Dieser wurde dann auch bei der Mediapolis AG (Firma von FDP-NR Peter Weigelt) gefunden. Da wie bereits festgestellt, der Gemeinderat der örtlichen Druckerei Flawil AG widerrechtlich Druckaufträge zuschanzte, die zugleich die einzige lokale Tagespresse ist, bot sie natürlich Hand zu entsprechender Berichterstattung. So verulkte sie das Komitee und zog alles ins Lächerliche.

Da ich nach der ersten Wahlveranstaltung eine eigene Zeitung verlegte, verschiedene Missstände thematisierte und den Gemeinderat als korrupt hinstellte, publizierte die Zeitung schlagartig nichts mehr über den Wahlkampf. Muchenberger erschien in der Zeitung forthin nur noch in bester Darstellung. Die Reaktion meiner Gegner auf meine Zeitung erfolgte auf den Fuss, indem sie eine superprovisorische Verfügung begehrten und mich vor den Friedensrichter zogen.

Im Rahmen der Verhandlungen stellte der Gemeindepräsident Muchenberger auch noch Schadenersatz für den beigezogenen PR-Berater. Im Rahmen der Verhandlungen wurde mir schlussendlich ein Arbeitsrapport des Beauftragten (Beilage 63) übergeben. Darin geht hervor, dass der PR-Berater Corradini am 04.09.00 aufgrund des Eintrages Fax Antwort Bühler eine mündliche und schriftliche Korrespondenz mit dem Verwaltungsratspräsidenten der Druckerei Flawil AG, Herrn Hansjakob Schoch geführt hat. Bühler ist lediglich der Name des Arbeitgebers, der Maschinenfabrik Gebrüder Bühler AG in Uzwil, deren Divisionsleiter er ist.

Mir ist aktenkundig, dass der Verwaltungsrat der Druckerei Flawil AG am 29. August 2000 bereits wegen der Nichtveröffentlichung meines Leserbriefes eine ausserordentliche Sitzung einberufen hatte, also just an dem Tag, als die erste Wahlveranstaltung statt fand. Zudem wurde mir mitgeteilt, dass der Verwaltungsrat in der ersten Septemberwoche 2000 abermals tagte. Es liegt demzufolge auf der Hand, dass der Gemeinderat und die Druckerei gemeinsame Absprachen getätigt hatten. Da mir der Anwalt von Muchenberger mitgeteilt hat, dass von der Druckerei Flawil AG keine Rechnung vorliege, so war die publizistische Gegenleistung gratis, also eine Vorteilsgewährung und eine Vorteilsannahme. Dieses mal aber in umgekehrter Richtung, womit die Korruption begründet ist. In beiden Fällen haben die beiden Parteien einen Vorteil zulasten der Öffentlichkeit entgegen genommen.

Aus diesem Grund forderte ich am 21. März 2001 mittels Aufsichtsbeschwerde die Kasserung der Gemeinderatswahlen vom Herbst 2000 (Beilage 64), doch das Departement des Innern wollte aus formellen Gründen nicht darauf eintreten und wies sie ab (Beilage 65). Vorauszuschicken ist, dass ich bereits am 10. Oktober 2000 gestützt auf Art. 243 des Gemeindegesetzes eine Wahlbeschwerde (Beilage 66) eingereicht hatte. Das Innere trat auf die Beschwerde am 30. Oktober 2000 ein, tat sie jedoch ab, weil aufgrund dieses Artikels nur ein Entscheid der Bürgerschaft auf Rechtswidrigkeit beschwert werden konnte (Beilage 67). Das Innere ist in der Beantwortung der Aufsichtsbeschwerde der Meinung, sie hätte mit der Beantwortung der Wahlbeschwerde ihre Schuldigkeit getan, da ich diesen Entscheid nicht weiter gezogen habe und damit einverstanden war. Dies stimmt natürlich nicht. Der Entscheid aus der Wahlbeschwerde habe ich aufgrund des angerufenen Gesetzesartikel sehrwohl geprüft und bin zum Schluss gekommen, dass der Entscheid der Wähler nicht zu beanstanden ist, dafür aber das Handeln des Gemeinderates und Konsorten, was ja auch in der Aufsichtsbeschwerde vom 21. März 2001 gipfelte. Das Innere hat mir dazu das Recht verwehrt, denn formelle Gründe zur Nichtanhandnahme einer Aufsichtsbeschwerde gibt es keine. Entweder beschweren die Fakten oder eben nicht. Hier ist es aber so, dass ich mit meinen Bemühungen nicht nur den Gemeinderat Flawil angreife und aushebeln will, sondern sogar das gesamte korrupte System im Kanton. Aus diesem Grund wird, wie wir bisher zur Genüge gesehen haben, alles unternommen, um mir das Recht zu verweigern.

Wie bereits gesagt, haben sich die Regierung (Beilage 18 und 19) und auch der Grosse Rat (Beilage 40 und 42) damit auseinander gesetzt, doch beide haben mir das Recht dazu willkürlich verwehrt.

Es ist nicht etwa so, dass das Recht nur in strafrechtlicher Hinsicht gebrochen worden wäre. Vielmehr wurde auch gegen eine Vielzahl von politisch verbindlicher Erklärungen der KSZE bzw. OSZE verstossen, in deren Institution die Schweiz ebenfalls Mitglied ist.

In Anbetracht des ganzen Komplexes erstaunt denn auch nicht, dass die verantwortlichen Behörden weder an einer Strafuntersuchung noch an einer Aufsichtsbeschwerde in dieser Thematik interessiert sind. Schlussendlich war es nicht nur ein örtlicher Gemeinderat. Ihm gehörte auch noch der heutige Kantonalpräsident der FDP, Andreas Zeller an. Wer in den Organen der Druckerei Flawil AG beschäftigt ist, können Sie auf meiner Homepage Who is Who nachlesen. Mit Publikation im Volksfreund vom 6. August 2002 ist in dieser Firma neu auch NR Peter Weigelt zeichnungsbeauftragt.

5.2 Behördliche Entführung in Bad Ragaz

Im mir bisher schlimmsten bekannten Fall geht es darum, dass Behörden und die dahinter steckenden Parteien und Politiker nicht nur eine Familie zugrunde richten, sondern sogar ein Leben und die Zukunft eines jungen Mädchen zerstören. In Kürze um was es geht (Beilage 68):

Die mittlere der drei Töchter ist mit 14 Jahren in einem schwierigen Alter und will mehr Freiheiten. Sie pflegt Kontakt mit einem Freund, der im Ort bekannt ist, dass er Drogen verkauft. Seine Mutter ist mit der Gemeinderätin Bon bekannt, die zugleich Präsidentin der Vormundschaftsbehörde ist. Diese beiden bewegen die Tochter, damit sie ein angebliches Tagebuch schreibe, in der es den Vater beschuldigt, sie sexuell zu missbrauchen. Damit

nimmt das Drama seinen Lauf. Das Tagebuch wird gezielt der Polizei vermittelt und die Vormundschaftsbehörde schaltet sich ebenfalls ein, da die Tochter zugleich in schulischen Leistungen nicht mehr so glänzte wie auch schon, doch immer noch genügend, um den Übertritt zu schaffen. Am 24. Juli 1999 morgens um 0700 steht die Polizei mit 10 Mann und 5 Autos vor der Türe und führt die ganze Familie ab. Dem Vater wird eine Strafklage angehängt und den Eltern die Obhut über die Tochter entzogen. Sie wird in Sennwald in ein Heim eingeliefert. Obwohl die Tochter wiederholt zu Protokoll gibt, dass sie der Vater nicht sexuell missbraucht habe und eine ärztliche Untersuchung dies auch bestätigt, dümpelt das Strafverfahren weiter, bis es am 18. Juli 2002, also nach drei Jahren aufgehoben wird (Beilage 69), obwohl seit Beginn der Untersuchung die genau gleichen Fakten bekannt waren.

Die Tochter wird in mehr oder weniger regelmässigen Abständen wie ein Stück Holz immer wieder von Ort zu Ort geschoben. Von Sennwald ins Kinderspital nach St. Gallen. Da ihr körperlich nichts fehlte, erhielt sie Ausgang, was dazu führte, dass es auch hier nicht mehr weiter ging. So wurde sie ins Jugendpsychiatrische Zentrum Sonnenhof in Ganterschwil verfrachtet. Dort wurde sie mit Medikamenten und Drogen vollgepumpt. Als es hier nicht mehr klappte, wurde sie nach Basel abgeschoben. Dort sollte das musisch begabte Mädchen eine Mechanikerlehre absolvieren! Darauf tauche sie unter bis sie nach ca. eineinhalb Monaten wieder aufgegriffen wurde. Die Eltern erfuhren davon erst, als sie zur Fahndung ausgeschrieben wurde. Nachher versenkte man sie für kurze Zeit an einen weiteren Ort bis sie schlussendlich in der Psychiatrischen Klinik Münsterlingen in den Drogenentzug kam. Erst hier war es den Eltern gelungen, mit ihrer Tochter in Kontakt zu treten, dies aber nur deshalb, weil es der zuständige Arzt entgegen der behördlichen Weisung gestattete. Darnach ging es nicht mehr so lange, bis sie Dezember 2001 überraschend den Eltern vor die Tür gesetzt wurde. Gleichzeitig wurde der verfügte Obhutsentzug aufgehoben. Die Tochter ist mittlerweile 17 Jahre alt, hat keinen Schulabschluss, keine Berufsausbildung begonnen, dafür aber ist sie in behördlicher Obhut drogenabhängig geworden, hat Hepatitis C und zudem wird sie lebenslang die psychische Belastung herumtragen. Also nach behördlicher Auffassung alles beste Voraussetzungen, um das eigene Leben selbst meistern zu können!

Aus der nun bekannt gewordenen Darstellung der Tochter (Beilage 70) wird ersichtlich, dass sie von der Vormundschaftsbehörde schlichtweg genötigt wurde, sich von ihren eigenen Eltern abzusetzen. Ihr wurde die Hölle heiss gemacht, sollte sie versuchen wieder zu ihren Eltern zurück zu kehren.

Inzwischen haben die Eltern gegen die Behörden Strafanzeige (Beilage 71) eingereicht und seither trölt die Anklagekammer diese Strafanzeige herum und überlegt sich einmal mehr, wie diese abgewiesen werden kann. Dieser Entscheid ist seit über zweieinhalb Monaten offen. Ein anderer in der gleichen Angelegenheit wegen Nötigung durch den Gemeindepräsident Germann hat die Anklagekammer selbstverständlich abgewiesen. Darüber wurde Nichtigkeitsbeschwerde erhoben.

Die genauen Motive für das „behördliche Handeln“ sind noch unklar, doch muss man davon ausgehen, dass die politischen Gegner dem Vater, der ehemals Mitglied der GPK war, einen Denkkettel verpassen wollten, dass er im Leichenkeller des Gemeindehauses nicht weiter suche und dass er sich nicht weiter politisch betätige. Alles andere ist kaum wahrscheinlich. Der Vater ist Anwalt und zudem Mitglied eines Gerichtes. Damit könnte man doch der Meinung sein, dass er ebenfalls zu den Bevorteilten gehören würde. Doch es scheint, dass das korrupte System eben doch nicht bei allen bekannt ist und erst recht nicht alle mitmachen. Er und seine Familie haben aber die Finger gehörig verbrennen müssen, weil er eine andere Auffassung hatte. Die Eltern haben auch einmal bei Regierungsrat Grüniger vorgesprochen, weil sie ihn persönlich kennen, doch er nahm ihre Bitte lediglich zur Kenntnis und deutete, dass er kaum etwas machen könne. Er wollte nicht!

Auch der Götti der Tochter, bis vor zehn Jahren Gemeindevorsteher und heute in den obersten Etagen des Erziehungsdepartements tätig, hat bei dieser behördlichen Entführung soviel Fahne und Führung gezeigt wie im Militär als ehemaliger Regimentskommandant, nämlich nichts! Nachdem er sein Amt als Gemeindevorsteher aufgegeben hatte, hatte er in

der Privatwirtschaft ein kurzes Gastspiel, doch wurde mir versichert, dass er bereits damals in der freien Privatwirtschaft keine Chance mehr gehabt hätte, einen Job zu finden. Doch er wurde wie viele seiner ehemaligen Berufskollegen durch seine Parteikollegen in der Staatsverwaltung entsorgt.

Nach allem Gesagten kommt man je länger je mehr zum Schluss, dass es eben doch noch Einzelne gibt, die sich gegen die Willkür auflehnen, doch das Risiko, von einem willkürlich handelnden Staat mit einer verbrecherischen Regierung und Staatsverwaltung vernichtet zu werden ist immens. Aus diesem Grund ziehen sich alle zurück und machen die Faust im Sack. Damit werden die Verbrecher gestärkt und immer frecher.

5.3 Kinderheim Mogelsberg

Im Kinderheim Mogelsberg hatte der Heimleiter über eine sehr lange Zeitspanne seine Schützlinge missbraucht. Er wurde deswegen vor ca. 3 bis 4 Jahren zu einer längeren Gefängnis- oder Zuchthausstrafe verurteilt. Angesichts der sehr langen Zeit, in der er die Kinder misshandeln konnte, muss geschlossen werden, dass die verantwortlichen Aufsichtsorgane davon Kenntnis haben mussten.

Die Regierung beantragte dem Grossen Rat, den Opfern im Sinne einer Wiedergutmachung, eine Entschädigung von einer halben Million Franken auszahlen zu lassen. Die Regierung kam dabei im Grossen für ihr schlampiges Handeln unter Beschuss, doch sie rechtfertigte sich, indem sie behauptete, der Heimleiter habe die Kontrolle der Verwaltung sehr geschickt umgangen, indem er immer wieder eine andere Bewilligung beantragte habe, die ein anderes Departement zu erteilen hatte. Der Grosse Rat war wiederum so doof und glaubte auch dieses Ammenmärchen.

Tatsache aber ist, dass gemäss Art. 316 ZGB und Art. 7^{bis} des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch das von der Regierung bezeichnete Departement bei der Aufsicht über die Kinderheime zuständig ist. Das EG zum ZGB wurde in den letzten Jahren zu dieser Sache aber nicht revidiert. Die Regierung hat sich damit selbst eine Blösse für ihr Handeln gegeben. Obwohl mir die interne Zuständigkeit nicht bekannt ist, so kann es aber nicht sein, dass die Regierung bei den Departementen laufend die Zuständigkeit wechselt wie jemand das Hemd. Es ist daher mehr als zu vermuten, dass die Regierung auch hier wieder jemanden begünstigt. Mit dieser Behauptung bin ich allerdings nicht mehr alleine, denn der nachstehende Fall aus Bazenheid hat eine Parallele.

5.4 Behinderten Wohngemeinschaft Bazenheid

Die Wohngemeinschaft Sonnenhof, in der behinderte Menschen betreut werden, kam im Frühjahr 2002 in die Schlagzeilen, weil der Heimleiter seine Insassen geschlagen habe. Der Heimleiter war deswegen bereits 1988 im Kanton Thurgau schon rechtskräftig verurteilt worden, weshalb er nachher in den Kanton St. Gallen zog. Das Departement des Innern musste schon lange Kenntnis über den Fall haben, da gegen ihn mehrere Klagen eingereicht worden sind und im Kanton Thurgau ein Strafverfahren vor dem Bezirksgericht mit einem Schuldspruch geendet hat, das aber beschwert wurde.

Aufgrund der Stellungnahme vom 3./4. März 2002 (Beilage 72) und eines Rundschreiben an alle Grossräte vom 8. März 2002 (Beilage 73), des eigentlichen Motors in diesem Fall, Herrn Richard Fust kann entnommen werden, dass sich die Behörden in dieser Angelegenheit nicht durch logisches Handeln ausgezeichnet haben, und dass auch hier der Verdacht besteht, der Heimleiter sei begünstigt worden. Es macht den Eindruck, dass der Heimleiter über gewichtige Beziehungen zu Behörden und Beamten sowie politischen Grössen besass. Die Parallelen zum Fall aus Mogelsberg sind nicht nur für den Schreibenden erkennbar.

Unter dem Druck der Öffentlichkeit wurde die Regierung schlussendlich zum Handeln gezwungen. So war es auf einmal möglich, einzugreifen, obwohl vorher immer auf die gesetzlichen Lücken verwiesen worden ist, die ein Eingreifen verunmögliche.

5.5 Parkbussen in der Stadt St. Gallen sind nicht für alle opportun!

Bereits vor über acht Jahren hat mir damals eine soeben kennen gelernte Person seine Geschichte mit den Parkbussen aus der Stadt St. Gallen erzählt. Nach dem Geschilderten ist es in dieser Stadt so, dass bereits die Polizei bei der Verteilung der begehrten Zettel auf die Autonummern achten müsse und bei gewissen Fahrzeugen keine unter den Scheibenwischer klemmen dürfe. Der Bekannte hat dies zufällig beobachtet und nachher auch fotografiert. Darnach hielt er es auch nicht mehr für nötig, ordnungsgemäss zu parkieren und die ausgestellten Bussen zettel innert Frist zu bezahlen. So nahm das Verfahren seinen Lauf, bis er eine Vorladung erhielt. Nun hatte er Gelegenheit, sich eine Moralpredigt vom Gegenüber anzuhören, um ihn nachher mit seinen Beweisen zu konfrontieren. Von da an konnte er parkieren wo er wollte, er erhielt keine Bussen zettel mehr. Diese Gegebenheiten ereigneten sich ca. im Jahre 1987. Mein Bekannter wohnt seit mehr als zehn Jahren nicht mehr im Kanton St. Gallen und seine Beweise hat er längst vernichtet.

Dazu habe ich einen mir bekannten Polizeioffizier befragt. Darauf angesprochen, äusserte er sich negativ zu dieser Begünstigung, doch die Antwort war zu zaghaft und ausweichend, um die Gegebenheiten nachhaltig zu entkräften.

Nachdem wir ja auch gesehen haben, wie sich die Behördenmitglieder und Beamten sowie auch Private schamlos über das Gesetz hinwegsetzen, muss auch diese Sache als plausibel taxiert werden. Sie passt nahtlos in das Ganze hinein. Kommt noch hinzu, dass mir vor wenigen Monaten ein Polizist vor einem Zeugen mitgeteilt hat, dass dann auch bei den oberen der Polizei ausgeräumt werden müsse. Meine Antwort war, dass das für mich schon längst klar sei, denn erstens sei die Polizei ebenfalls ein Teil der Staatsverwaltung, zweitens sei die heutige Situation ohne Mithilfe der Polizei nicht möglich gewesen und drittens könne im Protokoll des Grossen Rates nachgelesen werden, dass die Polizei zu begünstigen sei.

5.6 Vergebungspraktiken im Fall Bütschwil

Aus der Zeitung Der Toggenburger, die dem Zeitungsverband des St. Galler Tagblatt angehört, kann der Ausgabe vom 4. Mai 2000 entnommen werden, dass die Vergabe der Gipsarbeiten beim Ersatzbau des Schulpavillon nicht korrekt erfolgt sei. Darin bemängelt der Inhaber der unterlegenen Submittentin, dass seine Offerte durch den Bauleiter Erich Küng widerrechtlich verändert worden sei und er gerade aus diesem Grund den Zuschlag nicht erhalten habe. Zwischen dem verantwortlichen Schulrat und der beauftragten Gipsfirma bestehen direkte wirtschaftliche Zusammenhänge, weshalb der Verdacht besteht, dass die Veränderung der Konkurrenzofferte vorsätzlich erfolgt sein müsse.

Die bei der Vergabe geschädigte Submittentin hatte deswegen bereits Beschwerde beim Verwaltungsgericht eingereicht. Nach Aussage der Unternehmung habe der Gemeindepräsident Thomas Würth (heute in Goldach) mitgeteilt, dass man wegen dieser Vergabe kein weiteres, öffentliches Aufsehen wolle und er die Vergabebeschwerde zurückzuziehen habe, schliesslich hätten bereits zwei Räte den Hut nehmen müssen. Wie weit bei diesem Gespräch eine künftige Vorteilsgewährung angeboten worden ist, sei dahingestellt. Auf alle Fälle ist bezeichnend, dass die unterlegene Submittentin die Beschwerde zurückgezogen hat.

Die unterlegene Submittentin hatte sich im Herbst 2000 beim Ausbau der ARA Flawil (Abwasserverband Flawil Degersheim Gossau – AVFDG) bei der öffentlichen Submission für die Gipsarbeiten beworben. Sie erhielt für die offerierten Arbeiten den Zuschlag. Nachdem sie diese Arbeiten zugeschlagen erhalten hatte, bestätigte, der Unternehmung gemäss, ihr Gemeindepräsident Thomas Würth, dass er nun ja einen Ersatzauftrag erhalten hätte. Der Äusserung der Gipsunternehmung nach ist zu schliessen, dass sie nicht gewusst hatte, dass die Firma den Zuschlag infolge Intervention des Gemeindepräsidenten Würth erhalten habe. Auch sie war ob der Mitteilung etwas überrascht.

Dieser Fall zeigt, dass die öffentlichen Vergaben nicht nur in Flawil mit Füßen getreten werden. Hier wird aber genau sichtbar, dass die Vergaben nicht nur im lokalen Rahmen willkürlich vergeben werden, sondern überregional. Dies lässt darauf schliessen, dass irgend wo eine Drehscheibe vorhanden ist, um gezielte Arbeitsvergaben vornehmen zu können. Es

besteht auch der Verdacht, dass dies bei der Kantonalen Verwaltung und bei der Regierung der Fall sein wird, dies erst recht, nachdem festgestellt wurde, wie begünstigt wird.

5.7 Offene Straffälle

Am Freitag 26. Juli ist im St. Galler Tagblatt ein Artikel über den Doppelmord aus Oberriet erschienen, der seit 20 Jahren nicht geklärt ist. Damals wurden zwei Mädchen im Alter von 15 und 17 Jahren durch äussere Gewalteinwirkung auf den Kopf getötet. Die Untersuchungsbehörden hatten damals einen Chauffeur und nachher einen Architekten in Verdacht und setzten sie in Untersuchungshaft, doch wurden die Verfahren gegen die beiden abgebrochen. Nachdem ich weiss wie die Begünstigungen im Kanton St. Gallen vonstatten gehen, war es mir beim Lesen des Artikels sofort klar, dass hier die Untersuchungsbehörden schon damals wussten, wer der Täter war, doch konnten es sich die Behörden nicht leisten, eine Strafuntersuchung gegen ein Behördenmitglied oder einen Beamten zu verweigern, also setzten sie auf den Faktor Zeit, womit der Fall ungeklärt und der Täter frei blieb. Auch diese von mir behauptete These passt ins gewonnene Bild der Behörden. Selbstverständlich werden die beschuldigten Behörden mit Vehemenz das Gegenteil behaupten, doch das haben sie in all den verschiedenen Fällen auch schon immer getan und trotzdem habe ich ihnen das Gegenteil bewiesen. Die Behörden werden hier in jedem Fall den Beweis erbringen müssen.

Im Kanton St. Gallen ist alles möglich. Das Problem besteht darin, dass der menschliche Verstand sich wegen der Indoktrination, dass Behörden und Beamte nur für das Gemeinwohl da seinen und die Polizei dein Freund und Helfer sei, blockiert ist und deshalb nicht daran glauben will, dass dies eben nicht stimmt. Im Kanton St. Gallen ist alles möglich was geistig nachvollzogen werden kann, doch die St. Galler sind dazu nicht fähig! Aus diesem Grund begründet sich der Verdacht erst recht für noch mehr.

5.8 Weiteres

Nachdem ich meine zweite Eingabe an den Grossen Rat eingereicht hatte, verfolgte ich das Treiben an der Februarsession. Zufällig begegnete ich dem Leiter Rechtsdienst des Baudepartements, Christoph Gämperle. Er grüsste und fragte mich, wie es mir gehe. Täglich besser, war meine Antwort! Darauf entgegnete er, dass ich einen Abrieb erhalten hätte.

Damit wird auch offensichtlich, was schon lange bekannt ist, dass ich die ganze Staatsverwaltung auf Trab halte und die Regierung mit ihren Konsorten alles unternimmt, meinem Vorgehen einen Riegel zu schieben. Doch bisher ist es mir jedes Mal gelungen, aus einer vermeintlichen Niederlage einen Punktesieg zu erringen. Mal um Mal ziehe ich dieser korrupten Bande sukzessive die Hosen öffentlich herunter. Dies habe ich der Regierung auch bereits schriftlich mitgeteilt.

Mit dieser Äusserung hat Gämperle auch sein wahres Gesicht gezeigt. Hat er noch vor zwei Jahren, als es um die Beantwortung der Aufsichtsbeschwerde ging, noch vehement behauptet, dass er seine Sache nach ethischen Gesichtspunkten erledige, damit er abends auch noch in den Spiegel blicken könne!

Wenige Tage nachdem er mich im Februar getroffen hatte, hat er die Vernehmlassung über meine Beschwerde an das Verwaltungsgericht betreffend der Kostenaufgabe über die abgewiesene Aufsichtsbeschwerde Vergabe der amtlichen Publikationen (Beilage 20) in eigener Kompetenz geschrieben und dabei alles versucht, damit mein Begehren abgewiesen wird. Es zeigt daher auch, dass er genauso doppelbödig ist wie der ganze Rest dieser Bande.

6. Die Medien

Die Information hat in der Menschheit die entscheidende Bedeutung zur Erlangung der Macht, da den Menschen fast ausschliesslich nur über die Sprache Informationen vermittelt werden, die ihn in seinem Handeln beeinflussen. Also ist es so, wer das Informationsmono-

pol besitzt, hat auch die fast uneingeschränkte Möglichkeit zur Falschinformation und damit zur Manipulierung der Informationsempfänger und dies selbst heute noch trotz einer Vielfalt von Zeitungen, Radio und Fernsehen sowie Internet. Grund dafür ist die Tatsache, dass der Staat in seinen Amtsstuben die Informationen mehrheitlich zentral heraus gibt, die Geschäfte vielfach fälschlicherweise unter das Amtsgeheimnis gestellt werden, sodass lediglich eine kleine Gruppe über den Informationsgehalt entscheidet. Mit dazu tragen die grosse Masse der grauen Mäuse bei, die als Beamte oder als Behördenmitglieder lieber nach unten strampeln und nach oben lecken als umgekehrt und zudem viele nicht wissen welche Rolle sie überhaupt im gesamten Mechanismus spielen. Wichtig ist für diese Leute nur, dass sie Ende Monat einen grossen Lohn heim tragen können und ihre Stelle krisensicher ist – zu gut deutsch, sie wollen kein Risiko auf sich nehmen und sie machen was man ihnen aufträgt, auch wenn es widerrechtlich ist. Aus diesem Grund kann immer davon ausgegangen werden, wenn die Information nicht offen und spontan fliesst, dass irgendwo etwas nicht stimmen kann, egal was.

6.1 Die Schweizer Sektion des Internationalen Presseinstituts

Nachdem ich festgestellt habe, dass der Gemeinderat Flawil während des Gemeinderatswahlkampfes die örtliche Zeitung beeinflusst hat, habe ich mich mit dem Internationalen Presseinstitut (IPI) in Wien in Verbindung gesetzt. Das IPI setzt sich in den Ländern ein, wo Journalisten verfolgt und die Medien unterdrückt werden. Präsident des IPI ist gegenwärtig der Chefredaktor der NZZ, Hugo Bütler.

Sie verwiesen mich an die Schweizer Sektion, da diese zuständig sei und teilten mir Name und Adresse des Sekretärs Thomas Biland mit. Ihm habe ich auch die Aufsichtsbeschwerde über die Kassierung der Gemeinderatswahlen (Beilage 64) abgegeben, in der Hoffnung, dass diese Institution ein Interesse an einer sachlichen und damit nicht von den Behörden instrumentierten Presse habe. Im Mai 2001 habe ich von ihm erfahren, dass er diese Aufsichtsbeschwerde nicht weiter an den Vorstand bzw. an den Präsidenten weiter geleitet habe, da der Präsident ohnehin nichts unternehmen würde, so seine Auskunft. Nachdem ich erfahren habe, wer der Präsident der Schweizer Sektion ist, war mir alles klar. Es ist Gottlieb Höppli, Chefredaktor des St. Galler Tagblatt. Zu erwähnen ist auch noch, dass das Tagblatt eine Tochtergesellschaft der NZZ ist und weiter ist die Druckerei Flawil AG mit ihrer Wilerzeitung / Volksfreund seit ca. vier Jahren in einem Zeitungsverbund mit dem Tagblatt. Letztere hat die Federführung.

Im Herbst 2001 habe ich von Herrn Biland die Mitglieder des ganzen Vorstandes der Schweizer Sektion verlangt. Da ich aber von ihm keine Angaben erhielt, versuchte ich mein Glück beim Schweiz. Verband der Journalisten in Fribourg, doch diese kannten diese Institution nicht und verwiesen mich nach Wien an den Hauptsitz des IPI. Beim IPI in Wien forderte ich per Mail die gewünschten Adressen, doch warte ich heute noch auf die Antwort. Bis heute ist es mir nicht gelungen, die Mitglieder dieses Vorstandes ausfindig zu machen.

6.2 Die Medienberichterstattung in meinem Fall

6.2.1 Die Gemeinderatswahlen vom Herbst 2000

Im Rahmen der Gemeinderatswahlen vom Herbst 2000 und der Portierung einer Gegenkandidatin zum Gemeindepräsident Muchenberger wurden von Seiten der Gegenkandidatin die Radios Top und Aktuell sowie Tele Top und Ostschweiz vor der ersten öffentlichen Bekanntmachung angeschrieben. Sie haben sich auch verpflichtet, die Unterlagen nicht weiter zu verbreiten. Radio Top berichtete vor Ort von der Präsentation der Portierung. Die übrigen Sender erschienen nicht. Soweit so gut, doch bereits eine Woche später wurde dem Komitee eröffnet, dass sich nun die den genannten Medien zugestellten Unterlagen bei der Druckerei Flawil liegen. Somit steht fest, dass sich entweder Radio Aktuell oder Tele Ostschweiz nicht an die journalistischen Spielregeln gehalten hatten. Beide der genannten Sender sind Töchter der Tagblatt Medien. Wenn zu Beginn der Portierung die Berichterstattung der örtlichen Zeitung nicht oder kaum zu beanstanden war, so aber spätestens ab diesem Zeitpunkt.

Sämtliche Personen um die gegnerische Kandidatin wurden im wahrsten Sinn publizistisch liquidiert! Zudem waren aber auch bei der ersten Wahlveranstaltung die Sender Radio Aktuell und Tele Ostschweiz zugegen, die ins gleiche Horn bliesen wie die örtliche Zeitung.

Nachdem ich meine eigene Zeitung publiziert hatte, wurde schlagartig nichts mehr über den Wahlkampf berichtet, dafür wurde der angeschossene Gemeindepräsident nach Möglichkeit im besten Sonnenlicht dargestellt.

6.2.2 Die Berichterstattung über den Entscheid der Regierung über meine erste Aufsichtsbeschwerde vom Dezember 2000

Wie weit die beiden Sender Radio Aktuell oder Tele Ostschweiz über den Regierungsentcheid berichtet haben, entzieht sich meiner genauen Kenntnis. Auf alle Fälle haben sie wenn überhaupt nur am Rande darüber berichtet, ansonsten wäre mir dies mitgeteilt worden. Hingegen haben Radio Top darüber gesendet und Tele Top hat darüber ein Interview mit Film ausgestrahlt. Die örtliche Wilerzeitung / Volksfreund aus dem Hause der Druckerei Flawil AG berichtete nur einseitig und war enttäuscht über das magere Ergebnis, dass keine Korruption vorhanden sei.

6.2.3 Die Medienorientierung vom 24. August 2001 und deren Berichterstattung

Anlässlich dieser Medienorientierung über meine erste Eingabe an den Grossen Rat waren lediglich Radio Top, die Wilerzeitung / Volksfreund (Druckerei Flawil AG) und die Wiler Nachrichten (Zehnder AG Wil – besitzt mit der Druckerei Flawil AG eine Gebietsabsprache) anwesend. Radio Top hat umgehend berichtet und die Regierung als Mafia titulierte. Die anderen beiden Vertreter teilten mir mit, dass ich mich durchsetzen werde, doch sie durften nichts publizieren.

6.2.4 Die Medienorientierung vom 18. Februar 2002 und deren Berichterstattung

Nachdem ich am 7. Februar 2002 meine zweite Eingabe an den Grossen Rat verschickt hatte, habe ich tags darauf 117 Mails an Medien verschickt und sie auf den 18. Februar eingeladen. Mit dabei war wie üblich auch die Eingabe und der Verweis auf meine Homepage, auf der alle meine Korrespondenz einsichtbar ist. An die Medienorientierung erschien lediglich eine einzige Vertreterin der Gratiszeitung Ostschweizer News. Alle anderen glänzten durch Abwesenheit. Sie hat auch darüber einen Artikel verfasst. Radio Top hat auch hier eine Meldung verfasst.

6.2.5 Die Berichterstattung über das Gutachten Riklin und die Mai-Session des Grossen Rates sowie weiteres

Am Samstag vor Sessionsbeginn habe ich das Gutachten Riklin über das Ermächtungsverfahren verschickt und am Montag und Dienstag war ich auch persönlich an der Session anwesend. Der anwesende Journalist des St. Galler Tagblatts, Thomas Walliser Keel teilte mir damals im Gespräch mit, dass sie jetzt darüber (über meine Bemühungen) berichten dürften. Im Klartext heisst das, es wurde ihnen verboten über meinen Fall zu berichten. Weiteres und vergleichendes siehe im Kapitel 6.3.

Es ist sodann auch nicht erstaunlich, nachdem die Journalistin Susanna Petrin am 7. Juni 2002 den Artikel „Nicht gleich vor dem Gesetz“ im St. Galler Tagblatt (Beilage 37) hat veröffentlichen können, dass sie nachher flugs versetzt wurde!

6.2.6 Meine weiteren Bemühungen zur publizistischen Aufnahme

Verschiedentlich habe ich mich bemüht, im nationalen Blätterwald ein Medium zu finden, das meine politischen Themen aufnimmt. Im Mai 2001 hat sich der Sekretär des IPI, Biland angeboten, beim Tages Anzeiger ein gutes Wort einzulegen, doch schlussendlich habe ich am 22. Mai 2001 die schriftliche Mitteilung erhalten, dass es sich um eine lokale Angelegenheit handle, weshalb ihr Medium daran kein Interesse habe. Nachdem ich am 7. Juni zufälligerweise das Klagegedicht über das ergangene Bundesgerichtsurteil in Sachen Blickreporter

betreffend Amtsgeheimnisverletzung von Chefredaktor Löpfe gelesen habe, habe ich ihn nochmals ersucht, meine Dokumente zu prüfen. Löpfe teilte mir mit, dass ihr Ostschweizer-Korrespondent Hannes Nussbaumer, meine Vorbringen nicht nachvollziehen könne, weshalb sie auf eine Berichterstattung verzichteten.

Kein einziges Medium habe ich dazu bringen können, sich der Thematik anzunehmen, obschon es sich um elementare demokratische und rechtsstaatliche Angelegenheiten handelt.

6.3 Die Beeinflussung der Medien durch die Staatsverwaltung

Im Kapitel 5.2 habe ich den Fall der behördlichen Entführung aus Bad Ragaz kurz beschrieben. Auch diese Eltern haben gezwungenermassen die Öffentlichkeit via Medien gesucht. Da es in diesem Fall auf den ersten Blick nicht um eine politische Angelegenheit handelt, wurde das Thema von den Medien auch aufgenommen. Nebst der Lokalzeitung Sarganserländer berichtete Facts und nachher auch das St. Galler Tagblatt wiederholt. Zudem sendete auch Tele Ostschweiz mehrmals. Von den betroffenen Eltern weiss ich, dass das St. Galler Tagblatt aus dem Justizdepartement ein Schreiben erhalten hat, das ihm verbiete, weiterhin über diesen Fall zu berichten. Die Informantin hatte den Brief selbst in den Händen. Das St. Galler Tagblatt kam dieser Forderung selbstverständlich nach, denn sonst bekäme es keine Vorteilsgewährungen in Form von staatlichen Druckaufträgen und vor allem keine politische Schützenhilfe, um das Medienmonopol im Kanton St. Gallen auszubauen.

6.4 Schweizer Radio und Fernsehen

Nachdem wir gesehen haben, dass die Staatsverwaltung bei den nichtstaatlichen Medien wegen der Berichterstattung interveniert, können wir nur erahnen, wie es bei der staatlichen Organisation SRG aussieht. Dem rechtlichen Status nach ist die SRG ja eigentlich gar keine staatliche Organisation, denn sie ist als Verein organisiert, deren Trägergesellschaft aus je 7 Regional- und Mitgliedergesellschaften besteht, die wiederum Vereine sind. Als Mitglieder in diesen Vereinen stehen die Kantone im Vordergrund, nebst vielleicht vereinzelt Privaten. Die Kantone haben in diesen Trägergesellschaften das Sagen.

Die SRG idée suisse Ostschweiz als Basisorganisation der SRG SSR idée suisse umfasst die Kantone St.Gallen, Thurgau, Graubünden, Appenzell AR/IR und Glarus. Deren Mitglieder sind u.a. bestrebt,

- der Ostschweiz, ihrer Vielfalt und Eigenart zu mehr Gewicht im Schweizer Radio und Schweizer Fernsehen DRS zu verhelfen.
- wählen Persönlichkeiten in die Gremien auf den verschiedenen Ebenen: SRG idée suisse Ostschweiz, Regionalrat DRS und Publikumsrat DRS.
- erhalten Einladungen zu Medienveranstaltungen, Studiobesuchen und Publikumssendungen.

Präsident ist Hans Höhener Regierungsrat des Kanton Appenzell Ausserroden und Vizepräsident ist Dieter Niedermann, Staatssekretär des Kanton St. Gallen bis ins Jahr 2000. Letzterer hat garantiert Kenntnis vom willkürlichen Ermächtungsverfahren und kennt die unzähligen Leichen im Keller der Staatsverwaltung aus eigener Tätigkeit und eigener Mithilfe. Zudem hat er als Vertreter der Verwaltung in der Projektgruppe Verfassungstext mitgeholfen, die neue Verfassung zu schreiben.

Wenn nun die Mitglieder der Regionalgesellschaft Ostschweiz (ORG) der Ostschweiz zu mehr Gewicht im Schweizer Radio und Schweizer Fernsehen DRS zu verhelfen wollen, so kann es nicht die Absicht sein, in negativer Hinsicht in die Schlagzeilen zu geraten. Aus diesem Grund und weil die abgeordneten „Persönlichkeiten“ ein Interesse am willkürlichen System haben und jene Behörden über der Kantonsgrenze nicht besser sind, werden sie versuchen und auch anordnen, dass über meine Vorbringen nichts publiziert wird. Und wie es so ist, wenn es im lokalen Rahmen nicht wahrgenommen wird, so werden es die übrigen nationalen Medien nicht aufnehmen wollen, da es ohnehin nichts taugt. Damit entsteht in der scheinbaren Demokratie ein faktisches Informationsmonopol!

Es ist ja auch hinlänglich bekannt, dass das staatliche Fernsehen vor wichtigen Abstimmungen Meinungsforscher mit Gutachten über die Abstimmungsprognose beauftragt, damit diese ein den Behörden genehmes Ergebnis präsentieren, um es so über den Äther zu verbreiten. Dabei scheut man sich nicht, beim gleichen Unternehmen für demoskopische Astrologie ein Gutachten zu bestellen und das Resultat zu verbreiten, um es tags darauf auf einem andern Sender mit leicht besserem Resultat zu verbreiten und zu behaupten, dass der Trend in der Abstimmung so sei, wie die Behörden ihn gerne hätten. Und wie es immer so ist, bezahlen die Empfänger diese Informationsverdrehungen anstandslos. Dabei bemerken sie nicht einmal, dass sie von den Behörden manipuliert werden und erst recht nicht deren Volksvertreter.

Dass damit dem Auftrag und Leistung der SRG nicht nachgekommen wird, stört niemanden, weil ja die Regierungen das Recht ohnehin selbst definieren, selbst wenn es willkürlich ist und formell die Legislative dafür zuständig wäre!

Nur nebenbei sei erwähnt, dass es in Ausserroden nicht besser ist wie in St. Gallen. Der Fall Schuhmacher zeigt auch das willkürlich durchgeführte Verfahren und um doch noch einen Sündenbock zu haben, wurde schlussendlich dem ehemaligen Staatsschreiber die bereits erteilten Aufträge entzogen. Weiter haben sich bei mir bereits verschiedene Personen gemeldet und auch über die Willkür der Appenzeller geklagt! Welche Regierung und Verwaltung ist denn besser als die genannten?

6.5 Die Ostschweizer Medienlandschaft heute

Noch vor wenigen Jahren war die Medienlandschaft in der Ostschweiz noch vielfältiger als heute, da waren viel mehr selbständige Titel erschienen, die heute entweder ganz verschwunden sind oder nun in einem Zeitungsverbund mit dem Monopolisten gebunden sind.

Heute besteht im Raum St. Gallen lediglich noch das St. Galler Tagblatt mit seinen Verbundpartnern Wilerzeitung / Volksfreund, Appenzellerzeitung, Toggenburger und Rheintaler als Tageszeitung. Im Rheintal besteht mit dem Werdenberger und Obertoggenburger bereits ein Brückenkopf für das St. Galler Tagblatt, gehören doch beide zur NZZ-Gruppe. Somit besteht lediglich noch im Rheintal und im Sarganserland noch eine eigenständige Tageszeitung. Der südliche Kantonsteil teilen sich die Südostschweiz und die Zürichsee-Medien.

Im Radiobereich bestehen im Wesentlichen Radio Aktuell und Radio Ri, die beide zur Tagblattgruppe gehören sowie Radio Top mit Standort Wil. Bereits schon ausserkantonale sind dann Radio Grischa und Radio Zürichsee, die den südlichen Kantonsteil bedienen. Letztere beiden gehören medienpolitisch zur Südostschweiz und zu den Zürichsee-Medien. Ab Ende 2001 sendet auch Radio Herzschlag. Dieses gehört einer Stiftung, weshalb die Staatsverwaltung von Amtes wegen Einsitz hat.

Den Kanton St. Gallen teilen sich die Regionalfernsehen Tele Ostschweiz, Tele Top, Tele Südostschweiz sowie Tele Rheintal.

6.5.1 Die Interpellation Medienvielfalt im Kanton St. Gallen

Am 20. Februar 2001 haben die Kantonsräte Eugster, Präsident der Rechtspflegekommission, Wil, Linder Jona und Lüdi Flawil die genannte Interpellation (Beilage 74) eingereicht. Darin äussern sie sich besorgt über die Monopolsituation im Medienbereich, die mit dem Zeitungsverbund von 1998 und dem Start von Tele Ostschweiz sowie der Integration von Radio Ri in Radio Aktuell entstanden sei. Sodann stellen die Interpellanten folgende Fragen:

1. Wie kann die Regierung dazu beitragen, dass die Meinungsvielfalt im Kanton St. Gallen verbessert werden kann?
2. Welchen Stellenwert hat für die Regierung das Anliegen, dass mehrere elektronische Medien den Kanton St. Gallen lückenlos publizistisch und technisch abdecken sollen?

3. Ist die Regierung bereit, in ihren Stellungnahmen zuhanden des Bundesamtes für Kommunikation und des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation sich für die Sicherstellung eines offenen Wettbewerbes auf dem Gebiet der elektronischen Medien im ganzen Kanton St. Gallen einzusetzen?
4. Ist die Regierung bereit, nachdem in den letzten Monaten auch das Rheintaler Radio Ri besitzesmässig und operativ in die St. Galler Tagblatt-Gruppe integriert wurde, sich bei den zuständigen Behörden dafür stark zu machen, dass ein verlegerunabhängiges Radio zusätzliche Frequenzen für die Versorgung des Rheintales erhält?
5. Ist die Regierung bereit, sich bei den zuständigen Behörden dafür einzusetzen, dass das am 3. April 2000 für die ganze Ostschweiz konzessionierte Radio Top Two, das durch die Cablecom AG unbegründet bisher nicht im Kanton St. Gallen aufgeschaltet wurde, den vom Bund erteilten publizistischen Auftrag auch im Kanton St. Gallen erfüllen kann?
6. Ist die Regierung bereit, im Rahmen der bis zum 30. April 2001 dauernden Vernehmlassung zum Entwurf des neuen Radio- und Fernsehgesetzes die Stossrichtung des neu eingefügten Kapitels „Massnahmen gegen die Medienkonzentration“, das neu die Möglichkeit bietet, Massnahmen gegen Unternehmen zu ergreifen, welche die Meinungs- und Angebotsvielfalt im Bereich Radio und Fernsehen, zu unterstützen?

An der Aufrichtigkeit der drei Interpellanten habe ich mein grosses Bedenken, wie ich es schon bei andern parlamentarischen Vorstössen geäussert habe. Es wäre aber ebenso gut möglich, dass alle drei nicht wissen, was überhaupt gespielt wird.

Wenn die Regierung die Besorgnis über die Medienlandschaft teilt, so wäre dies nur zu begrüssen, doch sollte man sich die Antwort der Regierung (Beilage 75) schon genauer anschauen. Auf den ersten Blick erhält man den Eindruck, dass die Antwort vernünftig ausgefallen ist. Doch wenn man wie ich, zwischenzeitlich Erfahrung hat sammeln können mit den Schreiben der Regierung, so enthält das Schreiben zahlreiche Widersprüche, die zum ersten Eindruck diametral stehen. Aus rein rechtlicher Sicht kann die Antwort kaum beanstandet werden, doch geht es hier um eine politische heikle Angelegenheit, in der die Regierung eine andere Meinung hat als das Volk. Aus der ganzen Antwort ist nirgends und auch nur das kleinste Feu sacré zu spüren, damit die medienpolitische Landschaft bunt wird, denn wie wir bereits im Kapitel 6.3 gesehen haben, kann es ihr nur Recht sein, wenn nur ein Monopolist vorhanden ist. So lange dieser Unternehmung Direktiven über den Inhalt der Publikation erteilt werden kann, wird sie kein Interesse an der Pressevielfalt haben, denn diese könnten nur stören und ihre Verbrechen aufdecken. So ist es auch verständlich, dass sich die Regierung nicht für die durch den im Besitz der staatlichen Unternehmung Swisscom gehörenden Firma Cablecom ein umgehende Aufschaltung einsetzen will. Dies soll die Konzessionärin erledigen.

Weiter ist auch festzustellen, dass die Regierung eher die Förderung des staatlichen Regionalfernsehen forcieren will. Wie wir im Kapitel 6.4 gesehen haben, wäre dies natürlich ein logischer Schritt, denn in dieser Organisation hätten die Regierungen eine indirekte Befehlsgewalt, um auch die Themeninhalte zu diktieren.

6.5.2 Die Zeitung Ostschweiz

a) Geschichtlicher Hintergrund

Als Antwort auf die publizistischen Angriffe der radikalen liberalen Presse auf die Konservativen und die kirchenfreundliche Haltung des Grossen Rates führten im Jahre 1834 zur Gründung des Katholischen Vereins. Aus ihm erwuchs die Konservative Partei. Bereits 1835 erschien die erste Zeitung der Konservativen, der St. Gallische Wahrheitsfreund. Weitere Blätter der Konservativen folgten mit dem St. Galler Volksblatt und dem Neuen Tagblatt der östlichen Schweiz. Letzteres trat für weltanschauliche Anliegen der Konservativen ein. Die neue Kantonsverfassung von 1861 erhitzte jedoch die Gemüter stark, doch ein Jahrzehnt später führte die Verkündung des päpstlichen Dogmas der Unfehlbarkeit in Sachen des

Glauben zu einem Sturm der Entrüstung. Es nährte die Angst vor neuerlicher Zunahme kirchlicher Einflüsse auf Staat und Gesellschaft. Feisinnige Katholiken verlangten, die Behandlung der päpstlichen Lehre in den Schulen zu verbieten und riefen 1872 ihr Blatt Der Freisinnige ins Leben. Die Neuwahl des Grossen Rates ergab 1873 eine Mehrheit der Radikalen. Die Parteileitung der Konservativen wollte darauf eine katholische Zeitung in der Hauptstadt, ein eigenes Sprachrohr. In der Folge wurde die Ostschweiz gegründet und erschien ab 1874 täglich. In der gleichen Zeit wurden weitere konservative Zeitungen gegründet: Wyler Anzeiger, Rorschacher Bote und Sarganserländer.

b) Die wirtschaftliche Situation

Auch die Ostschweiz wurde von den Veränderungen in der Medienbranche nicht verschont. Erschwerend kam für sie hinzu, dass die Leute immer weniger Interesse an kirchlichen Themen hatten. Die Ostschweiz sah sich daher gezwungen, sich neu auszurichten. Zu diesem Zweck vereinbarten die Zeitungen Ostschweiz, Appenzeller Zeitung und die Wiler Zeitung / Volksfreund / Gossauer Zeitung per 1991, dass die Ressourcen gemeinsam zu nutzen seien, indem sie eine gemeinsame Redaktion für den Mantelteil aller Zeitungen bildeten und diese bei der Appenzeller Zeitung domizilierten. Initiator dieser Massnahme war der Unternehmensleiter der Druckerei Flawil AG, Max Stark, FDP.

Eine weitere Massnahme, die finanziellen Grundlagen der Zeitungen zu verbessern war der OK-Pool. Dieser bezweckte, zusammen nationale Inserate entgegen nehmen zu können, was einzeln nicht mehr möglich war. Die Ostschweiz hatte ihren Inseratenverkauf an die Publicitas verpachtet. Diese aber bemängelte in den letzten Jahren verschiedentlich, dass der Inseratenverkauf nicht mehr rentiere.

Im September 1997 beschloss die Druckerei Flawil AG überraschend, dass sie die Zusammenarbeit mit den vorgenannten Medien kündige und sich dem Zeitungsverbund des St. Galler Tagblatt anschliessen werde. Damit war das Ende der Ostschweiz besiegelt. Sie handelte mit dem St. Galler Tagblatt noch aus, dass letztere ihre Abonnenten übernehme. Damit hatte die FDP-orientierte Zeitung ihre Konkurrenz ausgestochen.

Interessant war wiederum von ehemaligen Mitarbeitern der Ostschweiz zu erfahren, dass sie keine Angaben zur Auflösung ihrer Zeitung abgeben konnten bzw. durften. Demzufolge musste es um einen Vorgang handeln, der der Allgemeinheit nicht bekannt werden darf. Angesichts der mir mitgeteilten Information, stellt sich der Verdacht, die Publicitas könnte beim Ende der Ostschweiz über ihre dominante Stellung im Inseratenmarkt ebenfalls ihren Anteil geleistet haben und damit allenfalls gegen Wettbewerbsrecht verstossen haben. Nun ist es auch so, dass die Publigroupe 25 % des Aktienkapitals des St. Galler Tagblatt hält und zudem über die Publicitas den Inserateverkauf pachtet. Weitere 70 % am Aktienkapitals des St. Galler Tagblatt hält die AG für die Neue Zürcher Zeitung, deren Aktionäre fast ausschliesslich Mitglieder der FDP sind, über die Freie Presse Holding. Die Druckerei Zollikofer AG ist jedoch vollständig im Besitz der AG für die Neue Zürcher Zeitung.

Zu bemerken ist, dass Radio Ostschweiz AG (Radio Aktuell) zu 54 % der Publigroupe und zu 44 % der St. Galler Tagblatt AG gehört. Tele Ostschweiz gehört gar vollständig der St. Galler Tagblatt AG. Die Buchs Medien AG mit dem Werdenberger und Obertoggenburger wird ebenfalls mehrheitlich von der AG für die Neue Zürcher Zeitung kontrolliert. Radio Ri gehört je zu 35 % der St. Galler Tagblatt AG und der Medien Z Holding AG, die wiederum der NZZ nahe steht. Weiter besitzt die Buchs Medien AG noch 9 %. Am Appenzeller Medienhaus Schläpfer AG, Herisau ist die St. Galler Tagblatt AG mit 40 % beteiligt, erstere wiederum ist mit 40 % an der Buchdruckerei Wattwil AG beteiligt. Angesichts dieser wirtschaftlichen Verflechtung liegt es auf der Hand, dass die NZZ das mediale Sagen hat im Kanton. Deshalb ist auch nicht erstaunlich, wenn ein medialer Einheitsbrei vertrieben wird. Aber genau dieser Einheitsbrei führt auch zu grossen Spannungen bei der schreibenden Zunft, indem sie ihre Gesinnungen nicht ausleben können und jene der Besitzer wiedergeben müssen.

c) Die politische Situation

Die Konkurrenz zwischen der Ostschweiz und dem St. Galler Tagblatt ist nicht nur eine wirtschaftliche Auseinandersetzung, sondern auch noch eine hoch politische, wie mir erklärt wurde, deren Parallelen sich in der geschichtlichen Entstehung wieder finden.

Im Verlauf der Kantonsgeschichte haben sich die Konservativen, heute die CVP und die Liberalen, heute die FDP immer wieder bekämpft und so hatten einmal die einen und ein andermal die andern die Mehrheit im Parlament. Den Konservativen war es aber schlussendlich möglich, bis in die 50-er Jahre die absolute Mehrheit im Parlament zu erringen, hingegen konnten die Liberalen bis heute mehr oder weniger immer drei Regierungsräte stellen. Den Konservativen gelang es aber bis in die heutige Zeit, mit rund einem Drittel der Sitze, stärkste Fraktion im Parlament zu sein.

Damit sich die FDP im politisch verändernden Umfeld behaupten kann, gibt es eine Vielzahl von Massnahmen zu ergreifen, die ihr eine bedeutende Rolle in der Politik sicher stellt. Es nützt nichts, wenn nur die Wahlpropaganda aggressiv und erdrückend ist. Vielmehr ist es nötig, die Stimmenden kontinuierlich und subtil zu beeinflussen. Dazu ist es aber erforderlich, den nötigen Zugang über die Medien sicher zu stellen. Dies war der FDP insofern möglich, als sie bereits in der Mitte des 19. Jahrhundert eine grosse Anzahl von Tageszeitungen unterstützte und dabei das wirtschaftlich stärkste Medium, das St. Galler Tagblatt sprichwörtlich in ihren Händen war.

Aus dieser Sicht ist dann auch der Entscheid der Druckerei Flawil AG, die eine starke FDP-Gesinnung unterstützt, denn auch zu verstehen, als sie im September 1997 über Nacht aus der Zusammenarbeit mit der Ostschweiz und der Appenzeller Zeitung ausstieg. Die Appenzeller Zeitung hatte keinen Grund, aus kantonal-politischen Gründen diese Zusammenarbeit zu kündigen, denn ihr primäres Verteilgebiet ist Ausser Rhoden, die Druckerei Flawil AG hingegen sehr wohl, zumal der ehemalige Regierungs- und Ständerat Ernst Rüesch lange Zeit nicht nur hier, sondern auch bei der NZZ im Verwaltungsrat sass und den heutigen Unternehmensleiter Max Stark gross zog.

Hier sehen wir, dass Politiker und Unternehmer unter dem Deckmantel der Wirtschaftlichkeit Politik betreiben. Es ist sodann auch nur eine Fortsetzung der Tradition, dass in den Verwaltungsräten der Medien entsprechende Politiker sitzen, um ihre Parteipolitik so fortsetzen und koordinieren zu können. Im genannten Fall haben sich Politik und Wirtschaft zusammen gefunden, um einen Konkurrenten auszuschalten, damit ihr Einfluss sich erheblich ausweiten kann, wirtschaftlich wie politisch. In der Öffentlichkeit darf aber nur eine Version des ganzen Vorganges publik werden. Deshalb wurde den Mitarbeitern der Ostschweiz auch verboten, die tatsächlichen Gründe bekannt zu geben. Die Vertreter der FDP haben aber ein eigenes Interesse, dass sie keine „falschen“ Informationen herausgeben. Wie weit alle Vorgänge koordiniert und von langer Hand vorbereitet wurden, entzieht sich meiner Kenntnis, doch kann bei diesem Deal eine „Zusammenarbeit“ zwischen FDP, St. Galler Tagblatt, Druckerei Flawil AG und der Publicitas nicht geleugnet werden.

6.5.3 Die Aufschaltung von Radio Top Two im Netz der Cablecom AG

Radio Top Two hat vom Bundesamt für Kommunikation eine Konzession erhalten für die Verbreitung ihrer Sendungen über das Netz auf dem Stadtgebiet von St. Gallen. Radio Aktuell erhielt ebenfalls eine Konzession. Die Netzbetreiberin der Stadt St. Gallen, die Cablecom AG, eine Tochter des Staatsunternehmens Swisscom AG, verweigerte die Aufschaltung des Programm von Radio Top Two, weshalb die Top-Medien gezwungen waren, den Rechtsweg zu beschreiten. Die Verantwortlichen der Cablecom behaupteten jedoch, dass Radio Aktuell erste Priorität hätte und Top Two erst aufgeschaltet werde, wenn die Konkurrenz sende. Die Cablecom musste schlussendlich klein bei geben und Radio Aktuell hat ihr Programm zurück gezogen. Ein Mangel an Sendefrequenzen bestand zu keiner Zeit.

Damit stellt sich die Frage, weshalb eine Tochterfirma eines Staatsbetriebes so willkürlich handeln kann und vor allem, welchem Zweck es dienen sollte. Angesichts der in dieser

Schrift vorhandenen Stossrichtung muss es darum gehen, die absolute mediale Vorherrschaft durch die NZZ und damit durch die FDP zu erringen.

6.5.4 Winterthurer Nachrichten

Obwohl die Zehnder AG in Wil bereits 1963 die Wiler Zeitung an die Druckerei Flawil verkauft hatte und dabei ein Konkurrenzverbot zu Lasten des Verkäufers vereinbart wurde, kaufte es Zehnder ein Stück weit wieder zurück, damit er seine Gratisanzeiger - mit Ausnahme im Raum Flawil - publizieren konnte.

Zehnder ist gegenwärtig in Winterthur daran, eine neue Zeitung zu verlegen. Der neue Titel sollte Winterthurer Nachrichten heissen. Alles wurde vorgekehrt, doch leider unterlief ihnen ein Versehen, indem die Internet-Domain für diesen Namen nicht registriert wurde. In verdankenswerter Weise hat dies für ihn die Publicitas vorgenommen. Damit wollte sie Zehnder scheinbar hindern, die Zeitung zu verlegen oder ihn an den Verhandlungs- oder den Gerichtstisch zu zwingen, den Domainname auszulösen. Zehnder wäre nicht Zehnder, denn er benannte die Zeitung kurzerhand in Winterthurer Zeitung um.

Es ist zu vermuten, dass die Publicitas Zehnder nicht wie andere Zeitungsverleger manipulieren kann, indem sie ihnen die Tarife bekannt gibt, um so über das wirtschaftliche Schicksal der Zeitung zu entscheiden. Die Publicitas ist der grösste Inseratenhändler und damit kommt an ihr kaum jemand vorbei.

6.5 Bundesrätliche Propaganda bei Abstimmungen

Nachdem wir gesehen haben, wie die Informationspolitik bei der St. Galler Regierung, den Regierungsparteien und bei den Medien bestellt ist, muss man sich nicht weiter wundern, wenn der Bundesrat bei Volksabstimmungen auf einmal selber mit Steuergeldern Propaganda betreiben will, um damit seinen, aber nicht den Willen des Volkes umsetzen zu können. Das Volk ist längst zu einem Hindernis in der Politik geworden, denn es muss lästig sein, immer wieder Rechenschaft ablegen zu müssen und bei Verhandlungen mit andern Regierungen immer wieder den Vorbehalt einbringen zu müssen, dass das Volk noch das letzte Wort zu einem Vertrag habe, wenn die Gegenseite dies in eigener Kompetenz erledigen kann. Der Bundesrat versucht sich deshalb auf der Weltbühne zu profilieren, dafür vernachlässigt er die Hausaufgaben in der Schweiz. Politik machen ohne aber eine Verantwortung übernehmen zu müssen ist natürlich einfacher als harte Knochenarbeit.

Aus diesem Grund war es auch verständlich, dass in dieser Thematik ein Ustermer Bürger, gemäss Uster Nachrichten vom 6. Juni 2002 bei Bundesrat Villiger und auch beim Bundesgericht abgeblitzt ist. Die Antwort aus Bern war, von den Behörden werde eine aktive Rolle erwartet und es sei das Ziel einer aktiven Kommunikationspolitik, der Bevölkerung das Handeln der Behörden näher zu bringen sowie Verständnis für die getroffenen Entscheide zu wecken.

Die gleichen Phrasen veröffentlicht der Gemeinderat Flawil und sein Schreiber auch. Wenn man diesen auf die Finger schaut, so wird brandschwarz gelogen ohne mit der Wimper zu zucken. Mit dieser Wischi-Waschi-Kommunikation wird lediglich vernebelt und im Sinne der Behörden beeinflusst. Eine eigentliche Diskussion kann damit nicht mehr entstehen. Das aber ist ja genau das Ziel, die Bürger noch ganz zu entmündigen, damit sich der Staat noch mehr Willkür leisten kann.

6.6 Mein Kommentar

Es ist offensichtlich, dass im St. Galler Tagblatt die Behörden bei der Berichterstattung sehr gut abschneiden. Insbesondere werden die einschlägigen Politiker gerne ins Bild gerückt und werden ihre Interviews und Statements abgedruckt, damit jedermann das Gefühl haben muss, es handle sich hier um währschafte Genossen. Doch der Schein trügt genau gleich wie der von der Staatsverwaltung herausgegebene Spruch, dass der Kanton St. Gallen der Musterschüler im Bund sei. Doch dies können Sie anhand der vorliegenden Schrift selbst feststellen, dass dies nicht der Fall ist.

Ich glaube kaum, dass alle Journalisten so dumm sind, dass sie meine Themen nicht nachvollziehen können, belehren sie doch tagtäglich die Bürger und zeigen ihnen, wie es geht. Dass einzelne darunter sind, die es nicht verstehen, glaube ich sofort, doch muss ich einem grossen Teil der Medien unterstellen, dass sie mit den Behörden und Politikern unter der gleichen Decke stecken, um den Mythos um den Sonderfall Schweiz aufrecht zu halten, wir sind besser als alle andern, auch rechtschaffener.

Es erstaunt dann auch nicht, wenn genau jene Gilde tagtäglich mit dem Finger auf andere Länder und Völker zeigt und ihnen Missstände vorwerfen, sie als korrupt taxieren und schlussendlich bemerkt, dass man ja von diesen nicht mehr erwarten könne. Es war schon immer einfacher vor des Nachbarn Tür zu kehren als vor der eigenen. Die Medien spiegeln deshalb nicht mehr als die parteipolitischen Farben wieder. Sie sind überhaupt nicht besser als die Politiker, Behörden und Beamten, nur anders.

Dass in meinem Fall nicht nur das Justizdepartement beim St. Galler Tagblatt interveniert, ist für mich schon längst klar. Alle in diesem korrupten System involvierten unternehmen alles in ihrer Kraft stehende, dass die Medien nichts darüber berichten

7. Andere Kantone und Politiker

7.1 Der Kampf um den Standort für das Bundesverwaltungsgericht

7.1.1 Die Petition der Ostschweizer Kantone

Die St. Galler Regierung hatte ein sehr grosses Interesse, dass das Bundesverwaltungsgericht nach St. Gallen verlegt wird. Aus diesem Grund unternahm sie sehr viel, damit es zu diesem Schritt kam. So starteten im Juli letzten Jahres Stadt und Kanton St. Gallen eine Petition an den Bund, die von den Ostschweizer Regierungen und der Ostschweizer Bundesparlamentarierinnen und Bundesparlamentarier unterstützt wurde.

Mit Schreiben vom 18. Juli 2001 habe ich alle genannten Petenten angeschrieben und sie gebeten, bei der St. Galler Regierung wegen dem bundesrechtswidrigen Ermächtungsverfahren nachweislich zu intervenieren. Doch habe ich bis heute keinen Hinweis erhalten, dass jemand einen Versuch unternommen hätte. Die übrigen Regierungen werden wohl selbst genug Dreck am Stecken haben, als dass sie bei ihren Nachbarn noch etwas vorhalten müssten. Bei den Parlamentariern hat lediglich der Präsident der FDP Schweiz, Gerold Bühner mitteilen lassen, dass er dafür nicht zuständig sei. Doch nun wird er nicht umhin kommen, Stellung zu beziehen und Massnahmen zu ergreifen, dass sein Kantonalpräsident, Ex-Gemeinderat und Kantonsrat Andreas Zeller aus Flawil strafrechtlich belangt werden kann.

7.1.2 Die Gegner um den Standort für das Bundesverwaltungsgericht

Reichlich spät habe ich die Konkurrenten zum Bundesverwaltungsgericht, die Regierungen von Freiburg und Aarau angeschrieben. Der Justizdirektor des Kanton Freiburg wurde von der Regierung beauftragt, mein Schreiben zu beantworten, was auch rasch erfolgte, doch waren sie nicht bereit, dazu Stellungnahme zu beziehen. Das Üechtland steht natürlich zu oft in den negativen Schlagzeilen, um andern vor der Türe zu wischen. Von der Aargauer Staatskanzlei ging lediglich eine Eingangsbestätigung ein mit dem Vermerk, dass das Schreiben an das Departement für Inneres zur Bearbeitung weitergeleitet wurde. Da wird es nun bis in alle Ewigkeit ruhen.

7.1.3 Rechtshilfesuch bei der Zürcher Regierung

Am 29. Mai dieses Jahres habe ich bei der Zürcher Regierung ein Rechtshilfesuch gestellt, um mich beim Gang nach Bern zu unterstützen. Darin habe ich ihr meine Situation geschildert und auch das Problem Ermächtungsverfahren erklärt. Nachdem ich keine Reaktion erhalten hatte, doppelte ich mit Schreiben vom 12. Juli nach. Postwendend erhielt ich

von der Staatskanzlei die Bestätigung, dass es richtig sei, dass sie bis anhin keine Stellung genommen hätten. Dies habe seinen Grund, dass sie keine Möglichkeit sähen, mich im St. Galler Verfahren in irgend einer Weise zu unterstützen. Nach Artikel 3 der Bundesverfassung ist jeder Kanton souverän. Dies bedeute unter anderem, dass er sich Einmischungen in seine Angelegenheiten durch einen anderen Kanton nicht gefallen lassen muss. Entsprechend nehmen wir zu ihrem Anliegen keine Stellung. So die Antwort.

Auch wenn es im Kanton Zürich nicht so schlimm zu und her geht, so werden wir noch sehen, dass auch hier vieles im Argen steht. Auch mein Anwalt hat sich einmal darüber beklagt, ohne konkret seinen Fall zu nennen, dass sich auch einzelne Departemente im Kanton Zürich quer legten. Wie könnte es anders sein, es sind doch auch hier Behörden und Beamte am Werk!

7.2 Einige einschlägige St. Galler in den verschiedenen Funktionen

Damit Sie sehen, in welchen Funktionen St. Galler sind, die entweder nachweislich das Ermächtungsverfahren kennen oder es zumindest aufgrund ihrer Tätigkeit anzunehmen ist, wird ersichtlich, wie weit sich diese Willkür ausbreitet. Es ist dem Leser überlassen, sich Gedanken zu machen über mögliche Konsequenzen dieser Verfilzung.

7.2.1 Beim Bundesgericht

Der Kanton St. Gallen stellte nebst den ordentlichen Bundesrichter auch immer wieder einige nebenamtliche. So habe ich festgestellt, dass der heutige Kantonsrichter Rolf Germann in den Jahren 1987-1993 als nebenamtlicher Bundesrichter fungiert hat. Germann war aber 1964-1976 Sekretär der Anklagekammer und half dabei tüchtig mit zu begünstigen.

Ulrich Cavelti, der heutige Präsident des Verwaltungsgerichtes ist zur Zeit ebenfalls nebenamtlicher Bundesrichter. Cavelti war Generalsekretär des Finanzdepartements und weiter war er Mitglied in der Prüfungskommission für Anwälte. Damit hat er garantiert Kenntnis vom willkürlichen Ermächtungsverfahren. Zudem war er in einer erweiterten Arbeitsgruppe der Verfassungskommission tätig.

Auch bei den übrigen, heute noch aktiven nebenamtlichen Bundesrichter Thomas Geiser und Christoph Rohner sowie Rudolf Schwager muss davon ausgegangen werden, dass sie das bundesrechtswidrige Ermächtungsverfahren kennen.

Bei Margrit Bigler-Eggenberger, Bundesrichterin bis 1994 sowie Harald Huber, Bundesrichter bis 1981 muss aufgrund ihrer früheren politischen Tätigkeit ausgegangen werden, dass sie die Willkür im Kanton St. Gallen kennen. Bei Heinz Aemisegger und Vera Rottenberg Liatowitsch habe ich noch keine „St. Galler Vergangenheit“ gefunden. Aufgefallen ist mir aber, dass an allen in den letzten Jahren abschlägigen Entscheiden bezüglich dem Ermächtungsverfahren immer Aemisegger Gerichtspräsident war.

7.2.2 Eidgenössische Geschworene

Der Kanton St. Gallen stellt immer eine ganze Reihe von eidgenössischen Geschworenen. Darunter befinden sich in jeder Amtsperiode diverse Gemeindammänner, Gemeindeschreiber und Rechtsanwälte. Zumindest diese Personen der genannten Berufskategorien sind prädestiniert, dass sie aufgrund ihrer beruflichen Funktion sowie auch durch ihre nebenamtliche Tätigkeit das Ermächtungsverfahren kennen. Es gibt aber auch noch andere, die dazu zählen, ohne sie namentlich aufzuführen. Viele davon werde sich durch diese Kenntnis auch ein Stück vom Kuchen holen bzw. geholt haben. Als günstige Voraussetzungen auch für dieses Amt.

7.2.2 Andere Bundesfunktionen

- Eidgenössische Schätzungsorgane

Georg Morger war in den Jahren 1973 bis 1990 stellvertretender Präsident der eidgenössischen Schätzungskommission Kreis 11. Morger war aber 1976-1985 Präsident der Anklagekammer. Er hat demzufolge diese Verbrecherbande präsiert.

Genau gleich verhält es sich beim heutigen Präsidenten der Anklagekammer, Niklaus Oberholzer, der bereits seit 1992 in der Anklagekammer sitzt. Er ist seit einigen Jahren stellvertretender Präsident der eidgenössischen Schätzungskommission Kreis 10.

Nicht minder Kenntnis haben muss der heutige Präsident der eidgenössischen Schätzungskommission Kreis 11, Rechtsanwalt Emil Nisple, der Büropartner von Christian Grand ist. Grand war 1969-1998 Mitglied der Anklagekammer.

- Eidgenössische Untersuchungsrichter

Ganz bestimmt hat der Stellvertreter des eidgenössischen Untersuchungsrichters, Hansjakob Thomas Kenntnis vom willkürlichen Ermächtungsverfahren. Thomas ist zugleich Gruppenleiter beim kantonalen Untersuchungsamt. Seit dem Jahr 2000 ist er zudem noch Kantonsrat. Er hat sich zu meinen Eingaben anlässlich der Behandlung im Grossen Rat überhaupt nie geäussert. Es ist natürlich auch bezeichnend für ihn, dass er lieber einzelne Drögeler verhaftet, anstatt die ganz grossen Verbrecher. Nicht umsonst trägt er den Übernahmen Hanfjakob!

7.2.3 Die Ständeräte

Bis vielleicht auf eine Hand voll Ständeräte der letzten 50 Jahren hatten keine Kenntnis vom bundeswidrigen Ermächtungsverfahren, denn ein grosser Teil dieser Funktionsträger waren Regierungsräte und ein weiterer Teil Anwälte und Bezirksammänner.

7.2.4 Die Nationalräte

Bei den Nationalrätinnen und Nationalräten ist es nicht mehr so einfach, da hier zumindest heute ein Grosser Teil den Oppositionsparteien angehört. Bei diesen muss in der Regel davon ausgegangen werden, dass sie keine Kenntnis haben vom Ermächtungsverfahren, zumindest bis zum letzten Jahr.

Ganz bestimmt hat Peter Weigelt vom Ermächtungsverfahren Kenntnis, denn er bzw. seine Firma steht im begründeten Verdacht der Vorteilsannahme, die sicherlich durch Intervention seinerseits gewährt worden ist.

Walter Hess, Gemeindepräsident von Oberriet wird wohl kaum eine Ausnahme sein unter den Gemeindepräsidenten im Kanton St. Gallen. Wenn hier schwergewichtsmässig über die Gemeinde Flawil berichtet wird und am Rande noch drei weitere Gemeinde erwähnt werden, heisst das noch lange nicht, dass es in Oberriet so oder ähnlich zu und her gehen muss. Auch in der Gemeinde Oberriet werden die GPK-Berichte nicht nach Gesetz abgefasst. Aus diesem Grund werden die Vergehen oder gar Verbrechen nicht bekannt. Weiter muss erwähnt werden, dass die Gemeindepräsidenten des Kanton St. Gallen in einem Verein Organisiert sind, d.h. diese wissen, was sie können und was nicht.

Wenn auch Hans Werner Widrig aus Bad Ragaz kein weiteres Behördenamt bekleidet, so wird seine Rolle im Fall aus Kapitel 5.2, der behördlichen Entführung in Bad Ragaz trotzdem noch zu klären sein. Es ist auch davon auszugehen, dass er als St. Gallischer Gewerbepräsident bezüglich der willkürlichen Arbeitsvergaben sicherlich Kenntnis haben müsste. Doch wer reklamiert Zustände, die einem selbst Vorteile bringen?

7.2.5 Weitere

Rechtsanwalt Walter Kägi, ehemaliger FDP-Regierungsrat des Kantons St. Gallen hätte es eigentlich zumindest bis heute nicht nötig, noch zu arbeiten. Doch als ehemaliges Mitglied der Anklagekammer in den Jahren 1983-1992 weiss er ganz bestimmt was in der Anklagekammer und in der Regierung ab geht. Doch er sitzt nun als „angesehene Persönlichkeit“ als Verwaltungsratspräsident einer Staatsunternehmung, der AXPO-Holding, sowie auch als Verwaltungsratsmitglied bei der St. Gallisch – Appenzellische Kraftwerke AG SAK. Weiter ist er Präsident von Swiss Olympic. Der Sport ist also auch von der Politik eingeholt worden. Aufgrund der parteilichen Verfilzung ist es dann auch nicht verwunderlich, dass der heutige FDP-Kantonalpräsident und Flawiler Ex-Gemeinderat Andreas Zeller bei der Ausgleichskasse der Schweiz. Elektrizitätswerke in Zürich einen lukrativen Posten erhalten hat.

8. Die behördlichen Entscheide

8.1 Die Oberaufsicht des Bundesrates über das Strafgesetzbuch

Der Bundesrat hätte seit Inkraftsetzung des Strafgesetzbuches im Jahre 1942 darüber die Oberaufsicht, doch innerhalb der letzten bald 50 Jahren hat er seine Pflicht und Verantwortung nie wahr genommen, obwohl er immer von seiner Führung faselt. Selbst innerhalb des letzten Jahres, seit er von mir nachweislich Kenntnis über die Bundesrechtswidrigkeit besitzt (Beilage 5), hat er es nicht für nötig befunden, im eigenen Stall für Ordnung zu sorgen, trat er doch auf meine Vorbringen nicht ein (Beilage 76) und seither hat er in dieser Angelegenheit auch nichts unternommen. Vielmehr versucht er durch operative Hektik andern Völker vorzuschreiben, was sie zu tun und lassen haben, um damit von den eigentlichen Problemen abzulenken, die er nicht anpacken will, genau gleich wie die Medien. Dies erst recht, seit die Schweiz der UNO beigetreten ist.

Meiner Ansicht nach ist es nicht zufällig, dass der Bundesrat seiner Pflicht zur Oberaufsicht nicht nachgekommen ist, was ich hiermit nicht beweisen kann, aber doch die Richtung aufzeigt. Untersucht man, wer in der fraglichen Zeit dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement vorgestanden hat, so kommt man zu folgendem Resultat:

1952-1958	Markus Feldmann, SVP, Bern
1959-1959	Friedrich Traugott Wahlen, SVP, Bern
1960-1971	Ludwig von Moos, CVP, Obwalden
1972-1982	Kurt Furgler, Rechtsanwalt, CVP, St. Gallen
1983-1984	Rudolf Friedrich, FDP, Zürich
1984-1989	Elisabeth Kopp, FDP, Zürich
1989-1999	Arnold Koller, CVP, Appenzell Innerrhoden
1999-heute	Ruth Metzler, CVP, Appenzell Innerrhoden

Zufälliger weise trifft es sich, dass in der fraglichen Zeit ausgerechnet ein St. Galler Bundesrat war, der zudem den Beruf des Rechtsanwaltes ausgeübt hatte. Bundesrat Kurt Furgler war zudem in den Jahren 1954-1971 Nationalrat und 1957 bis 1960 Kantonsrat. Allein aufgrund dieser Tatsache muss vermutet werden, dass er das willkürliche Ermächtungsverfahren kannte. Der Verdacht für seine Kenntnis wird erhärtet, wenn man weiss, dass er mit einem dubiosen Rechtshandel im Zusammenhang einer Garage in St. Gallen in Verbindung gebracht wurde. Soviel mir noch bekannt ist, war der Rechtshandel zu seinen Gunsten ausgegangen, doch das durchschnittliche Rechtsempfinden störte sich ekelhaft daran, weshalb diese Geschichte auch die Runde machte. Leider sind es bald drei Jahrzehnte her, seit ich davon erfahren habe und zu damaliger Zeit hatte ich noch andere Interessen und zudem zuwenig Rechtskenntnisse.

Nachdem wir wissen, wie willkürlich die Anklagekammer, die Regierung, das Parlament, die Behörden und die Gerichte handeln, so braucht es keine grosse Erklärung mehr, auch zum dubiosen Rechtshandel, der Kurt Furgler anhafet. Es wird demzufolge noch zu klären

sein, was bei diesem Rechtshandel alles geschehen ist. Das Ergebnis ist dann der allfällige Beweis, ob Bundesrat Kurt Furgler vom bundesrechtswidrigen Ermächtungsverfahren Kenntnis hatte und allenfalls sogar selbst davon bevorteilt worden sei. Es wäre durchaus möglich, dass noch weitere zwielichtige Fälle ans Tageslicht befördert würden.

Kommt es zu dieser Bestätigung, deren Verdachte doch sehr plausibel sind, so wird gleichzeitig auch festgestellt, dass er als Bundesrat die St. Galler Mafia begünstigt hat, zu der er eventuell sogar selber zählt bzw. zählte. In diesem Fall wäre auch zu klären, welche Massnahmen er für den Weiterbestand des St. Galler Ermächtungsverfahrens ergriffen hat.

8.2 Die Entscheide des Bundesgerichtes

8.2.1 Meine und andere staatsrechtliche Beschwerden zum Ermächtungsverfahren

Gemäss Art. 189 Bundesverfassung entscheidet das Bundesgericht über Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte. Mein Anwalt hat diesbezüglich denn auch in der staatsrechtlichen Beschwerde (Beilage 33) die Verletzung des Willkürverbotes beanstandet. Das Bundesgericht hat in ihrem Entscheid festgehalten, dass es nach ständiger Praxis Anzeiger, Privatstrafkläger oder Geschädigte grundsätzlich nicht legitimiere, gegen einen Freispruch, eine Einstellung oder eine Nichteröffnung eines Strafverfahrens staatsrechtliche Beschwerde zu erheben.

Seit dem Jahr 2000 wurden durch das Bundesgericht nebst meiner Beschwerde bereits drei weitere über die Nichteröffnung einer Strafuntersuchung entschieden. Die übrigen drei Beschwerden, so scheint es, wurden von den Privatpersonen ohne Beizug eines Anwaltes eingereicht, zumal der Vertreter nicht im Entscheid aufgeführt ist. Demzufolge ist nicht klar, wie weit sie ihre rechtliche Situation begründet haben.

Mein Anwalt hat denn auch die Problematik des Ermächtungsverfahrens erkannt und in der Beschwerde hingewiesen, dass diese Praxis zu einer Verunmöglichung der Anwendung von Bundesstrafrecht führe. Wie Sie aus dem ersten Kapitel entnehmen konnten, ist dem auch so. Trotz diesem Hinweis und der Klage wegen des verfassungsrechtlichen Willkürverbotes fanden die Bundesrichter, sie müssten die Beschwerde nach Formular F abhandeln, anstatt sich mit der Angelegenheit auseinander zu setzen. Hätten Sie sich diese oder bereits eine frühere Beschwerde endlich einmal ernst genommen, so hätten sie sich viel Arbeit ersparen können, denn damit hätten sie eine immer wiederkehrende Beschwerdequelle trocken gelegt. Doch das will man nicht, zählen doch die Anzahl Dossier und nicht, dass Verbrechen das Handwerk gelegt wird.

Selbst wenn nach Art. 191 BV für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden Bundesgesetze und Völkerrecht massgebend sind, so haben sie doch auch die Kompetenz sich im Einzelfall über ein Gesetz hinweg zu setzen, dies erst recht, wenn die gleiche Richterschaft einen Grundsatzentscheid gefällt hat und vor allem, wenn Verfassungsrechte tangiert werden. Ironischer Weise ist in Art. 191 BV die Verfassung nicht massgebend, was heisst, dass sie lediglich schriftlicher Zierrat ist, genau gleich wie im Kanton St. Gallen. In dieser Thematik sind die Bundesrichter mehr als stur, die Richter unterer Stufe sind diesbezüglich einiges flexibler, erst recht, wenn eine Behörde oder Behördenmitglieder als Gegner vor Schranken stehen, setzen sie sich dann locker über Gesetze und Leiterteile des Bundesgerichtes hinweg, und dies nicht nur im Kanton St. Gallen.

Das Bundesgericht begeht deshalb unter dem überspitzten Formalismus klare Begünstigung und es ist mehr als bedauerlich, dass deswegen Gerechtigkeit nicht erzielt werden kann. Die Richter in Lausanne scheinen sich aber auch ihres Handelns nicht bewusst zu sein, denn je weniger die materielle Wahrheitsfindung im Vordergrund steht, desto grösser wird die Willkür bei Behörden und Beamten sein. Die Konsequenzen sehen wir nun eindrücklich im Kanton St. Gallen. Der negative Entscheid zu meiner staatsrechtlichen Beschwerde ist dann auch darin zu finden, weil sich dieser Formalismus in der Rechtsprechung eingebürgert hat aus Gründen der Vermeidung eigenen Aufwandes und - nicht zuletzt politisch - heikler Entscheide wegen.

Weiter wird auch noch zu untersuchen sein, wie weit sich die „Rechtsauslegung“ durch die St. Galler Mafia in dieser Praxis niederschlug (vergleiche Kapitel 7.2 und 8.1).

8.2.2 Die Beschwerde im Fall des im Wallis erdrosselten Ausschaffungshäftlings

Ein in ähnlicher Richtung gelagerter Fall hat Ende Juli dieses Jahres für Schlagzeilen gesorgt. Der Kanton Wallis hat einen Asylanten ausschaffen lassen. Bei dieser Handlung hat ihn ein Polizist zu stark festgehalten, weshalb er unter diesem amtlichen Würgegriff erstickte und starb. Selbstverständlich untersuchten die verantwortlichen Behörden den Fall strafrechtlich, doch wurde der fehlbare Polizist schlussendlich vor Kantonsgericht frei gesprochen. In der Folge erhoben die Angehörigen beim Bundesgericht gemäss Opferhilfegesetz (OHG) Beschwerde über dieses Urteil. Doch das Bundesgericht befand, dass ihnen gemäss OHG keine Legitimation zur Beschwerde zu stehe, womit der fehlbare Polizist endgültig frei war.

Bei diesem Fall wurde festgestellt, dass die Beschwerdelegitimation im OHG vergessen gegangen war. Sowohl die verantwortliche Kommissionspräsidentin als auch der Strafrechtler Professor Riklin bedauerten diesen engstirnigen Entscheid des Bundesgerichtes. Letzterer sprach sogar von einem Skandal.

Thematisch liegt auch dieser Entscheid ähnlich wie beim Ermächtungsverfahren. Man muss sich bei dieser Rechtssprechung je länger je mehr fragen, ob hier nicht die Tendenz zur weiteren Privilegierung von Behördenmitglieder und Beamten vorhanden sei, wie es der Kanton St. Gallen bereits kennt. Der Bund kennt ja auch ein Ermächtungsverfahren. Auch hier muss man sich überlegen, ob dieses noch zeitgemäss sei und ob dadurch nicht auch die dem Verfahren unterworfenen Personen übermässig privilegiert seien und begünstigt würden.

8.2.3 Die Verurteilung eines Journalisten

Vor einem Jahr hat in den Medien die Verurteilung eines Blick-Journalisten hohe Wellen geschlagen. Grund dazu bildete der Entscheid des Bundesgerichtes, das fest hielt, dass sich der Journalist wegen Amtsgeheimnisverletzung zu verantworten habe, nur weil er Fragen gestellt habe. Spätestens hier muss man merken, dass diese Richter mit Blindheit geschlagen sind, ist doch eine Frage keine Aussage und deshalb auch keine Amtsgeheimnisverletzung und dies erst recht, als die angefragten Themen bereits veröffentlicht worden sind.

8.2.4 Zusammenfassung

Es ist endlich an der Zeit, alle diese Entscheide zu hinterfragen und einmal anzufangen, diese Fakten zusammen zu zählen. Dabei muss man sich bewusst sein, dass sich das Recht nicht sprunghaft entwickelt, es kommt genau gleich schleichend, wie auch das Bruttosozialprodukt im Vergleich zu den andern Nationen immer kleiner wird, bis schlussendlich der Kollaps oder die Katastrophe vor der Türe steht. Dann ist es aber viel zu spät. Die Verantwortlichen werden ganz bestimmt beteuern, dass hier kein schleichender Abbau von Rechten bestehe, doch die St. Galler beteuern auch immer, dass das Ermächtungsverfahren rechtens sei, folgedessen werden auch diese Beteuerungen die gleiche Wirkung haben.

Ich jedenfalls behaupte, dass die Entwicklung zu weniger Rechte der Bürger gegenüber den Behörden und Beamten bereits eingeläutet ist und die Bundesrichter hier nur vorbereiten, was nachher umgesetzt werden soll. Dass es noch weitere Kantone gibt, in denen die Willkür und Vetternwirtschaft gedeiht, muss nicht noch erwähnt werden. Diese würden es nur begrüßen, sie hätten ebenfalls so ein Ermächtungsverfahren wie die St. Galler oder der Bund. Auf alle Fälle ist die Tendenz vorhanden, die Bürger so zu manipulieren, damit sie nur noch resigniert und den behördlichen Filz gewähren lässt.

8.3 Vergleiche zum Kanton Zürich

Wenn ich hier einige Fälle aus dem Kanton Zürich thematisiere, so nur deshalb, weil sie mir zugänglich sind. Damit behaupte ich gar nicht, dass der Kanton Zürich schlechter sei wie die übrigen Kantone, aber auch nicht besser.

Vorteilsgewährungen und Annahmen, ungetreue Amtsführung werden beispielsweise von den Zürcher Behörden selbst dann nicht verfolgt, wenn sie ihnen gerügt werden und sie verpflichtet wären, dies in die Strafuntersuchung zu bringen. Es wird in den Erwägungen wohl ein Lamento vollführt, doch der Beschluss wäscht alles weiss, nur weil ein Parteikollege am Pranger steht. Schlussendlich wird nur der Beschluss veröffentlicht und die Bevölkerung weiss wie im Kanton St. Gallen nachher nicht was faul an der Sache war.

Wenn sich das Bundesgericht aus formellen Gründen zu einem Thema materiell nicht äussern will und eine Beschwerde abweist, so ist es aber so, dass die Zürcher Richter genau anderer Meinung sind, wenn es um Behördenmitglieder und Beamte geht, indem sie die anzuwendenden Gesetzesartikel links liegen lassen und frei aus dem Bauch entscheiden. Es wird damit offensichtlich, dass nicht nur im Kanton St. Gallen die Behördenmitglieder und Beamte bevorteilt werden, sondern durchwegs im ganzen Land.

Mittlerweile berichtete der Tages Anzeiger von einem obergerichtlichen Freispruch eines Flughafenpolizisten, welcher eine Afrikanerin zu sexuellen Handlungen genötigt haben soll. Zwar bestanden auch für das Obergericht ernsthafte Indizien für die Täterschaft des angeklagten Polizeibeamten. Da dieser jedoch nicht mit der ihn glaubwürdig belastenden Afrikanerin konfrontiert werden konnte, da diese nicht mehr auffindbar gewesen sei, kam es zum Freispruch. Tatsache ist indessen, dass im Transit im Flughafen Kloten keine Menschen einfach so verschwinden können, erst recht nicht solche, die dort unter polizeilicher Aufsicht sind. Für mich steht ausser Frage, dass die Frau nach Anzeigeerstattung von Kollegen aus dem Korps ausgeschafft wurde, um genau dieses Ergebnis, wie es nun vorliegt, zu erzielen. In diesem Zusammenhang sind auch die unzähligen Strafverfahren gegen Zuhälter zu erwähnen, gegen welche nie erfolgreich ein Verfahren durchgeführt werden konnte und kann, weil die betroffenen, allesamt illegal anwesenden Frauen von der Fremdenpolizei unverzüglich ausser Landes geschafft werden und diese für die Zwecke der Untersuchung nachfolgend nicht mehr beigebracht werden können.

Die Schuld an diesen Ungerechtigkeiten allein "dem Formellen" zuweisen zu wollen, ist aber verfehlt, dient doch die Beachtung der Verfahrungsgrundsätze ebenso den Interessen der materiellen Wahrheitsfindung und denjenigen der Angeschuldigten auf einen nach rechtsstaatlichen Prinzipien ablaufenden Prozess. Die Schuld ist vielmehr bei der Gleichgültigkeit und/oder der ungenügenden Ausbildung der betroffenen Beamten, der ungenügend wahrgenommenen Aufsichtspflicht der ihnen vorgesetzten Stellen und der nach wie vor ungenügenden ämterübergreifenden Kommunikation zu suchen.

Vielleicht wird es auch noch so sein, dass die zuständigen Beamten von den Zuhältern günstige Eintritte zum einschlägigen Gewerbe vermittelt erhalten.

Wie verlässlich die Behörden im Kanton Zürich sind, kann man im Gegensatz zum Kanton St. Gallen immerhin noch der Zeitung entnehmen. So z. Bsp., dass der Staatsanwalt das Gericht anlügt. Damit kann auch nur erahnt werden, wie sich diese Leute im Amt aufführen!

Die Vorteilsgewährung und die Willkür eines Richters fängt nicht erst in der Verhandlung an, sondern bereits vorher. So weigern sich gewisse Gerichte, die Verhandlungslisten zu veröffentlichen, obwohl sie dazu verpflichtet wären und dies erst recht, wenn Prominente betroffen sind. Auch scheuen sich einzelne Richter nicht, Medienschaffende einzuschüchtern, wenn ein prominenter Name publiziert werden könnte.

9. Übertretungen

Professor Riklin hat in seinem Kurzgutachten auf Seite 3, Kapitel 3, 1. Absatz (Beilage 10) darauf hingewiesen, dass mehrere Kantone das Verfolgungsprivileg zugunsten der obersten Behörden auf **alle** Delikte, und somit auch auf **Übertretungen**, ausgedehnt hätten. Mir selber sind diese Kantone nicht bekannt, auch habe ich mir die Mühe nicht gemacht, – habe ja eh schon mit den St. Gallern genug Mühe -, diese ausfindig zu machen.

Art. 366 Abs. 2 lit. b Strafgesetzbuch ermächtigt die Kantone lediglich, die Strafverfolgung der Mitglieder ihrer obersten Vollziehungs- und Gerichtsbehörden wegen Verbrechen oder Vergehen im Amte vom Vorentscheid einer nicht richterlichen Behörde abhängig zu machen und die Beurteilung in solchen Fällen einer besondern Behörde zu übertragen. Aufgrund dieser Gesetzesbestimmung wird auch klipp und klar, dass nur Vergehen und Verbrechen im Amt davon betroffen sind, jedoch nicht Übertretungen und schon gar nicht alle Delikte ausserhalb des Amtes.

Die Kantone und damit insbesondere die wiederum begünstigte Personengruppe nimmt hier wieder einmal mehr Rechte in Anspruch, als ihr zusteht. Dies ist ja eine typische Eigenschaft der Behörden, dass diese mehr Rechte haben, selbst wenn sie nicht verbrieft sind. Das ist der fruchtbare Boden, der der Willkür Tür und Tor öffnet. In der Öffentlichkeit brüsten sich schlussendlich die entsprechenden Personen mit Einfluss nehmen, Rechtsstaatlichkeit und weiteren Eigenschaften, dabei ist es schlicht eine vorsätzliche Rechtswidrigkeit, die von Regierungen, Staatsverwaltungen und Parlamenten begangen worden ist. Daher ist zu schliessen, dass der st. gallische Charakter auch andernorts gilt.

Aus diesem Grund stelle ich Ihnen im gleichen Zusammenhang die Frage, ob diese weitere Privilegierung auch für Übertretungen gegen Bundesrecht verstosse oder nicht. Gleichzeitig frage ich Sie an, wie Sie gedenken diese Kantone zur Einhaltung von Bundesrecht zu bewegen.

10. Schluss

10.1 Verletzung von Bundesrecht durch den Kanton St. Gallen

Inzwischen haben wir feststellen können, dass der Kanton St. Gallen gegen eine Vielzahl von Gesetzen verstösst wie:

- Strafgesetzbuch
- Geldwäschereigesetz
- Strassenverkehrsgesetz und viele weitere, die ich hier nicht weiter aufführen will.

Weiter verstösst der Kanton St. Gallen gegen eine Vielzahl von Artikeln der Bundesverfassung. Wie wir aber in Kapitel 8.2 gesehen haben, muss aber geschlossen werden, dass die Bundesverfassung lediglich schriftlicher Zierrat ist und sie deswegen nicht beanstandet werden können. Trotzdem führe ich einige Artikel auf, ohne Anspruch auf Vollzähligkeit zu erheben, habe ich doch zu wenig Geduld, alle zu suchen:

- Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns
- Art. 8 Rechtsgleichheit
- Art. 9 Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben
- Art. 10 Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit
- Art. 11 Schutz der Kinder und Jugendlichen
- Art. 14 Recht auf Ehe und Familie
- Art. 16 Meinungs- und Informationsfreiheit
- Art. 17 Medienfreiheit
- Art. 26 Eigentumsgarantie
- Art. 29 Allgemeine Verfahrensgarantien
- Art. 30 Gerichtliche Verfahren
- Art. 31 Freiheitsentzug
- Art. 33 Petitionsrecht

- Art. 35 Verwirklichung der Grundrechte
- Art. 46 Umsetzung des Bundesrechts
- Art. 49 Vorrang und Einhaltung des Bundesrechts

Angesichts dieser langen Liste von Delikten muss man sich wahrhaftig fragen, weshalb das Bundesgericht das Ermächtungsverfahren nicht für bundesrechtswidrig erklären wollte! Nur das Ermächtungsverfahren erlaubt es den Behörden, sich willkürlich zu verhalten wie der Elefant im Porzellanladen, denn so lange diese Verbrecher strafrechtlich nicht belangt werden können, wird die Willkür immer weiter gehen, damit sich schlussendlich niemand mehr wehren kann. Dann hilft nur noch die Waffengewalt!

Allem Anschein nach möchten die Bundesrichter diese Situation tatsächlich herbei führen! Das wäre ja dann erst recht die Gelegenheit, dass sich Behörden und Beamte sowie deren Günstlinge vom Volk absondern, indem sie sich noch mehr mit der Staatsmacht vor dem Volk schützen müssten, damit sie nicht belangt werden können.

10.2 Parallelen

1. Der Fall Zug

In meinem Fall sehe ich verschiedene Parallelen zu andern. Im September jährt sich der Anschlag auf das Zuger Kantonsparlament von Herrn Leibacher. Die Auswirkungen sind schon lange klar, aber leider deren Ursachen nicht. Leibacher wurde als Aussenseiter, Waffennarr und weiteres abgestempelt, kurzum er war schon immer ein Querschläger.

Für mich war es aber schon immer klar, dass auch in Zug etwas nicht stimmen konnte, denn so ein Vorgehen kann nur erklärt werden, wenn voraus etwas geschehen ist. Ein derartiger Anschlag kommt nicht über Nacht. In der Tat habe ich erfahren müssen, dass das Zuger Obergericht auf sieben Anzeigen von Herrn Leibacher nicht eingetreten ist, deren Inhalt mir allerdings nicht bekannt ist. Weshalb er aber nicht das Obergericht, sondern das Kantonsparlament für einen Anschlag ausgewählt hat, muss auch einen Zusammenhang haben. Auch in der Informationspolitik sehe ich Parallelen zwischen St. Gallen und Zug. In St. Gallen wird alles unternommen, um mir die Publikumswirkung zu entziehen. Hat die Zuger Regierung je einmal darüber orientiert, was Leibacher denn beanstandet hat? Es wurde wohl einmal mit einem Chauffeur der Verkehrsbetriebe in Zusammenhang gebracht, doch wer hat diese Sache verifizieren können? Aus meiner Sicht haben die Zuger Behörden die Beweislast zu tragen, dass sie alles unternommen haben, um auch kritischen Bürgern eine Rechtsache sachgerecht zu erklären, auch im konkreten Fall! Diese Beweislast muss aber von unabhängigen Personen verifiziert werden können. Doch so glaube ich, werden sich die Zuger Behörden hüten, die tatsächlichen Gründe zu veröffentlichen.

Die Reaktion der Zuger Regierung auf einen Parlamentarischen Vorstoss in den letzten Monaten war denn auch typisch für deren Verhalten. Der Vorstoss wollte, dass der Kantonsrat die Regierung jederzeit kontrollieren könne. Die Regierung jedoch sträubte sich wild um sich schlagend gegen dieses Vorhaben. Damit zeigt es sich, dass sie etwas zu verbergen hat, was nicht publik werden darf und gerade deshalb hat die Zuger Regierung Erklärungsbedarf.

2. Der Fall Zürich

Auch der Kanton Zürich steht keineswegs besser da. Vor Jahren hat ein Herr Wermelinger vor den Schranken der Zürcher Gerichte für Schlagzeilen gesorgt. Ich habe in Erinnerung, dass er in den Medien eher als Querulant, denn als auf der Suche nach Recht war, dargestellt wurde. Mein Anwalt hat mich darüber belehrt, dass die Zürcher Gerichte dilettantisch, schlampig und willkürlich gearbeitet hätten, sofern überhaupt noch von Arbeit gesprochen werden kann. Nach einer langen Odyssee wurde ihm schlussendlich ein Stück Recht gegeben, doch blieben die Richter, wie nicht anders zu erwarten, auf dem hohen Ross sitzen und überliessen ihn dem Schicksal. Eine Entschuldigung oder eine Wiedergutmachung auch nur im Ansatz, wäre eine Geste gewesen, aber nein, nichts dergleichen!

3. Zusammenfassung

Der Staat hat immer Recht, selbst dann, wenn er im Unrecht ist. Der Staat kann sich die Willkür erlauben, kann Gesetze im Multipack missachten. Es geschieht nichts, doch wehe, wenn ein Bürger, der in so einer Auseinandersetzung mit dem Staat steht, und er auch noch im Recht wäre, er aber sich der Willkür nicht mehr erwehren kann und deswegen eine Pflicht versäumt, so wird er erst recht in die Mangel genommen.

4. Auswirkungen im Fall Zug

Der Anschlag von Herrn Leibacher hat in verschiedenen Kantonen bewirkt, dass in öffentlichen Gebäuden und bei den Parlamenten Sicherheitsvorkehrungen getroffen wurden. So auch und ganz speziell in St. Gallen. So wurden beim Parlament nicht nur rigorose Sicherheitskontrollen durchgeführt, sondern auch alle Gebäude der ganzen Staatsverwaltung gehärtet, um sich vor Angriffen zu schützen. Die St. Galler Regierung hat sich dazu vom Parlament mehrere Millionen Franken an Krediten bewilligen lassen und zwar nur deswegen, weil sich eine Verbrecherbande vor der Bürgerschaft schützen muss.

Regierung, Anklagekammer, Richter, Polizei und die oberste Staatsverwaltung (inkl. der Gemeinden) sind eine einzige Verbrecherbande. Mit von der Partie sind dabei auch die Regierungsparteien SP, CVP und FDP.

10.3 Der Bedarf

Der Kanton St. Gallen wird nicht in der Lage sein, die Aufarbeitung all dieser von der genannten Verbrecherbande angerichteten Schäden innert nützlicher Frist zu bewältigen, denn die Strafuntersuchungsbehörden wie auch die Richterschaft, nebst Regierung und Parlament müssten gnadenlos gesäubert werden. So lange dies nicht vollzogen wird, kann mit der Aufarbeitung der Altlasten nicht begonnen werden. Zu diesem Zweck benötigt der Kanton St. Gallen dringend eine ganze Armee unabhängige Untersuchungsrichter und Richter. Diese sind im Kanton aber nicht vorhanden, weshalb die Strafverfolgung weiter verschleppt wird.

10.4 Das Volk

Wenn ein Volk aus seiner Mitte Verbrecher und Däppen in höchste Ämter wählt und ihnen dazu noch zjubelt, so kann es nicht besser sein, als die Gewählten. Da aus statistischer Sicht die Erhebungsmenge genügend gross ist, lässt sich dieses Ergebnis auch auf andere Gemeinschaften übertragen. Eine schöne Gesellschaft haben wir da!

Mit freundlichen Grüssen

A. Brunner, Architekt HTL

Geht an:

- Präsidentin der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates, Frau Anita Thanei, ohne Beilagen als Vororientierung
- Präsident der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates, Herrn Simon Epiney, ohne Beilagen als Vororientierung

Beilagen:

- 1 Aufsichtsbeschwerde vom 14. Februar 2000 gegen Gemeindebehörden Flawil
- 2 Aufsichtsbeschwerde vom 23. Juli 2001 betreffend Waldabstände
- 3 Aufsichtsbeschwerde über die Vergabe der amtl. Publikationen und weiteres vom 13. August 2000
- 4 Entscheid der Regierung über die Aufsichtsbeschwerde vom 14. Februar 2000
- 5 Schreiben an den Bundesrat betreffend Ermächtigungsverfahren vom 12. Juli 2001
- 6 Auszug aus dem Gesetz über die Strafrechtspflege bei Verbrechen und Vergehen vom 27. Februar 1912
- 7 Botschaft der Regierung an den Grossen Rat betr. Strafprozessgesetz vom 17. April 53
- 8 Auszug aus dem Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 17. Februar 1941
- 9 Protokolle des Grossen Rates über die Debatte des Ermächtigungsverfahren von 1954
- 10 Kurzgutachten zum Ermächtigungsverfahren von Prof. Franz Riklin, Freiburg, revidierte Ausgabe vom 1. Juli 2002
- 11 Strafanzeige gegen Gemeinderat Flawil und Konsorten vom 10. Januar 2001
- 12 Ergänzende Teil-Strafanzeige gegen den Gemeinderat Flawil vom 13. März 2001
- 13 Entscheid der Anklagekammer über meine Strafanzeige vom 17. Mai 2001
- 14 Aufsichtsbeschwerde wegen der Vergabe der amtlichen Publikationen in der Gemeinde Flawil vom 21. März 2001
- 15 Entscheid des Baudepartements über Aufsichtsbeschwerde Vergabe amtlicher Publikationen vom 9. November 2001
- 16 Beschwerde wegen Kostenaufgabe aus Aufsichtsbeschwerde Vergabe der amtlichen Publikationen vom 26. November 2001
- 17 Entscheid der Regierung über offener und geschlossener Brief vom 6. November 2001
- 18 Beschwerde an die Regierung über die Entscheide der Aufsichtsbeschwerden vom 12. Dezember 2001
- 19 Antwort der Regierung über Beschwerde vom 5. März 2002
- 20 Vernehmlassung des Baudepartement vom 21. Februar 2002 bezüglich Beschwerde ans Verwaltungsgericht über den Entscheid der Vergabe der amtlichen Publikationen
- 21 Vernehmlassung der Druckerei Flawil AG vom 22. April 2002 bezüglich Beschwerde ans Verwaltungsgericht über den Entscheid der Vergabe der amtlichen Publikationen
- 22 Entscheid des Verwaltungsgerichtes betr. Beschwerde Kostenaufgaben Aufsichtsbeschwerde über die Vergabe der amtlichen Publikationen vom 4. Juni 2002
- 23 Schreiben der Anklagekammer an den ehem. Baupräsident Felix Bossart vom 26. Januar 2001
- 24 Auszug aus dem Amtsbericht der Gemeinde Flawil betreffend der Anzahl Mitglieder in der Baukommission der Jahre 1993-1996
- 25 Zeitungsartikel Wilerzeitung / Volksfreund vom 20. Juli 2002, „Flawiler Baubehörde machte Fehler“
- 26 Vernehmlassungsantwort Baupräsident Felix Bossart zuhanden Anklagekammer vom 26. Februar 2001
- 27 Auszug aus dem Amtsbericht der Gemeinde Flawil betreffend der Anzahl Mitglieder in der Baukommission der Jahre 1989 - 1992
- 28 E-Mail: Amtliche Informationen der Gemeinde Flawil vom 6. Juni 2002
- 29 Situationsplan 1/500 Stockenstrasse 14/16, Kat. Nr. 1863: Heutige Situation, sowie 2 ältere Handrisse
- 30 Strafanzeige gegen Private vom 10. September 2001
- 31 Vernehmlassungsantwort AK zur staatsrechtlichen Beschwerde vom 20. Juli 2001
- 32 Brief Untersuchungsamt Gossau betr. Nichteintreten auf Strafanzeige gegen Private vom 19. Februar 2002
- 33 Staatsrechtliche Beschwerde vom 20. Juni 2001 wegen Ermächtigungsverfahren
- 34 Entscheid des Bundesgerichtes vom 20. Dezember 2001 über staatsrechtliche Beschwerde

- 35 Auszug aus der st. galler Gerichts- und Verwaltungspraxis: Einige Beispiele zum Strafprozessrecht
- 36 Meldung an die Bankenkommission betreffend Vorfall bei der Sparkasse in Oberriet vom 26. Februar 2002
- 37 „Nicht gleich vor dem Gesetz?“ Zeitungsartikel im St. Galler Tagblatt vom 7. Juni 2002
- 38 Schreiben an die Regierung (offener Brief) vom 9. April 2001
- 39 Schreiben an die Regierung (geschlossener Brief) vom 12. Juli 2001
- 40 Eingabe 1 an den Grossen Rat vom 23. August 2001
- 41 Protokoll der Ratssitzung vom 28. November 2001
- 42 Eingabe 2 an den Grossen Rat vom 7. Februar 2002
- 43 Die Entwicklung des SG Gemeindeggesetzes vom 7. Februar 2002
- 44 Protokoll der Grossratsitzung vom 7. Mai 2002
- 45 Kurzgutachten über die Berichterstattung der kommunalen Geschäftsprüfungskommissionen im Kanton St. Gallen, von Umbricht Rechtsanwälte vom 16. August 2002
- 46 Schreiben an die GPK Flawil betreffend Prüfungen und Bericht über das Amtsjahr 2001 vom 12. Dezember 2001
- 47 Mahnung Gemeinderat zwecks Abgabe der Rahmenbedingungen für die Erschliessung vom 26. Februar 2001
- 48 Antwort Baukommission Flawil vom 17. April 2001 auf meine Mahnung
- 49 Rekurs betreffend Rechnung Planungsaufwand vom 18. Mai 2001
- 50 Mahnung Gemeinderat bezüglich Abgabe Planungsangaben vom 13. Juli 2001
- 51 Mahnung Gemeinderat bezüglich Rekurs Rechnung vom 13. Juli 2001
- 52 Mahnung Gemeinderat bezüglich Rekurs Rechnung vom 5. November 2001
- 53 Antwort Gemeinderat vom 20. November 2001
- 54 Mahnung Gemeinderat bezüglich Rekurs Rechnung vom 26. November 2001
- 55 GPK-Bericht der Gemeinde Flawil über das Jahr 2001
- 56 Antwort der GPK Flawil vom 27. Februar 2002
- 57 Schreiben an die GPK-Flawil vom 6. März 2002
- 58 Grossratsreglement vom 5. Mai 1953
- 59 Beurteilung eines verkehrstechnischen Gutachtens des Dynamic Test Center, Vauffelin/Biel vom 31. Juli 2002
- 60 Zeitungsartikel „Unfallursachen auf der Spur“, Tagblatt vom 1. Februar 2002
- 61 Grafiken der AK-Mitglieder in den verschiedenen Institutionen, 7 Blätter
- 62 Entwicklung der neuen SG Staatsverfassung vom 7. Februar 2002
- 63 Journaliste Mediapolis
- 64 Aufsichtsbeschwerde über die Kassierung der Gemeinderatswahlen 2000 in der Gemeinde Flawil vom 21. März 2001
- 65 Entscheid des Innern über die Aufsichtsbeschwerde zwecks Kassierung der Gemeinderatswahlen Herbst 2000
- 66 Wahlbeschwerde vom 9. Oktober 2000
- 67 Entscheid des Innern über die Wahlbeschwerde Gemeinderatswahlen Herbst 2000 vom 30. Oktober 2000
- 68 Beschrieb des Falles aus Bad Ragaz auf der eigens eingerichteten Homepage
- 69 Zeitungsartikel im Sarganserländer vom 24. Juli 2002
- 70 Darstellung der Tocher vom 19. Mai 2002
- 71 Strafanzeige gegen Behörden in Bad Ragaz vom 29. Mai 2002
- 72 Stellungnahme von Richard Fust zu Vorgängen im Sonnenhof Bazenheid vom 3./4. März 2002
- 73 Rundschreiben von Richard Fust an alle Grossräte zu Vorgängen im Sonnenhof Bazenheid vom 8. März 2002
- 74 Interpellation Medienvielfalt im Kanton St. Gallen vom 20. Februar 2001
- 75 Antwort der Regierung über die Interpellation vom 7. November 2000
- 76 Entscheid des Bundesamt für Justiz vom 21. August 2001